

**Athora Deutschland
Holding GmbH & Co. KG
Gruppe (ADKG Gruppe)**

**Gruppen-SFCR Bericht
für das Geschäftsjahr 2018**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
S – Zusammenfassung	8
S.1 – Überblick.....	8
S.2 – Jüngste Entwicklungen	11
A – Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	13
A.1 – Geschäftstätigkeit.....	13
A.2 – Versicherungstechnisches Ergebnis.....	17
A.3 – Anlageergebnis.....	19
A.4 – Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	21
A.5 – Sonstige Angaben	23
B – Governance-System	24
B.1 – Allgemeine Angaben zum Governance System	24
B.2 – Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit	34
B.3 – Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	37
B.4 – Internes Kontrollsystem.....	42
B.5 – Funktion der Internen Revision	46
B.6 – Versicherungsmathematische Funktion	48
B.7 – Outsourcing.....	49
B.8 – Sonstige Angaben	51
C – Risikoprofil.....	52
C.1 – Versicherungstechnisches Risiko.....	52
C.2 – Marktrisiko	56
C.3 – Kreditrisiko	60
C.4 – Liquiditätsrisiko.....	62

C.5 – Operationelles Risiko.....	64
C.6 – Andere wesentliche Risiken	66
C.7 – Sonstige Angaben	68
D – Bewertung für Solvabilitätszwecke	69
D.1 – Vermögenswerte	69
D.2 – Versicherungstechnische Rückstellungen	79
D.3 – Sonstige Verbindlichkeiten.....	85
D.4 – Alternative Bewertungsmethoden	90
D.5 – Sonstige Angaben	91
E - Kapitalmanagement	92
E.1 – Eigenmittel.....	92
E.2 – Solvenzkapitalanforderungen und Mindestkapitalanforderungen	96
E.3 – Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	98
E.4 – Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	99
E.5 – Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung ..	100
E.6 – Sonstige Angaben	101
Anhang (EIOPA konforme Darstellung der QRTs).....	102

Abkürzungsverzeichnis

AAME	Apollo Asset Management Europe LLP, London
ABS	Asset-Backed-Securities
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK	Abteilung Aktuariat
AktG	Aktiengesetz
AMI	Apollo Management International LLP, London
AnlV	Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von VU (Anlageverordnung)
Athora GmbH (AD)	Athora Deutschland GmbH, Wiesbaden (vormals Athene Deutschland GmbH, Wiesbaden)
Athora Holding Ltd. (AHL)	Athora Holding Ltd., Bermuda
Athora KG (ADKG)	Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG, Wiesbaden (vormals Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG, Wiesbaden)
ADSC	Athora Deutschland Service GmbH, Wiesbaden (vormals Athene Deutschland Service GmbH, Wiesbaden)
AIM	Athora Lux Investment Management S.à r.l., Luxemburg
ALV	Athora Lebensversicherung AG, Wiesbaden (vormals Athene Lebensversicherung AG, Wiesbaden)
APK	Athora Pensionskasse AG, Wiesbaden (vormals Athene Pensionskasse AG, Wiesbaden)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn/Frankfurt am Main
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bp	Basispunkte (Englisch: basispoints)
BSM	Branchensimulationsmodell
CFO	Chief Financial Officer
CMC	Capital Management Committee

CRO	Chief Risk Officer
CRA III	Credit Rating Agency Regulation
DAV	Deutsche Aktuar-Vereinigung
DCF	Discounted Cash-Flow (Verfahren zur Diskontierung von Zahlungsströmen)
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung)
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetzes
DVO	Durchführungsverordnung
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (englisch: European supervisory authority for occupational pensions and insurance), Frankfurt am Main
EZB	Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main
FCP	Fonds commun de placement (Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht)
FCP Athene	FCP Athene Real Estate Fund, Luxemburg
f.e.R.	für eigene Rechnung
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung
GBP	britische Pfund (Währung)
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HRB	Handelsregister Abteilung B
HGB	Handelsgesetzbuch
HLV	Hamburger Lebensversicherung AG, Wiesbaden
HR	Human Resources
IC	Intercompany (gruppeninterne Transaktionen)

i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IR	Interne Revision
IT	Abteilung Informationstechnologie
KA	Abteilung Kapitalanlage-Steuerung
KG	Kommanditgesellschaft
KV	Krankenversicherung
LV	Lebensversicherung
LVRG	Lebensversicherungsreformgesetz
MaRisk VA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Versicherungen
MCR	Minimum Capital Requirement
MindZV	Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung)
Mio.	Million
NAV	Net Asset Value
Nr.	Nummer
OFS	Kapitalanforderung für Other Financial Sectors
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (Unternehmenseigene Beurteilung der Risiko und Solvenzsituation)
p.a.	per annum
PPP	Prudent Person Principle
QRT	Quantitative Reporting Templates (Solvency II)
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, RechVersV)
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RMC	Risk Management Committee
RO	Risk Owner

RSR	Regular Supervisory Report
RT	Rückstellungs-Transitional (Übergangsmaßnahme)
RW	Abteilung Rechnungswesen
SAA	Strategic Asset Allocation
s.a.V.	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
UPC	Abteilung Unternehmensplanung, Controlling und Consulting
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
USD	amerikanische Währung \$ (United States Dollar)
VAG/ VAG n.F.	Versicherungsaufsichtsgesetz
VA	Volatilitätsanpassung (Übergangsmaßnahme)
VaR	Value at Risk
VFA	Versicherungsfachausschuss des IDW
VMAO	Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
vt.	versicherungstechnische
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
WP	Wirtschaftsprüfer
YE	Year End
z.B.	zum Beispiel
ZRM	Abteilung Zentrales Risikomanagement

1. Zusammenfassende Darstellung der Entwicklung und Situation (Summary)

1.1. Geschäftstätigkeit & Geschäftsleistung

Die Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG Gruppe („ADKG“) ist eine deutsche Versicherungsgruppe mit Sitz in Wiesbaden, die auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Im Berichtsjahr waren die Athora Lebensversicherung AG („ALV“) und die Athora Pensionskasse AG („APK“) die Versicherungsgesellschaften der ADKG Gruppe.

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der ADKG Gruppe fokussieren sich die Versicherungsgesellschaften der ADKG Gruppe auf das Geschäftsmodell des Bestandsversicherers, bei dem weitere Bestände über Bestandsübertragungen in die ALV oder Gesellschaftskäufe innerhalb der ADKG Gruppe akquiriert werden sollen. Die ALV, als wesentlicher Risikoträger innerhalb der ADKG Gruppe, schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an einem Konsortium) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von Versicherungs-Altbeständen (Portfolien), die im Rahmen von Transaktionen zugekauft werden und ggf. in die Systeme der ALV migriert werden sollen. Während das Geschäftsmodell Run-Off lediglich die effiziente Abwicklung des bestehenden Bestandes beinhaltet, ist das Bestandsversicherer Geschäftsmodell auf einen aktiven Zukauf von weiteren Portfolien ausgerichtet. Die APK ist eine deutsche Pensionskasse, welche ebenfalls kein aktives Versicherungsneugeschäft mehr betreibt.

Die gebuchten Bruttobeiträge der wesentlichen Geschäftsbereiche der ADKG (Health Insurance, Insurance with profit participation und Index-linked and unit-linked insurance) verringerten sich erwartungsgemäß von 188.696 T€ im Vorjahr auf 175.541 T€ in 2018. Die korrespondierenden verdienten Beiträge der ADKG entwickelten sich aufgrund eines neuen Rückversicherungsvertrages mit einem entsprechenden Erstbeitrag für den Portfolioeintritt in Höhe von T€ 294.100 von 173.544 T€ auf minus 130.713 T€. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle der genannten Geschäftsbereiche der ADKG blieben weitestgehend stabil mit 351.414 T€ im Geschäftsjahr 2018 (Vorjahr: 348.418 T€). Die Zinszahlungen der Staatsanleihen verringerten sich von 46.341 T€ auf 43.494 T€ und die Dividenden der Spezialfonds blieben mit 48.347 T€ gegenüber dem Vorjahr mit 47.321 T€ auf hohem Niveau. Aufgrund der strategischen Ausrichtung der ADKG Gruppe als kosteneffizienter Bestandsverwalter von Lebensversicherungsportfolien wurde zwischen der Geschäftsführung der ADKG und Athora Deutschland Service GmbH („ADSC“) sowie dem Gesamtbetriebsrat ein Sozialplan mit Wirkung zum 1. Januar 2018 verhandelt. Dieser sieht den schrittweisen Abbau von Mitarbeiterkapazitäten bis zum 31. Dezember 2020 vor. Die Reduktion ergibt sich insbesondere aus strategischen Projekten auf Gruppenebene sowie einem Kostenprojekt, bei denen übergreifende Funktionen im gesamten Athora Konzern zusammengefasst werden. Im Geschäftsjahr hat die ADKG auf deutscher Gruppenebene aus diesem Grund insgesamt Erhöhungen der Verpflichtungen aus dem Sozialplan in Höhe von 4.080 T€ vorgenommen.

Im Rahmen der Optimierung der Immobilienanlagen und Fortführung der Plattformstrategie für die Athora Gruppe wurde im Geschäftsjahr 2018 beschlossen, die bestehenden Immobilieninvestments auf eine gemeinsam in der Gruppe zu nutzende Immobilienplattform zu übertragen. Die ADKG Gruppe wurde im Geschäftsjahr aus der amerikanischen Athene Gruppe dekonsolidiert und in die europäische Athora Gruppe eingegliedert. Die ADKG firmierte bis zum 30. Juli 2018 als Athene Deutschland Holding GmbH & Co. KG.

Einzelne wesentliche Entwicklungen im Geschäftsjahr sind zusammenfassend in Abschnitt S.2 beschrieben, wobei wir an dieser Stelle auf die ausführlichen Darstellungen im Kapitel A verweisen.

1.2. Governance-System

Die ADKG hat im Jahr 2018 angefangen, das Governance-System auf die Anforderungen der europäischen Athora Gruppe umzubauen und weiter zu verbessern. Dabei wurde insbesondere die Gremienstruktur angepasst. Der Umbau auf das gruppenweite Athora Governance System wird im Jahr 2019 fortgesetzt. Übergreifend wurden insbesondere die Solvency II betreffenden Leitlinien unternehmensweit aktualisiert bzw. sind im regelmäßigen Aktualisierungsprozess.

Das ORSA, eine unternehmensindividuelle Risiko und Solvency Analyse in der Berichtsperiode, ergab keine besondere Veränderung des Risikoprofils, die eine wesentliche Anpassung des Governance-Systems erfordert hätte. Die Schlüsselfunktionen sind in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel B aufgeführt. Die ADKG Gruppe bezog im Berichtszeitraum Outsourcing-Dienstleistungen ausschließlich von Gruppen-Unternehmen. Ein wesentlicher Teil der Asset Management Aktivitäten für den Direktanlagebestand wurde im Rahmen einer Sub-Delegation von der ADKG an Apollo Asset Management (AAME/ AMI) ausgelagert. Mit neu gefassten Vertrag vom 11. Dezember 2018 wurden zudem im Rahmen der funktionellen Umgliederung Aufgaben der IT auf die ADSC ausgelagert, welche mit Vertrag vom 13. Dezember 2018 bestimmte IT-Dienste an die gruppeninterne Athora Ireland Services Limited („AIS“) in Dublin, Irland sub-delegiert.

1.3. Risikoprofil

Das Risikoprofil der ADKG zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2018 und seine Entwicklung im Geschäftsjahr 2018 ist nachfolgend dargestellt:

- Das Versicherungstechnische Risiko konnte über die Reduzierung des Bestandes planmäßig reduziert werden; getrieben von der ALV als Haupt-Risikoträger.
- Das Marktrisiko konnte über die Reduzierung des Bestandes reduziert werden, wobei es aufgrund der Umschichtung der Kapitalanlagen Richtung Zielallokation zu Verschiebungen in den Subrisikoklassen gekommen ist; getrieben von der ALV als Haupt-Risikoträger.
- Das Kreditrisiko ist unwesentlich angestiegen, da dieses primär von Bankguthaben sowie dem neuen Rückversicherungsvertrag getrieben wurde; mit der ALV als Haupt-Risikoträger. Zudem ist im Kreditrisiko die Rückversicherung der HLV zu berücksichtigen.
- Das Liquiditätsrisiko blieb weiterhin vernachlässigbar, da die ADKG Gruppe neben der Investition in hochfungible Kapitalanlagen entsprechende Planungsprozesse aufgesetzt hat.
- Das operationelle Risiko konnte durch die internen Kontrollen und Systeme sowie durch die Weiterentwicklung des Governance Systems auf einem akzeptierten Niveau gehalten werden.
- Das strategische Risiko, das Geschäftsmodell Bestandsversicherer zu implementieren und die ADKG Gruppe als Konsolidierer von Lebensversicherungsbeständen im Markt zu positionieren, bleibt trotz erster laufender Akquisitionsprojekte angesichts der Wettbewerbssituation bestehen.
- Das Reputationsrisiko blieb weitestgehend unverändert, wobei der Auftritt der Athora in Akquisitionsprojekten und bei Marktveranstaltungen dazu beiträgt, die Reputation der Athora Gruppe in Deutschland und Europa zu verbessern.

1.4. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Positionen innerhalb der Solvabilitätsübersicht (Solvency II Bilanz) der ADKG Gruppe basiert auf Marktwerten. Die ADKG hat Kapitalanlagen und sonstige Aktiva in Höhe von 5.336.042 T€ (Vorjahr: 5.227.016 T€), versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Passiva in Höhe von 4.758.041 T€ (Vorjahr: 4.662.659 T€) und Own Funds in Höhe von 578.001 T€ (Vorjahr: 564.357 T€) unter Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen. Für weitere Informationen bzgl. der einzelnen Teilpositionen, der Übergangsmaßnahmen und der entsprechenden

Bewertungen verweisen wir auf Kapitel D. Die Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen der ADKG ergibt zum Stichtag in Summe einen abzugsfähigen Betrag in Höhe von 545.352 T€ gegenüber dem Vorjahr mit 584.305 T€ (Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahmen 4.780.762 T€; versicherungstechnische Rückstellungen mit Übergangsmaßnahmen 4.235.410 T€), welcher sich für das Berichtsjahr 2019 auf 505.399 T€ verringert.

1.5. Kapitalmanagement

Die Solvenzsituation der Gesellschaft hat sich im Jahr 2018 deutlich verbessert. Die Solvency II Bedeckungsquote konnte zum Geschäftsjahresende von 227 % in 2017 auf 234 % zum 31. Dezember 2018 gesteigert werden. Hierbei konnten insbesondere die Eigenmittel der Gesellschaft erhöht werden. Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2018 Own Funds in Höhe von 578.001 T€ (Vorjahr: 564.357 T€), wobei das SCR in Höhe von 246.940 T€ (Vorjahr: 248.695 T€) und das MCR in Höhe von 111.123 T€ (Vorjahr: 111.913 T€) gefordert waren. Die ADKG verwendet das Volatility Adjustment sowie das Rückstellungs-Transitional. Auch ohne den Ansatz der Übergangsmaßnahmen hat sich die Solvenzsituation der Gesellschaft im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Die planmäßige Reduzierung der Rückstellungs-Transitionals konnte durch entsprechende Erträge mit Wirkung auf die Eigenmittel überkompensiert werden. Für weitere Informationen verweisen wir auf den Kapitel E in Verbindung mit Kapitel D. Die ADKG verwendet die genannten Übergangsmaßnahmen und konnte im Geschäftsjahr nur durch die Verwendung dieser die SCR Anforderungen bedecken. Die ADKG hat im Geschäftsjahr 2018 zu jeder Zeit die Anforderungen des MCR und SCR deutlich erfüllt.

S.2 – Jüngste Entwicklungen

Folgende wesentliche Entwicklungen haben sich in der Berichtsperiode ergeben:

Thema	Kurzbeschreibung	Reflektiert in Kapitel
<p>Neue ALV Konzernstruktur und Liquidation des Immobilienspezialfonds FCP</p>	<p>Die ALV wurde im Geschäftsjahr 2018 erstmalig Muttergesellschaft im Rahmen eines Teilkonzerns innerhalb der deutschen ADKG Gruppe. Im Rahmen der Optimierung der Immobilienanlagen und Fortführung der Plattformstrategie für die Athora Gruppe wurde im Geschäftsjahr 2018 beschlossen, die bestehenden Immobilieninvestments der ALV und APK auf eine gemeinsam in der Gruppe nutzbare Immobilienplattform zu übertragen. Es wurde ein Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) gegründet, der als Pooling Vehikel für die Immobilieninvestments der Athora Gruppe fungiert. Die ALV beteiligte sich zum gleichen Zeitpunkt in Höhe der zurückgegebenen Fondsanteile des FCP Athene an einem Compartment dieses RAIF. Unter dem RAIF wurde eine Servicegesellschaft, die Athora Real Estate Services, gegründet. Diese Gesellschaft kaufte im nächsten Schritt die Anteile der Athora Real Estate von der Athora Deutschland GmbH und Athora KG ab und hält somit 94,4 % der Gesellschaft. Diese Anteile am RAIF Athora Real Estate Lux S.C.Sp., Luxemburg weist die ADKG in der Solvabilitätsübersicht unter den Investmentfonds in Höhe von 599.052 T€ aus.</p>	<p>A.3</p>
<p>Abschluss eines Rückversicherungsvertrages mit der Athene Life Re Ltd.</p>	<p>Die ALV hat mit Datum vom 31. Dezember 2018 einen Rückversicherungsvertrag mit der Athene Life Re Ltd. abgeschlossen. Inhalt des Vertrages ist die Rückversicherung von Risiken aus Kapitalanlage und Garantieverzinsung sowie biometrischen Risiken des Teilbestandes der ehemaligen HLV. Der Vertrag enthält hierbei die besonderen Bedingungen, dass aktuelle und zukünftige Marktrisiken in Rückdeckung gegeben werden. Der Vertrag gilt mit Wirkung ab dem 31. Dezember 2018. Dieser sieht bei Erstbilanzierung die Einbuchung einer Portfolioeintrittsprämie in Höhe von 294.100 T€ vor.</p>	<p>A.2</p>
<p>Investition in neue Spezialfonds von insgesamt 715.691 T€</p>	<p>Im Geschäftsjahr hat die ALV weitere 389.439 Anteile in Höhe von 385.691 T€ am Athora Lux Investment Fonds Multi Credit Strategy, Luxemburg, erworben, um so die Kapitalanlagen in Richtung Zielstruktur weiter zu entwickeln. Ebenso hat die ALV 74.072 Anteile in Höhe von 72.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Alternative</p>	<p>A.3 & D.1</p>

	<p>Investments, Luxemburg, sowie 120.209 Anteile in Höhe von 120.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Loan Origination, Luxemburg, erworben. Darüber hinaus hat die Gesellschaft 79.674 Anteile in Höhe von 80.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Duration Fund, Luxemburg, sowie 58.000 Anteile in Höhe von 58.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Real Estate Investments, Luxemburg, erworben.</p>	
<p>Restrukturierungsrückstellung und Sozialplan ab 1. Januar 2018</p>	<p>Aufgrund der strategischen Ausrichtung der ADKG Gruppe als kosteneffizienter Bestandsverwalter von Lebensversicherungsportfolien wurde zwischen der Geschäftsführung der ADKG und ADSC sowie dem Gesamtbetriebsrat ein Sozialplan mit Wirkung zum 1. Januar 2018 verhandelt. Dieser sieht den schrittweisen Abbau von Mitarbeiterkapazitäten bis zum 31. Dezember 2020 vor. Die Reduktion ergibt sich insbesondere aus strategischen Projekten auf Gruppenebene sowie einem Kostenprojekt, bei denen übergreifende Funktionen im gesamten Athora Konzern zusammengefasst werden. Im Geschäftsjahr hat die ADKG auf Gruppenebene aus diesem Grund insgesamt Erhöhungen der Verpflichtungen aus dem Sozialplan in Höhe von 4.080 T€ vorgenommen.</p>	<p>A.4 & D.3</p>

Die ADKG Gruppe macht in der Berichtsperiode keinen Gebrauch von der Option, nach Artikel 53 (1) der EU Rahmenrichtlinie Informationen im SFCR nicht zu veröffentlichen.

A – Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 – Geschäftstätigkeit

2. Überblick zum einreichenden Unternehmen

Die ADKG Gruppe ist eine in Deutschland ansässige Versicherungsgruppe, die auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die ADKG Gruppe verfolgt das Geschäftsmodell des Bestandsversicherers, bei dem weitere Bestände über Bestandsübertragungen in die ALV oder Gesellschaftskäufe innerhalb der ADKG Gruppe akquiriert werden. Die ADKG schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an einem Konsortium) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von Versicherungs-Altbeständen (Portfolien), die im Rahmen von Transaktionen zugekauft werden und ggf. in die Systeme der ALV migriert werden sollen. Während das Geschäftsmodell Run-Off lediglich die effiziente Abwicklung des bestehenden Bestandes beinhaltet, ist das Bestandsversicherer Geschäftsmodell auf einen aktiven Zukauf von weiteren Portfolien ausgerichtet. Mit der Ausrichtung auf die Tätigkeit als Bestandsversicherer in einem schwierigen Marktumfeld bietet die ADKG Gruppe Versicherten als solide kapitalisiertes Unternehmen mit stark fokussiertem Geschäftsmodell die notwendige Qualität und langfristige Stabilität.

Die ALV ist das führende Solo-Versicherungsunternehmen der ADKG Gruppe (wie im folgenden Abschnitt definiert). Die ADKG ist die oberste Versicherungsholdinggesellschaft der ADKG Gruppe und bei der BaFin unter der Nummer 8899 registriert. Da die ADKG Gruppe neben der ALV nur aus Holding- und Service-Gesellschaften sowie einer kleinen Pensionskasse besteht, bestimmt die Bilanz der ALV maßgeblich die Gruppenbilanz. So entspricht die Bilanzsumme der ALV mehr als 98 % der Bilanzsumme der ADKG Gruppe.

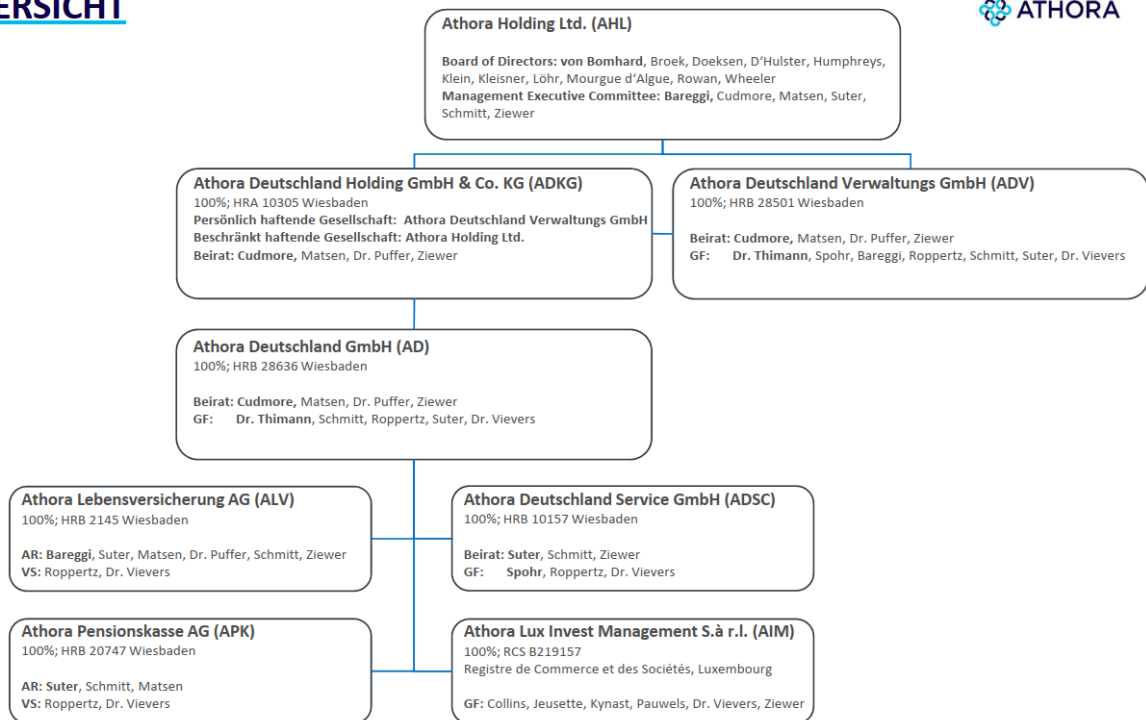
3. Geschäftstätigkeit der ADKG Gruppe

Ziel der europäischen Athora Holding Ltd. Gruppe ist es, die ADKG Gruppe in Deutschland als Lebensversicherungsplattform zu nutzen, mit deren Hilfe Bestände deutscher Lebensversicherer sowie Pensionskassen akquiriert und verwaltet werden sollen. Somit erweitert sich der Schwerpunkt der ADKG Gruppe als Bestandsversicherer Spezialist von der kosteneffizienten Optimierung von Prozessen hin zu der Optimierung des Prozesses der Bestandsübertragung auf ihr eigenes Bestandsführungssystem (soweit es ökonomisch sinnvoll ist, dieses zu nutzen) und die ganzheitliche Migration der potentiell gekauften zusätzlichen Bestände. Dies entspricht einer Weiterentwicklung der Strategie der ADKG zum so genannten Bestandsversicherer Business-Modell. Zur Unterstützung dieses Geschäftsmodells hat die ADKG Gruppe die Kapitalanlage optimiert, um so neben der effizienten Bestandsverwaltung auch im Kapitalanlageergebnis nachhaltige Verbesserungen zu erreichen.

4. Organisation und Beteiligungsstruktur

Das folgende Organigramm gibt die Gruppenstruktur zum 2. Mai 2019 und die Beteiligungsverhältnisse der ADKG Gruppe wieder, wobei die ALV der bei der BaFin gemeldete Risikoträger ist:

ÜBERSICHT



Die ADKG Gruppe ist Teil der europäischen Athora Holding Ltd. Versicherungsgruppe mit Hauptsitz in Bermuda. Die Athora Deutschland Verwaltungs GmbH (ADV) ist Komplementärin der ADKG und somit Teil der ADKG Gruppe. Die ADV betreibt keine weitere Geschäftstätigkeit. In die Konsolidierung ist die ADV über die ADKG eingegangen. Operativ ist die ADKG die oberste deutsche Holding-Gesellschaft.

Die Athora Deutschland GmbH (AD), Wiesbaden, ist mit 100 % am Grundkapital der ALV beteiligt. Die ALV wird in den HGB Teilkonzernabschluss und HGB Teilkonzernlagebericht der Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG (ADKG; oberste deutsche Muttergesellschaft), Wiesbaden, deren Tochtergesellschaft die AD ist, einbezogen. Die Athora Holding Ltd., Bermuda, hält per 31. Dezember 2018 alle Anteile an der ADKG. Die Athora Deutschland Gruppe, mit der ALV als wesentlichen Risikoträger, wurde im Geschäftsjahr aus der amerikanischen Athene Gruppe dekonsolidiert und in die europäische Athora Gruppe eingegliedert. Trotz der Dekonsolidierung zum 1. Januar 2018 bleibt die Athene Holding Ltd, Bermuda, ein wichtiger Minderheitsaktionär der auf Bermuda ansässigen Athora Holding Ltd. Die ADKG firmierte bis zum 30. Juli 2018 als Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG.

Die ADKG hält 100 % an der AD, einer Zwischenholding. Die AD wiederum hält zum 31. Dezember 2018 die Beteiligungen an den nachfolgenden operativen Gesellschaften:

- 100 % an der ALV, dem Leben-Risikoträger der Gruppe und damit Teil der Kerngruppe (voll konsolidiert für die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR)
- 100 % an der ADSC, derzeitige Servicegesellschaft und damit Teil der Kerngruppe (voll konsolidiert für die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR)
- 100 % an der APK, der Pensionskasse, und damit „anderer Finanzdienstleister“ (Einbezug mit den Solvency I Eigenmitteln als Beteiligungsbuchwert und Addition der Solvency I Kapitalanforderung auf das SCR der Kerngruppe)
- 100 % an der AIM, der Verwaltungsgesellschaft der Spezialfonds der Gruppe und damit Teil der Kerngruppe (voll konsolidiert und Minderheiten ausgewiesen für die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR).

Im Vorjahr wurden 94,6 % der AREM (93,6 % direkt und 0,8 % über die 100 % Beteiligung der ADKG) durch die AD gehalten, wobei die AREM Verwalter des Immobilienfonds FCP der Gruppe und damit Teil der Kerngruppe war (entsprechend voll konsolidiert und mit Minderheiten ausgewiesen für die Bestimmung der Eigenmittel und des SCR). Im Rahmen der Optimierung der Immobilienanlagen und Fortführung der Plattformstrategie für die Athora Gruppe gab es im Geschäftsjahr 2018 eine Umstrukturierung der Organisation, wobei wir an dieser Stelle auf die Ausführungen und Darstellungen der neuen RAIF Struktur im Kapitel A.3. verweisen.

Die ALV und APK haben jeweils am 19. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die außerordentliche Hauptversammlung am 19. Juli 2016 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 12. Dezember 2016 bzw. 16. Dezember 2016 ins Handelsregister eingetragen. Die ADSC hat am 27. November 2012 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die Gesellschaftsversammlung vom 27. November 2012 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 11. Dezember 2012 in Handelsregister eingetragen. Aufgrund der abgeschlossenen Gewinnabführungsverträge wurden die Gewinne für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 22.199 T€ (Vorjahr: 16.527 T€) an die AD abgeführt. Mit der AD als herrschendem Unternehmen ist am 1. Oktober 2015 ein Beherrschungsvertrag für die ALV und APK abgeschlossen worden. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Oktober 2015 wurde dem Vertrag gemäß § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG zugestimmt. Die Genehmigung der BaFin erfolgte mit Schreiben vom 6. Oktober 2015. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 12. Oktober 2015. Zudem gibt es weitere Service- und Dienstleistungsverträge mit Unternehmen der ADKG sowie mit Unternehmen der Athora Holding Gruppe. Außerdem besteht eine Kostengarantie-Vereinbarung zwischen der AD und der ALV sowie APK, die die AD verpflichtet, entstehende Kostenverluste auszugleichen.

Betreffend die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf das Unternehmen, seine Risiken sowie die Unternehmenssteuerung ausgewirkt haben, verweisen wir auf die vorherige Aufstellung im Kapitel S.2., mit den dort entsprechend aufgeführten Informationen und Kapitelreflexionen in diesem Bericht.

5. Intra-Gruppen Beziehungen (außer Beteiligungen)

Die wesentlichen operativen Verflechtungen innerhalb der ADKG Gruppe sind:

- Dienstleistungen von der ADKG (bspw. Kapitalanlage und Interne Revision) an die AD, ALV und APK (2018: 14.660 T€; 2017: 12.708 T€)
- Dienstleistungen von der ADSC (Zentralfunktionen) an die ADKG, AD, ALV, APK, AIM
- Gewinnabführungsvereinbarung der ALV, APK und ADSC an die AD (2018: 22.199 T€; 2017: 16.527 T€)
- Beherrschungsvertrag zwischen der AD und der ALV, der AD und der ADSC sowie zwischen der AD und der APK
- Kostengarantieverpflichtung von der AD an die ALV und APK (2018: 5.284 T€; 2017: 4.866 T€).

Die finanziellen Verflechtungen innerhalb der Gruppe sind nur die Beteiligungen und Forderungen / Verbindlichkeiten aus den operativen Verflechtungen untereinander. Die ADKG Gruppen-Gesellschaften haben keine Ausleihungen, Derivate oder Rückversicherung untereinander. Betreffend der ergänzenden Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf das Unternehmen, seine Risiken sowie die Unternehmenssteuerung ausgewirkt haben, verweisen wir auf die vorherige Aufstellung im Kapitel S.2. mit den dort entsprechend aufgeführten Informationen und Kapitelreflexionen in diesem Bericht sowie den Hinweisen und Ausführungen im Kapitel B.7. zum Outsourcing gruppeninterner Funktionen untereinander.

6. Weitere Informationen

6.1. Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Solo und Gruppe)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

6.2. Kontaktdaten externer Prüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9585-0
Fax: 069 9585-1000

7. Versicherungstechnisches Ergebnis der ADKG Gruppe

Gemäß BaFin Merkblatt zum Solvency II Berichtswesen erfolgt die Darstellung in T€. Die ADKG Gruppe hat verschiedene Fremdwährungspositionen, bspw. innerhalb der Spezialfonds (im Wesentlichen in USD sowie GBP), welche zum Bilanzstichtag entsprechend auf Euro umbewertet wurden.

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der ADKG Geschäftsbereiche „Berufsunfähigkeit“, „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ und „Fondsgebundene Lebensversicherung“ dargestellt. Gemessen an den „Bruttobeiträgen“ ist die Line of Business „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ das wesentliche Geschäftsfeld der ADKG, während insgesamt der Heimatmarkt Deutschland der wichtigste Markt für die ADKG ist. Die Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle bestehen im Wesentlichen aus regulären Abläufen von Versicherungsverträgen.

Geschäftsbereiche der ADKG	Gebuchte Bruttobeiträge in T€	Anteil Rückversicherer in T€	Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle in T€	Sonstige Aufwendungen (Verwaltungs-, Kapitalanlagen und Schadenmanagement-Aufwendungen) in T€
Berufsunfähigkeit	25.510 (Vorjahr: 26.397)	11.634 (Vorjahr: 11.592)	8.305 (Vorjahr: 7.611)	1.726 (Vorjahr: 2.011)
Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung	130.863 (Vorjahr: 142.135)	298.837 (Vorjahr: 4.979)	330.601 (Vorjahr: 327.262)	22.451 (Vorjahr: 24.009)
Fondsgebundene Lebensversicherung	19.168 (Vorjahr: 20.164)	115 (Vorjahr: 125)	22.286 (Vorjahr: 26.715)	1.498 (Vorjahr: 1.594)

Die Entwicklung der Bruttobeiträge ist im Wesentlichen auf den plan- und erwartungsgemäßen Rückgang der Einzelversicherungen (laufender Beitrag und Einmalbeiträge) von 125.554 T€ auf 115.582 T€ im Geschäftsjahr aufgrund des Rückgangs des Bestandes zurückzuführen, wobei hierbei vor allem die Verträge gegen laufenden Beitrag sich von 123.189 T€ auf 114.653 T€ verringerten. Ebenso sind analog die Kollektivversicherungen von 63.142 T€ auf 59.596 T€ im Geschäftsjahr zurückgegangen. Der Anstieg der Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle basiert vor allem auf den Abläufen im Berichtsjahr, welche von 203.265 T€ auf 218.907 T€ gestiegen sind, wobei die Aufwendungen für Todes- und Heiratsfälle sowie Rentenzahlungen weitestgehend stabil geblieben sind. Der Anstieg des Anteils der Rückversicherer ist im Wesentlichen auf die einmalige Erstprämie für den Portfolioeintritt in Höhe von 294.100 T€ für den neuen Rückversicherungsvertrag zurückzuführen, welcher im nachfolgenden Unterkapitel dargestellt wird.

8. Rückversicherung

Als wichtigste Risikominderungstechnik in dem versicherungstechnischen Ergebnis der ADKG wird die passive Rückversicherung verwendet, mit dem gruppenweiten Ziel, die biometrischen Risiken entsprechend den jeweiligen Risikoappetiten zu verringern. Hierbei hat die ALV, als Risikoträger der ADKG Gruppe, aktuell Exzedentenverträge für das konventionelle Geschäft, Exzedentenverträge für das FLV-Geschäft und fakultative Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Ergänzend zu dem dargestellten Rückversicherungsprogramm wurde im Jahr 2018, mit Wirkung ab 2016, eine Rückversicherungsvereinbarung mit dem Rückversicherer Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland mit Sitz in München, Deutschland, geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Quotenrückversicherung mit einer Quote von 100 % auf Risikoprämienbasis. Die Vereinbarung umfasst das Todesfall-, das Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Unfallrisiko.

Die ALV hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 einen Rückversicherungsvertrag mit der Athene Life Re Ltd. abgeschlossen. Inhalt des Vertrages ist die Rückversicherung von Risiken aus Kapital und Rente des Teilbestandes der ehemaligen HLV. Der Vertrag enthält zudem die besonderen Bedingungen, dass aktuelle und zukünftige Marktrisiken in Rückdeckung gegeben werden. Der Vertrag gilt mit Wirkung ab dem 31. Dezember 2018. Dieser sieht bei Erstbilanzierung die Einbuchung einer Portfolioeintrittsprämie in Höhe von 294.100 T€ vor. Der Zahlungsausgleich zur Rückversicherungsabrechnung erfolgte Anfang 2019. Das Wertpapierdepot beim Rückversicherer wird zur Herstellung der Sicherungsvermögensfähigkeit an die ALV verpfändet. Dieses ist mit dem Treuhänder abgestimmt.

A.3 – Anlageergebnis
9. Kapitalanlageergebnis ADKG

Nachfolgend die wesentlichen Ergebnisse der Kapitalanlagenkategorien (in T€) auf Solvency II Ebene:

Kapitalanlagenkategorie	Dividenden	Zinsertrag	Realisierte Gewinne und Verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste
Staatsanleihen	-	43.494 (Vorjahr: 46.341)	27.866 (Vorjahr: 50.010)	0 (Vorjahr: 7.081)
Unternehmensanleihen	-	15.208 (Vorjahr: 32.329)	23.322 (Vorjahr: 33.014)	-
Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren – Spezialfonds	48.347 (Vorjahr: 47.321)	-	60.058 (Vorjahr: 248)	13 (Vorjahr: 7.982)
FLV	1.085 (Vorjahr: 2.235)	-	1.767 (Vorjahr: 3.367)	32.506 (Vorjahr: 24.108)

Der Rückgang der Zinserträge bei den Staatsanleihen sowie der Unternehmensanleihen ist auf den Rückgang der jeweiligen Kapitalanlagenkategorie in der Solvabilitätsübersicht der ALV zurückzuführen, wobei der Direktbestand entsprechend der neuen Zielallokation verringert wurde und die freigewordenen Mittel in Spezialfonds reinvestiert wurden. Die wesentlichen Neuinvestitionen in Spezialfonds werden im nachfolgenden Subkapitel dargestellt und betreffend ergänzender Informationen zu der Entwicklung des Direktbestandes der Staatsanleihen und Unternehmensanleihen verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel D.1. Die hohen realisierten Gewinne bei den beiden Kategorien stehen in Zusammenhang mit den Verkäufen zur Reinvestition in die Spezialfonds sowie mit Realisierungen zur Umsetzung der Rückversicherungslösung. Die steigenden Dividenden und realisierten Gewinne bei den Organismen für gemeinsame Wertpapiere (Spezialfonds) trotz Verkauf des FCP Immobilien-Spezialfonds, und dem Wegfall der entsprechenden Dividenden aus den Vorjahren, basieren auf den Neuinvestments in diese Kapitalanlagenkategorie und zeigen den Erfolg der geänderten Investmentstrategie.

Die ADKG hat derzeit keine Verbriefungen im Bestand, über die an dieser Stelle entsprechend ihrem Anteil zum Anlageergebnis zu berichten ist.

Wesentliche Spezialfonds-Transaktionen im Bereich der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2018

Die ADKG Gruppe hat entsprechend der neuen Zielallokation im Geschäftsjahr ihren Bestand an Wertpapier-Spezialfonds erweitert und u.a. die nachfolgenden Neuinvestments getätigt:

Im Geschäftsjahr hat die ALV weitere 389.439 Anteile in Höhe von 385.691 T€ am Athora Lux Investment Fonds Multi-Credit Strategy, Luxemburg, erworben. Dieser Spezialfonds ist ein von der AD aufgelegter und von der Athora Lux Invest Management S.à r.l., Luxemburg, verwalteter Spezialfonds, dessen Geschäftstätigkeit die Investitionstätigkeit und Verwaltung von Private Debt und alternativen Investments ist. Im Geschäftsjahr wurden Erträge aus Ausschüttungen in Höhe von 9.350 T€ vereinnahmt.

Des Weiteren hat die ALV 74.072 Anteile in Höhe von 72.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Alternative Investments, Luxemburg, sowie 120.209 Anteile in Höhe von 120.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Loan Origination, Luxemburg, erworben. Im Geschäftsjahr wurden Erträge aus Ausschüttungen in Höhe von 2.350 T€ beim letztgenannten Fonds vereinnahmt.

Darüber hinaus hat die ALV 79.674 Anteile in Höhe von 80.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Duration Fund, Luxemburg, sowie 58.000 Anteile in Höhe von 58.000 T€ am Athora Lux Investment Fonds Real Estate Investments, Luxemburg, erworben. Im Geschäftsjahr wurden Erträge aus Ausschüttungen in Höhe von 1.200 T€ beim letztgenannten Fonds vereinnahmt.

Liquidation des Immobilienspezialfonds FCP Athene und Reinvestition in RAIF-Struktur

Im Rahmen der Optimierung der Immobilienanlagen und Fortführung der Plattformstrategie für die Athora Gruppe wurde im Geschäftsjahr 2018 beschlossen, die bestehenden Immobilieninvestments der ALV und APK auf eine gemeinsam in der Gruppe nutzbare Immobilienplattform zu übertragen. Im ersten Schritt hat die ALV am 25. Oktober 2018 ihre Anteile am Immobilienfonds FCP Athene zum Marktwert in Höhe von 609.845 T€ an die Athene Real Estate zurückgegeben. Daraufhin wurde der Fonds liquidiert. Im Gegenzug wurde am 25. Oktober 2018 statt eines Barausgleich ein Darlehen im Gegenwert von 609.845 T€ von der ALV an die Athene Real Estate gewährt. Die Fondsbestandteile wurden zudem an die dem FCP Athene zugeordnete Verwaltungsgesellschaft, die Athora Real Estate übertragen. Parallel wurde ein Luxemburger Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) gegründet, der als Pooling Vehikel für die Immobilieninvestments der Athora Gruppe fungiert. Die ALV beteiligte sich zum gleichen Zeitpunkt in Höhe der zurückgegebenen Fondsanteile des FCP Athene an einem Compartment dieses RAIF. Unter dem RAIF wurde eine Servicegesellschaft, die Athora Real Estate Services, gegründet. Diese Gesellschaft kaufte im nächsten Schritt die Anteile der Athora Real Estate, von der AD und ADKG und hält somit 94,4 % der Gesellschaft. Die Anteile am RAIF Athora Real Estate Lux S.C.Sp., Luxemburg, weist die ADKG in der Gruppensolvabilitätsübersicht unter Organismen für gemeinsame Wertpapiere zum Marktwert in Höhe von 599.052 T€ aus.

10. Sonstiges Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis sowie das Kapitalanlagenergebnis sind entsprechend in den Kapiteln A.2. und A.3. erläutert. Weiterer Bestandteil des Gesamtergebnisses der ADKG ist zudem das sonstige Ergebnis, wobei wir nachfolgend die wesentlichen Werttreiber und Sachverhalte darstellen, welche signifikante Auswirkung auf das sonstige Ergebnis auf ADKG Ebene haben.

Aufgrund der strategischen Ausrichtung der ADKG Gruppe als kosteneffizienter Bestandsverwalter von Lebensversicherungsportfolien wurde zwischen der Geschäftsführung der ADKG und ADSC sowie dem Gesamtbetriebsrat ein Sozialplan mit Wirkung zum 1. Januar 2018 verhandelt. Dieser sieht den schrittweisen Abbau von Mitarbeiterkapazitäten bis zum 31. Dezember 2020 vor. Die Reduktion ergibt sich insbesondere aus strategischen Projekten auf Gruppenebene sowie einem Kostenprojekt, bei denen übergreifende Funktionen im gesamten Athora Konzern zusammengefasst werden. Im Geschäftsjahr hat die ADKG auf Gruppenebene aus diesem Grund insgesamt Erhöhungen der Verpflichtungen aus dem Sozialplan in Höhe von 4.080 T€ vorgenommen.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung auf ADKG HGB Konzernebene wird gemäß § 301 HGB einerseits das Eigenkapital der Tochtergesellschaften mit den Beteiligungswerten im Konzern gegeneinander gerechnet, andererseits werden Anteile der Markt-Buchwertdifferenzen durch die Erstkonsolidierung innerhalb des Eigenkapitals dargestellt. Sollten die Eigenkapitalposten der Töchter höher sein, als der bilanzierte Beteiligungswert der Muttergesellschaft, kommt es zu einem negativen Unterschiedsbetrag. Zudem ergibt sich ein Differenzbetrag zwischen den Anschaffungskosten des Konzerns zu den Buchwerten der Einzelabschlüsse. Dieser geht abzüglich einer latenten Rückstellung für Beitragsrückerstattung und passiven latenten Steuern in die Bilanzposition „Unterschiedsbertrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ein. Dieser negative Unterschiedsbetrag wird linear über die nächsten 10 Jahre über die GuV-Position „sonstige Erträge“ aufgelöst. Dabei wurde unterstellt, dass zum Zeitpunkt der Kaufpreiskalkulation die zusätzlichen Aufwendungen für die Zinszusatzreserve in den nächsten Jahren berücksichtigt wurden. Die damaligen Erwartungen waren, dass die Zinszusatzreserve spätestens in 10 Jahren ihr Maximum erreicht. In den sonstigen Erträgen sind Auflösungen des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung i. H. v. 18.019 T€ (Vorjahr: 18.019 T€) enthalten.

11. Ergänzende Hinweise sonstiges Ergebnis

Das sonstige Ergebnis weist zudem wie im Vorjahr außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 581 T€ aus. Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen die Zuführung mit einem Fünftel zur Pensionsrückstellung aufgrund des im Geschäftsjahr 2010 unter Anwendung des BilMoG ermittelten Unterschiedsbetrags zwischen der Pensionsrückstellung nach altem und neuem Recht. Die Gesellschaft hat bei der Erstanwendung der Regelungen zu BilMoG das Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeübt und den ermittelten Unterschiedsbetrag aus der Verpflichtungsbewertung in Höhe von 3.113 T€ bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel angesetzt.

12. Wesentliche Leasingverträge

Es bestehen bei der ADKG Gruppe analog dem Vorjahr keine wesentlichen Leasingverträge.

13. Kostenübernahmegarantie mit AD

Für die Versicherungsgesellschaften der ADKG Gruppe ist die Kostenentwicklung ein wesentlicher Risikofaktor, da sich der Versicherungsbestand durch die Schließung des Neugeschäfts in der Zukunft reduziert und dadurch Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die AD als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der ALV und der APK als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Die Zahlungsgarantie kann nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr von beiden Seiten gekündigt werden. Im Geschäftsjahr hat die Kostenübernahmegarantie einen Ergebniseffekt von um 5.242 T€ (Vorjahr: 4.863 T€) bei der ALV sowie von 42 T€ (Vorjahr: 3 T€) bei der APK zu den sonstigen Erträgen beigetragen.

A.5 – Sonstige Angaben

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ADKG sind nach dem Geschäftsjahresende nicht eingetreten.

B – Governance-System

B.1 – Allgemeine Angaben zum Governance System

14. Governance der Aufbauorganisation

Neben der extrinsischen Governance durch die Hierarchie der ADKG pflegt das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan (bei der ADKG Gruppe ist dies insbesondere die Geschäftsführung und der Beirat der ADKG) eine Unternehmenskultur der Vorsicht und Kooperation, die insbesondere den Sicherheitsansprüchen an eine Lebensversicherungsholding Rechnung trägt. Sämtliche in diesem Bericht nachfolgend aufgeführten Informationen bezüglich der Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane (inkl. Ausführungen in Kapitel B.2) sowie der Gruppenstruktur inkl. der Beteiligungsverhältnisse innerhalb der ADKG Gruppe geben den Stand zum 3. April 2019 wieder, da der Jahresabschluss der ALV, dem primären Risikoträger der ADKG-Gruppe, zu diesem Zeitpunkt gemäß § 172 AktG durch den ALV Aufsichtsrat festgestellt wurde.

14.1. VMAO: Beirat der persönlich haftenden Gesellschafterin Athora Deutschland Verwaltungs GmbH

Die ADKG ist gesetzlich nicht zur Bildung eines Aufsichtsrats verpflichtet. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag hat die Athora Deutschland Verwaltungs GmbH (ADV) als Komplementärin der ADKG einen Beirat eingerichtet, der zum beschriebenen Zeitpunkt aus nachfolgenden Mitgliedern besteht:

B a r r y C u d m o r e (seit 26. Juni 2018)

Vorsitzender

Group Chief Financial Officer, Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda

H e n r i k M a t s e n (seit 26. Juni 2018)

Group Head of Balance Sheet Management, Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda

D r. M a n f r e d P u f f e r

Operating Partner, Apollo Management Advisors GmbH, Frankfurt a.M.

L u k a s Z i e w e r (seit 11. Dezember 2018)

Group Chief Risk Officer, Athora Holding Ltd., Hamilton, Bermuda

W i l l i a m J. W h e e l e r (bis 25. Juni 2018)

Vorsitzender

President, Athene Holding Ltd., Hamilton, Bermuda

M a r t i n K l e i n (bis 25. Juni 2018)

Executive Vice President and Chief Financial Officer, Athene Holding Ltd., Hamilton, Bermuda

G e r n o t L ö h r (bis 25. Juni 2018)

Stv. Vorsitzender

Seniorpartner Private Equity, Apollo Management International LLP, London, Großbritannien

14.2. Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin Athora Deutschland Verwaltungs GmbH

Die Geschäftsführung der ADV besteht aus sieben Mitgliedern. Da die ADV Komplementärin der ADKG ist, welche eine Versicherungsholdinggesellschaft ist, unterliegen die sieben Geschäftsführer denselben

versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen, die an Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen gestellt werden, und wurden als solche auch gegenüber der BaFin benannt.

Dr. Christian Thimann (seit 26. Juni 2018)
Vorsitzender
Wiesbaden

Merger und Acquisition
Kommunikation
Transaktionsakquise
Regulatorische Übersicht
Leiter der deutschen
Unternehmensgruppe

Stefan Spohr (seit 19. September 2018)
Stv. Vorsitzender (seit 19. September 2018)
Wiesbaden

Auslagerung
Personal
Kapitalanlagenmanagement
(gemeinsam mit
Heinz-Jürgen Roppertz und
Dr. Claudius Vievers)

Michele Bareggi
Vorsitzender (bis 25. Juni 2018)
Stv. Vorsitzender (seit 26. Juni 2018 bis 18. September 2018)
Hamilton, Bermuda

Solvency II
ALV/APK Koordination
Eigenmittelmanagement
Internationale Gruppen-
angelegenheiten

Heinz-Jürgen Roppertz (seit 20. März 2018)
Wiesbaden

Interne Kontrolle
Planung
Rechnungswesen
Kapitalanlagenmanagement
(gemeinsam mit Stefan Spohr
und Dr. Claudius Vievers)

Dr. Claudius Vievers (seit 11. Dezember 2018)
Wiesbaden

ALM
Aktuariat
Risikomanagement
Kapitalanlagenmanagement
(gemeinsam mit
Heinz-Jürgen Roppertz und
Stefan Spohr)

Mark Suter
Bermuda

Erwerbsintegration
Interne Revision
SOX

Ralf Steffen Schmitt
Stv. Vorsitzender (bis 25. Juni 2018)
Wiesbaden

Recht
Gruppengesellschaften
Compliance

14.3. VMAO: Aufsichtsratsgremien

Der Aufsichtsrat der ALV hat 6 Mitglieder, davon bis 30. April 2018 zwei Arbeitnehmervertreter auf Grundlage des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG). Sämtliche Unternehmen der ADKG Gruppe, die Versicherungsgeschäfte im Sinne des § 24 VAG betreiben, sind zu 100 % im Aktienbesitz der ADKG, die ihrerseits per 31. Dezember 2018 im hundertprozentigen Besitz der Athora Holding Ltd. ist. Alle Veränderungen (Zusammensetzung, Laufzeit etc.) innerhalb des VMAO werden der Aufsichtsbehörde durch das Direktionssekretariat der ALV unverzüglich mitgeteilt. Der Aufsichtsrat der ALV hat zwei Ausschüsse gebildet. Dabei handelt es sich um den Prüfungsausschuss („Audit and Risk Committee“) und den Arbeitsausschuss („Working Committee“). Das Audit and Risk Committee befasst sich mit Aufgaben der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. Das Working Committee bereitet insbesondere die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands vor, vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nachfolgend aufgeführt:

- **M i c h e l e B a r e g g i**, Vorsitzender (ab 7. Juni 2018),
Group Chief Executive Officer, AHL, Bermuda
- **M a r k S u t e r**, stellvertretender Vorsitzender,
Chief Integration Officer, AHL, Bermuda
- **I n a K i r c h h o f**, Aufsichtsratsmitglied (ab 7. Juni 2018 bis 3. April 2019),
Diplom-Ökonomin, Hamburg
- **H e n r i k M a t s e n**, Aufsichtsratsmitglied (ab 7. Juni 2018),
Group Head of Balance Sheet Management, AHL, Bermuda
- **D r. M a n f r e d P u f f e r**, Aufsichtsratsmitglied,
Operating Partner, Apollo Management Advisors GmbH, Frankfurt am Main
- **R a l f S c h m i t t**, Aufsichtsratsmitglied (ab 7. Juni 2018),
Group Council der AHL, Bermuda
- **G e r n o t L ö h r**, Vorsitzender (bis 7. Juni 2018),
Seniorpartner Private Equity, Apollo Management International LLP, London, Großbritannien

- **Martin Klein**, Aufsichtsratsmitglied (ab 14. März 2018 bis 7. Juni 2018),
Executive Vice President and Chief Financial Officer, Athene Holding Ltd., Hamilton, Bermuda
- **Hans-Joachim Konrad**, Aufsichtsratsmitglied (bis 30. April 2018),
Mitarbeiter der Athora Deutschland Service GmbH, Betriebsratsmitglied, Wiesbaden
- **Deepak Rajan**, Aufsichtsratsmitglied (bis 14. März 2018),
Geschäftsführer, Athora Deutschland Verwaltungs GmbH, Wiesbaden
- **Ulrich Schmidt**, Aufsichtsratsmitglied (bis 30. April 2018),
Mitarbeiter der Athora Deutschland Service GmbH, Betriebsratsvorsitzender, Wiesbaden
- **Lukas Ziewer** (seit 4. April 2019)
Group Chief Risk Officer, AHL, Bermuda

14.4. VMAO: Vorstände und Verteilung der Geschäftsbereiche

Die Ressort-Verteilung im Vorstand ist nachfolgend aufgeführt:

Heinz-Jürgen Roppertz
Vorstandssprecher (seit 1. Juli 2018)
Wiesbaden

Rechnungswesen
Finanzwesen
Finanzplanung
Kostenplanung
Zentraleinkauf
Steuern
Controlling
Unternehmensplanung
Personal
Konzernkommunikation
Informationstechnologie
Recht
Kundendienst
Kapitalanlagen
Grundbesitz
Hypotheken
Ausgliederungsbeauftragter für
Versicherungsmathematische Funktion
und Risk-Management (ab 1. Juli 2018)
Risikomanagement Gesamtverantwortung
Vorstand bis 30. Juni 2018)

Dr. Claudius Vievers (ab 1. Juli 2018)
Ordentliches Vorstandsmitglied
Wiesbaden

Aktuariat
Risikomanagement
Rückversicherung
Ausgliederungsbeauftragter für
Compliance und die interne
Revision (ab 1. Juli 2018)

Ina Kirchhof (bis 14. Mai 2018)
Vorsitzende des Vorstandes
Wiesbaden

Controlling
Unternehmensplanung
Personal
Ausgliederungsbeauftragte Revision
Konzernkommunikation
Informationstechnologie
Recht
Kundendienst
Rückversicherung
Risikomanagement (Gesamtverantwortung
Vorstand)

Dr. Michael Solf (bis 31. Oktober 2018)
Ordentliches Vorstandsmitglied
Wiesbaden

Kapitalanlagen
Grundbesitz
Hypotheken
Ausgliederungsbeauftragter für
Versicherungsmathematische Funktion
und Risk-Management
Risikomanagement (Gesamtverantwortung
Vorstand bis 30. Juni 2018)
Aktuariat (vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018)

14.5. Inhaber von Schlüsselfunktionen

Die ADKG Gruppe hat sowohl auf Einzelunternehmensebene als auch auf Gruppenebene die vier Schlüsselfunktionen eingerichtet. Die vier in der ADKG Gruppe bestehenden Schlüsselfunktionen sind:

- Compliance: Auf Einzelunternehmensebene für ALV, APK sowie auf Ebene der ADKG Gruppe
- Interne Revision: Auf Einzelunternehmensebene für ALV, APK sowie auf Ebene der ADKG Gruppe
- Versicherungsmathematische Funktion: Auf Einzelunternehmensebene für ALV sowie auf Ebene der ADKG Gruppe
- Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF): Auf Einzelunternehmensebene für ALV, APK sowie auf Ebene der ADKG Gruppe

Zur Unterstützung der Compliance-Aufgaben in den Unternehmen sind die folgenden Aufgaben durch den Vorstand festgelegt und jeweils mit einem/r Verantwortlichen und einem/r Stellvertreter/in besetzt worden:

- Compliance Beauftragte/Officer
- Datenschutzbeauftragter
- Geldwäschebeauftragter
- Fraud Manager

- Treuhänder*
- Qualitäts- und Beschwerdemanager
- Outsourcingbeauftragter

*Externe, vom Aufsichtsrat bestellt (§ 128 Abs.3 VAG)

14.6. Aufbauorganisation und die drei Verteidigungslinien

Neben dem VMAO - im Sinne von Aufsichtsrat / Beirat und Vorstand / Geschäftsführung – ist in der ADKG das Modell der drei Verteidigungslinien umgesetzt, wobei wir an dieser Stelle auf die detaillierten Ausführungen im Kapitel B.4. verweisen.

14.7. Komitees und Organe der ADKG Gruppe

Folgende Komitees sind in der ADKG zum Teil im Rahmen der Umstellung auf die gruppenweite Governance etabliert:

- Aufsichtsrat (AR)
 - Audit and Risk Committee des AR
 - Arbeitsausschuss des AR
- Beirat
- Vorstand
- Geschäftsführung
- Risk Management Committee (RMC)
- Capital Management Committee (CMC)
- Geschäftsführersitzung für Spezialfonds
- Arbeitsgruppe Finanzen
- Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen
- Anlagenausschüsse für einzelne Spezialfonds

Die Kontrolle des Risikomanagements der ADKG erfolgt durch das Audit and Risk Committee bzw. den Aufsichtsrat, den Vorstand, die Geschäftsführer, die Beiräte sowie die Internen Revision. Darüber hinaus führt der externe Wirtschaftsprüfer jährlich eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG sowie IDW PS 340 durch.

Im Rahmen der Risikokommunikation vermitteln die quartalsweise tagenden Gremien Risk Management Committee (RMC) und das Capital Management Committee (CMC) ein gemeinsames Verständnis der Risikolage und überprüfen die Risikocontrollingprozesse aktiv. Diese beiden Gremien wurden im Geschäftsjahr neu etabliert und konzentrieren u.a. Aufgaben im Risikomanagementprozess wie bspw. Überwachung des Risikoprofils der Gesellschaft gemäß den festgelegten Risikoappetiten und Risikotoleranzen, Überprüfung und Management der Kapitalauslastung (Regulatorische Eigenmittel, Stressszenarien, etc.), Capital plan, Assets / Hedging oder Capital Management Framework.

14.8. Solvency II Leitlinien

Im Geschäftsjahr wurden Leitlinien speziell für die Anforderungen von Solvency II zur Umsetzung der gruppenweiten Governancevorgaben überarbeitet. Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind für alle Unternehmensbereiche Leitlinien implementiert worden. Die Leitlinien wurden in weiterführenden Richtlinien oder Arbeitsanweisungen konkretisiert.

15. Governance der Ablauforganisation

15.1. Berichtsprozesse

Im Interesse kurzer Informations- und Entscheidungswege wurden möglichst flache Strukturen gebildet. Dies wird durch eine konsequente Ausschöpfung der vorgegebenen Führungsspannen möglich und bedingt einen zielorientierten Führungsstil mit einer angemessenen Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Sinne der Führungsgrundsätze. Dies gilt sowohl für die Hierarchiekette als auch für die Prozessverantwortlichen.

15.2. Schnittstellenprozesse

Neben den in den jeweiligen Leitlinien beschriebenen Aufgaben ist ein laufender Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit der Schlüsselfunktionen gewährleistet. Bestehende Schnittstellen sind definiert, Kommunikationswege vereinbart und die Einhaltung der damit verbundenen Arbeitsschritte gegenseitig überprüfbar.

Die Compliance-Funktion prüft unter anderem die ordnungsgemäße Einrichtung der übrigen Schlüsselfunktionen Interne Revision, Risikomanagement (URCF) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF). Sie berät, unterstützt und leitet gegebenenfalls für ihre Compliance-Verantwortung wichtige Schlussfolgerungen ab.

Die Risikomanagement-Funktion überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und bezieht Erkenntnisse über Rechtsrisiken von der Compliance-Funktion in die Gesamtrisikoerfassung und -betrachtung mit ein. Sie ist verantwortlich für die Identifikation und Bewertung von Unternehmensrisiken und arbeitet mit der VMF eng zusammen, um die Modellierung versicherungsmathematischer Risiken und die Bewertung der Kapitalanforderungen als auch die ORSA-Berechnungen abzusichern.

Die VMF verantwortet die Angemessenheit und Wirksamkeit der zur Bewertung der für die versicherungstechnischen Rückstellungen genutzten Methoden, Modelle und Daten und die den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen und dokumentiert die aktuariellen Grundlagen der Rückstellungsbewertung. Sie beurteilt aktuelle Fragen zur Rückversicherungsvereinbarungen, wobei die Unabhängigkeit der Bewertungen sichergestellt wird. Sie liefert die für die Risikomodellierung notwendigen Daten an das Risikomanagement.

Die Interne Revision Funktion prüft u.a. die Angemessenheit und Wirksamkeit der anderen Schlüsselfunktionen und der jeweiligen Aufgaben. Sie unterrichtet die entsprechenden Funktionen über Feststellungen und kann bei der Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen oder der Vereinbarung konkreter Maßnahmen mit ihnen zusammenarbeiten.

Alle Schlüsselfunktionen berichten eigenständig und eigenverantwortlich an die Geschäftsführung bzw. den Vorstand und ggf. an den Aufsichtsrat / Beirat sowie seine Ausschüsse. Dabei sind sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben frei von Einflüssen, um eine objektive, faire (i. S. v. ohne Bevorzugung und/oder Benachteiligung) und unabhängige Arbeit durchzuführen, ohne Beeinträchtigungen zu erfahren.

Um ein unternehmensweites Verständnis für die Wichtigkeit einer gesunden Risikokultur zu schaffen, unterstützt der Vorstand / die Geschäftsführung die Tätigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit. Zu dieser Unterstützung gehört neben der Ausstattung mit den ausreichenden Ressourcen auch die ungeteilte Wertschätzung der die Positionen der Schlüsselfunktionen innehabenden Personen sowie die jederzeitige Sicherstellung der Anforderungen an fit & proper. Der „Tone at the Top“ stellt sicher, dass die Schlüsselfunktionen in ihrer Unabhängigkeit und Objektivität jederzeit gestärkt werden und zum wichtigen Bestandteil einer alle verpflichtenden Organisationskultur zählen.

Um die Zusammenarbeit der einzelnen Governance-Funktionen frei von Interessenskonflikten zu ermöglichen, besteht zwischen den einzelnen Governance-Funktionen, auch im Verhältnis zu anderen Organisationseinheiten im Unternehmen, keinerlei Weisungsbefugnis. Die einzige Ausnahme besteht bei der internen Revision. Sie kann

bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Alle Beteiligten sind sich bei der Zusammenarbeit darüber bewusst, dass die Normen, die durch Solvency II festgelegt werden, nicht unterboten werden.

Die Geschäftsleitung stellt durch ein Eskalationsverfahren sicher, dass etwaige Interessenskonflikte in der Ausübung von Funktionen im Sinne der Compliance erkannt, minimiert und/oder einer Lösung zugeführt werden. Aus den gemachten Erfahrungen nach Einführung von Solvency II werden, wo erforderlich, kontinuierlich notwendige Anpassungen an Prozessen und Verfahren vorgenommen. Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass aufgrund der oben erwähnten einflussfreien Arbeit der Schlüsselpositionen Meinungsverschiedenheiten in einem bewährten Verfahren gelöst werden.

16. Wesentliche Änderungen des Governance Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurde das Governance-System der ADKG Gruppe überprüft und in Richtung der gruppenweiten Governancevorgaben weiterentwickelt. Dieser Prozess wird auch 2019 andauern. In diesem Zusammenhang wird das gesamte Governance-System der Gesellschaften weiter verbessert und optimiert. Exemplarisch wird auf die Ausführungen unter Kapitel 14.7. zur Schaffung der beiden neuen Gremien RMC und CMC hingewiesen.

17. Vergütungspolitik

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement des Unternehmens. Sie sind so ausgestaltet, dass Interessenskonflikte vermieden werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt funktions- und leistungsgerecht, basiert auf transparenten Prinzipien und Prozessen.

Bei der Vergütung sind

- Geschäftsführer
- Aufsichtsräte/ Beiräte
- Vorstände
- Leitende Angestellte
- Außertarifliche Angestellte
- unechte Tarifangestellte
- Tarifangestellte

zu unterscheiden.

Alle Vergütungsformen berücksichtigen die gesetzlichen und regulativen Vorgaben. Insbesondere in der Bestandsabwicklung der ADKG ist es zur fortlaufenden Geschäftsfähigkeit erforderlich, dass Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken dieser Situation gerecht werden. Die gesonderten Regelungen der Vergütungsgrundsätze der Aufsichtsräte/ Beiräte, Vorstände, Geschäftsführern und Leitenden Angestellten sind nachfolgend aufgezeigt.

17.1. Geschäftsführer

Innerhalb der ADKG Gruppe nehmen verschiedene Personen Doppelfunktionen innerhalb der Geschäftsleitung der Gruppe wahr. Die Regelungen zur Vergütung sind so ausgestaltet, dass die jeweilige Person nur von einem Unternehmen der ADKG Gruppe oder von einem Unternehmen der AHL Gruppe vergütet wird und jede zusätzliche Tätigkeit als Vorstand oder Geschäftsführer mit dieser Vergütung abgegolten ist. Die Übernahme von

Mehrfachmandaten sichert eine transparente und effektive Steuerung der ADKG Gruppe und berücksichtigt die Belange einer auf die Bestandsversicherung spezialisierten Gruppe. Dabei wird stets sichergestellt, dass die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Vergütung eingehalten und Interessenkonflikte vermieden werden.

Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur für die Geschäftsführer der ADKG Gruppe – sofern diese nicht bereits eine Vergütung als Vorstandsmitglied oder in ihrer Funktion innerhalb der AHL erhalten – gestaltet sich wie folgt:

- Feste monatliche Vergütung
- Variable Vergütung abhängig von Zielen

Es existieren übergeordnete Unternehmens- bzw. Gruppenziele, die neben persönlichen Zielen für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die einzelnen definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Um die Vergütung der Geschäftsführer am nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg auszurichten, wird die Bonifikation entsprechend den regulatorischen Vorgaben in einer kurzfristigen Komponente in Höhe von maximal 40 % und in einer langfristigen Komponente in Höhe von maximal 60 % ausgezahlt.

17.2. Aufsichtsräte / Beiräte

Nach § 8 der Satzung der ALV i. V. m. § 113 AktG legt die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied mehrere Aufsichtsratsmandate in der ADKG Gruppe wahrnimmt, ist die Vergütung ausschließlich für das höchste Amt zu zahlen. Die Vergütung unterscheidet dabei zwischen Vorsitz, Stellvertretung, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und Mitgliedschaft in seinen Ausschüssen. Innerhalb der Ausschüsse findet keine Unterscheidung in der Vergütung statt.

Sofern auf Ebene der Unternehmen der ADKG Gruppe Beiräte eingerichtet sind, erhalten die Beiratsmitglieder für ihre Tätigkeit keine separate Vergütung.

17.3. Vorstand

Nach § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der ALV i. V. m. § 87 AktG beschließt der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Die Anforderungen gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung zur Anwendungspraxis der Vergütungsvorschriften gemäß Art. 275 DVO (EU) 2015/35 werden ergänzend eingehalten und berücksichtigt.

Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur beinhaltet nachfolgende wesentliche Bestandteile (nicht jeweils für jeden Vorstand zutreffend):

- Feste monatliche Vergütung
- Sonderzahlungen
- Kurzfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Langfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Versorgungszulage
- Aktienbezug (anteilige Vergütung in Aktien)

Es existieren für alle Vorstandsmitglieder identische übergeordnete Unternehmensziele, die neben persönlichen Zielen für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die jeweils definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Um die Vergütung des Vorstands am nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg auszurichten, wird die Bonifikation entsprechend den

regulatorischen Vorgaben in einer kurzfristigen Komponente in Höhe von maximal 40 % und in einer langfristigen Komponente in Höhe von maximal 60 % ausgezahlt.

17.4. Leitende Angestellte

Die Vergütung von Leitenden Angestellten wird im Rahmen der jährlichen, sogenannten HR-Runde überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine automatische oder mit Tarifentwicklungen verbundene Erhöhung findet nicht statt. Die von der BaFin genannten Zielgrößen werden jederzeit eingehalten.

18. Wesentliche Transaktionen mit relevanten Personen im Berichtszeitraum

In der Berichtsperiode hat die ADKG keine Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Anteilseignern sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die ADKG ausüben und Mitgliedern des VMAO ausgeführt.

19. Bewertung des Governance-Systems

Der Vorstand der ALV und die Geschäftsführung der ADKG überprüfen und bewerten die Angemessenheit des Governance-Systems vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips regelmäßig. Gleichzeitig werden Anforderungen aus der Athora Gruppe bei dieser Überprüfung berücksichtigt. Die Bewertung der Angemessenheit des Governance Systems der ADKG wird hierbei u.a. unterstützt durch die Auswertung der Ergebnisse des VMF Berichts, des Compliance Berichts, der Prüfungen der internen Revision, den Erkenntnissen des Risikomanagements und der Auswertung des IKS.

Vor dem Hintergrund der Integration in die Athora Gruppe wird die Governance der ADKG weiterentwickelt und optimiert, um den Anforderungen an das Unternehmen gerecht zu werden.

Das Governance-System der ADKG umfasst Checks and Balances für eine effektive Steuerung von Lebensversicherungsunternehmen und Versicherungsholding und zur Wahrung der Anforderungen aller Stakeholder.

20. Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung verfügt über geeignete Instrumente, um die fachlichen Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der relevanten Inhalte innerhalb der Lebensversicherungsgesellschaften und der übrigen Gesellschaften der ADKG Gruppe beurteilen zu können. Sollte der Aufsichtsrat / Beirat, die Geschäftsführung oder der Vorstand den Eindruck gewinnen, dass eine Person den Anforderungen nicht genügt, werden entsprechende Schritte unternommen, um den Anforderungen an fit & proper jederzeit zu genügen. Bei der Betrachtung von Qualifikation und Zuverlässigkeit werden fünf Bereiche unterschieden:

- Geschäftsführer
- Aufsichtsrat / Beirat
- Vorstand
- Inhaber von Schlüsselfunktionen
- Führungskräfte und Mitarbeiter.

20.1. Geschäftsführer

Die Geschäftsführer innerhalb der ADKG Gruppe werden durch die Gesellschafter der jeweiligen Gesellschaft oder im Falle der Einrichtung eines Beirats durch den Beirat bestellt.

Bei den Versicherungsholdinggesellschaften der ADKG Gruppe wird vor der Bestellung mit der BaFin abgeklärt, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Geschäftsführern erfolgt die Anzeige der Absicht der Bestellung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten rechtzeitig vor der Bestellung zum Geschäftsführer. Die notwendigen Daten aller Geschäftsführer liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor.

20.2. Aufsichtsrat / Beirat

Aufsichtsratsmitglieder werden als Aktionärsvertreter nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt.

Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Beirats folgt den Kriterien, die durch das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied. Für alle Mitglieder des Aufsichtsrats der ALV liegt, sofern erforderlich, eine Genehmigung der BaFin vor.

20.3. Vorstand

Die Vorstände der ALV bestehen nach den Satzungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt.

Vor der Bestellung durch den Aufsichtsrat wird der BaFin die Absicht zur Bestellung angezeigt, um zu klären, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Vorstands erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Absicht zur Bestellung zum Vorstandsmitglied. Die notwendigen Daten aller Vorstandsmitglieder liegen somit der BaFin zur Überprüfung vor. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Vorstandsmitglieder vor.

Die Vorstände der ALV und APK sind zugleich Ausgliederungsbeauftragte der jeweiligen Schlüsselfunktionen und erfüllen dabei die fit & proper Anforderungen.

20.4. Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bei Inhabern von Schlüsselfunktionen kommt es neben den Maßnahmen, die für alle Mitarbeiter (siehe unten) gelten, nach dem Beschluss durch den Vorstand zur Anzeige der Absicht zur Erstellung mit den geforderten Unterlagen gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dafür wird in Ermangelung einer eigenen Vorlage das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung genutzt. Bei der Auswahl der Inhaber von Schlüsselfunktionen werden die qualitativen Anforderungen (fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit) in den Vordergrund gestellt. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Inhaber von Schlüsselfunktionen vor. Die ADKG hat für jede Schlüsselfunktion individuelle Anforderungen definiert, die mindestens von dem jeweiligen Inhaber zu erfüllen sind. Für die Compliance Funktion sind dies neben der Erlangung des Volljuristen, vor allem langjährige Erfahrung in den Bereichen regulatorisches Aufsichtsrecht von Versicherungsunternehmen sowie Governance. Für die IR Funktion sind dies u.a. langjährige Erfahrung in der Prüfung von Prozessen in Versicherungsunternehmen und operatives Verständnis von speziellen Versicherungsprozessen. Die VMF muss vor allem langjährige Erfahrung in aktuariellen Prozessen und Berechnungen vorweisen sowie ein hohes Verständnis von Versicherungsmathematik aufweisen. Die URCF muss langjährige Expertise in den Fachbereichen Risikomanagement besitzen und ein breites Wissen an regulatorischen Anforderungen aufweisen. Ergänzend führt die ADKG zur Sicherstellung der regelmäßigen Weiterentwicklung und Aktualität des Fachwissens der Schlüsselfunktion einen individuellen Entwicklungsplan mit der Planung erforderlicher Fortbildungen, welche auch in einem gesonderten Register pro Schlüsselfunktion nachgehalten und dokumentiert werden.

20.5. Führungskräfte und Mitarbeiter

Zur Sicherstellung der Qualifikations- und Zuverlässigkeitsansprüche kommen mehrere Instrumente zum Tragen. Für bereits bestehende Mitarbeiterverhältnisse erfolgt die Qualifikation u.a. durch interne und externe Fortbildungen, Entwicklungsgespräche und regelmäßige Feedback-Runden. Für noch nicht bestehende Mitarbeiterverhältnisse sind die in den Unternehmen existierenden Stellenbeschreibungen führend (Ausnahmen sind Vorstandsmitglieder und freigestellte Betriebsräte). Die Stellenbeschreibungen geben Auskunft über:

- Ziel der Position
- Kernaufgaben und daraus resultierende Anforderungen
- für die Stelle notwendige Qualifikationen und Erfahrungen
- Aufgabenbeschreibung der spezifischen Stelle
- organisatorische Einbindung.

Eine neu zu besetzende Stelle wird nach einer detaillierten Personalanforderung auf Grundlage der jeweiligen Stellenbeschreibung durch den Gesamtvorstand genehmigt, nachdem vorher die Abteilungen Unternehmensplanung/Controlling (für die organisatorische Einordnung sowie für die Kostenplanung) sowie Personal (für die Einhaltung personalpolitischer Standards, inkl. Qualifikation und Zuverlässigkeit) Stellungnahmen abgegeben haben.

Der Einstellungsprozess stellt die Vollständigkeit aller notwendigen Unterlagen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Lebenslauf inkl. Zeugnisse, spezielle unternehmensinterne Erklärungen bspw. zu Compliance, Schweigepflicht, etc.) sicher.

Darüber hinaus ist ggf. noch ein Assessment Center und / oder ein computergestütztes Auswahl- und Potentialerkennungsinstrument für bestimmte Stellen vorgesehen. Auch bei der Ergebnisfeststellung dient die jeweilige Stellenbeschreibung als Grundlage. Liegen relevante Gründe bspw. durch den Nachweis entsprechender

Erfahrungswerte hinsichtlich bestehender Führungs- bzw. Managementkompetenzen vor, kann auf diesen Bestandteil des Auswahlverfahrens verzichtet werden. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren und im Fall einer durch den Betriebsrat vertretenen Interessengruppe im Vorfeld abzustimmen.

Der Festeinstellung vorgeschaltet ist in der Regel eine sechsmonatige Probezeit. In dieser Probezeit werden auf Grundlage der Stellenbeschreibung und einer dazu mit dem Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarung Probezeitgespräche durchgeführt. In diesen werden die feststellbaren gezeigten Leistungen innerhalb der Probezeit zwischen direktem Vorgesetzten und Mitarbeiter besprochen und dokumentiert. Die dokumentierten Probezeitgespräche dienen als Grundlage der Übernahmeentscheidung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

20.6. Risikoeinschätzung hinsichtlich der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung um personelle Risiken, Prozessrisiken und weitere externe Risiken frühzeitig und vollständig zu erkennen, um angemessene Maßnahmen abwägen und einleiten zu können.

21. Risikomanagement und Risikomanagement-System

21.1. Struktur Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem der ADKG Gruppe lehnt sich an regulatorischen Vorgaben sowie Standards und Normen zum Risikomanagement an. Die Gesellschaft versteht das Risikomanagementsystem als Gesamtheit aller systematischen Maßnahmen zur Bewältigung und Steuerung von Risiken. Dies beinhaltet die angemessene Identifikation, Bewertung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken, die die ALV sowie andere Gesellschaften der ADKG im Hinblick auf ihre Zielerreichung sowie ihren Bestand als Unternehmen gefährden können.

Das Risikomanagementsystem unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung dabei, dass

- die Interessen der Versicherungsnehmer und sonstigen Kunden gewahrt,
- die Konzern- und Unternehmensziele erreicht,
- die soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Umwelt und Gesellschaft wahrgenommen,
- die Erfüllung der Anforderungen der Aufsichtsbehörden und des Gesetzgebers sichergestellt und
- die Investitionen der Aktionäre gesichert werden,

indem alle für den Unternehmenserfolg und Fortbestand relevanten Risiken frühzeitig erkannt und in die Steuerungsprozesse integriert werden. Hierdurch sollen die übernommenen Risiken auf das akzeptable Maß beschränkt werden.

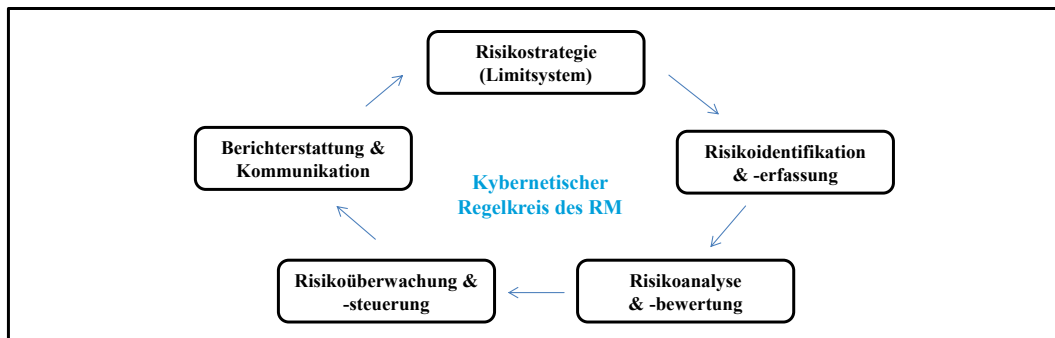
Von zentraler Bedeutung ist das Prinzip der Funktionstrennung, nach dem Funktionen mit operativer Risiko- steuerung von Funktionen mit Risikocontrollingaufgaben bis zur Ebene der Geschäftsleitung getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Wer für den Aufbau einer Risikoposition verantwortlich ist, darf diese nicht überwachen und kontrollieren. Diese Trennung ist bei der ADKG gegeben.

Das Gesamtrisikomanagement erfolgt zentral in der Abteilung Zentrales Risikomanagement (ZRM). Ein Mitarbeiter ist Inhaber der Schlüsselfunktion Risikomanagement. Die ALV, als primärer Risikoträger der ADKG Gruppe, sowie die APK ab 2019 haben ihre Risikomanagement Funktion unternehmensintern ausgelagert. Das Outsourcing Verhältnis ist in Abschnitt B.7 weiter beschrieben.

21.2. Prozess

Der Risikomanagementprozess lehnt sich an regulatorische Vorgaben sowie Standards und Normen zum Risiko- management an. Er durchläuft kontinuierlich nacheinander folgende Phasen:

- Risikostrategie, die in Einklang mit der Geschäftsstrategie steht
- Risikoidentifikation und -erfassung
- Risikoanalyse und -bewertung
- Risikoüberwachung und -steuerung
- Berichterstattung und Kommunikation



Auf Basis der Berichterstattung erfolgt ggf. eine erneute Festlegung / Überprüfung der Risikostrategie und ein erneutes Durchlaufen des Regelkreises. Der Regelkreis des Risikomanagementsystems (RMS) wird regelmäßig durchlaufen.

In die Erstellung der Risikostrategie finden sowohl die Geschäftsstrategie als auch die Kapitalanlagestrategie Eingang. Im Rahmen der Risikoidentifikation und -erfassung werden alle relevanten Risiken vollständig erfasst. Durch eine geeignete ad hoc Risikoerfassung werden auch neue Risiken identifiziert und in den Risikomanagementprozess integriert. Hierunter fallen alle Risiken, die in der Solvency II Standardformel modelliert werden sowie alle weiteren Risiken. Sämtliche Risiken werden mindestens einmal jährlich in einem Risikoassessment sowie kontinuierlich in den institutionalisierten Gremien erfasst.

Im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung werden Risikobewertungen unter den Solvency II Vorgaben vorgenommen. Dieses wird durch unternehmensindividuell definierte Stresse und Szenarien ergänzt, um die Anfälligkeit der Gesellschaft gegen mögliche negative Entwicklungen beurteilen zu können.

Die Risikoüberwachung und -steuerung erfolgt mittels eines Limitsystems, in dem Risikoappetite und -toleranzen festgelegt werden. Die Einhaltung der Limite wird mit Hilfe eines Ampelsystems überwacht. Bei Erreichen bzw. Überschreiten festgelegter Warnwerte erfolgt die Kommunikation an die internen Gremien. Mit der Weiterentwicklung der Governance führt die ADKG ein übergreifendes Risk Appetite Statement ein.

Die Berichterstattung und Risikokommunikation wird von ZRM koordiniert und in vierteljährlich tagenden Gremien vorgestellt. Die externe Berichterstattung und Risikokommunikation erfolgt über:

- ORSA-Bericht an die Aufsicht (jährlich bzw. ad hoc)
- RSR an die Aufsicht (jährlich bzw. ad hoc)
- SFCR (jährlich bzw. ad hoc)
- Geschäftsbericht (jährlich)
- QRTs an die Aufsicht (jährlich, vierteljährlich)
- Wirtschaftsprüfer-Berichte (jährlich)
- Maßnahmenplangem. § 353 Abs. 2 VAG an die Aufsicht (jährlich)
- Sonderberichte / Anfragen Aufsichtsbehörde (ad hoc)

21.3. Integration des Risikomanagements in die Aufbau- und Ablauforganisation

Die ADKG ist eine risikobewusste Unternehmensgruppe. Die ADKG geht nur solche Risiken ein, die durch die Gesellschaft oder die Asset Manager gesteuert werden können. Alle weiteren Risiken werden durch geeignete Maßnahmen reduziert und mitigiert. Der Prognose- und Betrachtungszeitraum für wesentliche Analysen umfasst fünf Jahre im ORSA-Prozess.

Grundsätzlich sind die Risiken in folgende Risikokategorien eingeteilt:

Strategische Risiken	Strategische Risiken
Finanzielle Risiken	Marktpreisrisiko Versicherungstechnisches Risiko Kreditrisiko Gegenparteiausfallrisiko
Nicht finanzielle Risiken	Operationelle Risiken Compliance Risiken

Als wichtiges Element zur Unterstützung einer Solvency II einbeziehenden Steuerung der Kapitalanlagen wurde ein Limitsystem implementiert. Die Einhaltung der Limite wird regelmäßig überprüft und vierteljährlich in die Berichterstattung integriert. Für 2019 ist eine Weiterentwicklung des Governance System sowie des einbezogenen Limitsystems geplant. Insbesondere sollen in diesem Rahmen weitere Limite implementiert werden.

Im Rahmen der Risikokommunikation werden quartalsweise die Gremien Risk Management Committee (RMC) und das Capital Management Committee (CMC) informiert, um ein gemeinsames Verständnis der Risikolage zu vermitteln und die Risikocontrollingprozesse aktiv zu begleiten. Die Kontrolle des Risikomanagements der ADKG erfolgt durch das Audit and Risk Committee bzw. den Aufsichtsrat / Beirat, den Vorstand, die Geschäftsführer sowie die Interne Revision.

Für die operative Steuerung der Einzelrisiken sind Risk Owner verantwortlich. Diese haben die Aufgabe, notwendige Maßnahmen zur Risikosteuerung zu veranlassen.

22. ORSA Prozess

22.1. Beschreibung

Zentrale Bestandteile des Risikomanagementsystems sind die Identifikation, die Bewertung, die Überwachung, das Berichtswesen sowie die Steuerung von Risiken. Hierbei ist das Own Risk and Solvency Assessment (kurz: ORSA) von besonderer Relevanz. ORSA ist ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie und wird kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen integriert. Die ADKG und die ALV setzen das Risikomanagement und den ORSA ein, um alle risikorelevanten Geschäftsentscheidungen zu unterstützen, um vollständige Transparenz sicherzustellen und die konsistente Verknüpfung verschiedener risikorelevanter Geschäftsbereiche zu gewährleisten. Durch die Einbeziehung aller risikorelevanten Bereiche bemühen sich ADKG und ALV gemeinsam, aktuellen und zukünftigen Risiken zu begegnen und so ihre jeweiligen Risikoprofile kontinuierlich zu gestalten

Die ALV und ADKG analysieren sowohl die Bedeckungsquoten nach der Standardformel von Solvency II als auch unter Zugrundelegung des Ansatzes zum Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB). Dabei werden die Solo-Risikokapitalbedarfe im GSB durch Überprüfung der Annahmen der Standardformel entsprechend dem individuellen Risikoprofil angepasst. Dabei analysiert die ALV sowohl die Bedeckungsquoten nach der Standardformel als auch unter Zugrundelegung des risikoadjustierten Ansatzes zum GSB. In den Berechnungen des GSB werden neben der Überprüfung der Kapitalunterlegung im Bereich der Kapitalanlagen die unternehmenseigenen Einschätzungen für das Stornorisiko berücksichtigt.

Für alle in der Standardformel modellierten Risiken wird jährlich im Rahmen des ORSA beurteilt, ob die in der Standardformel berücksichtigten Annahmen und Methoden zur Bewertung der Unternehmensrisiken mit Blick auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil angemessen sind. Untersucht werden dabei sämtliche Risiken. Die ADKG Gruppe sieht die Struktur der Standardformel grundsätzlich für ihr Risikoprofil als angemessen an. Insofern wird sie als Basis für die Beurteilung des GSB herangezogen. Im Rahmen der Ermittlung des GSB werden auch Risiken berücksichtigt, die in der Standardformel nicht enthalten sind. Um jederzeit sicherzustellen, dass ausreichend anrechnungsfähige Eigenmittel verfügbar sind, um die Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR), die Mindestkapitalanforderungen (MCR) sowie den Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) zu bedecken, misst die ADKG geeigneten Kapitalmanagementaktivitäten eine wichtige Bedeutung zu und verzahnt diese mit dem Risikomanagementsystem. Im Rahmen des ORSA-Prozesses erfolgt auf Grundlage der Mehrjahresplanung eine Projektion der Solvenzbilanz und des Risikokapitalbedarfs SCR und GSB auf fünf Jahre. Zudem werden Stresstests und Szenariorechnungen durchgeführt, um mögliche negative Szenarien für die Bedeckungssituation zu erkennen. Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden sofern erforderlich geeignete Maßnahmen definiert. Als eine Maßnahme des Kapitalmanagements können die Gewinnabführungsverträge einzelner Tochtergesellschaften mit der AD genannt werden. Aus diesem ergibt sich, dass die AD für eventuelle Verluste der jeweiligen Gesellschaften eintritt (bspw. ALV, APK, etc.). Ebenfalls wurde die Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten berücksichtigt (siehe Erläuterung unter Kapitel A.4).

Die ALV und die ADKG nutzen den ORSA für die konsequente Verzahnung der verschiedenen risikorelevanten Bereiche. Durch diese Einbindung setzt sich die ALV und die ADKG intensiv mit ihren aktuellen und zukünftigen Risiken auseinander und überprüft regelmäßig ihr Risikoprofil. Weiter nutzen die ALV und die ADKG den ORSA dazu, sich mit der eigenen Risikosituation dezidiert auseinander zu setzen und zugleich die Bildung einer ausgeprägten Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Die ADKG versteht den ORSA als Prozess, um eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorzunehmen. Die Ergebnisse des ORSA-Prozesses werden im ORSA-Bericht dargelegt und dokumentiert – der Vorstand ist in den ORSA Prozess in allen Prozessstufen eingebunden, wird regelmäßig informiert und hinterfragt und überprüft die Ergebnisse vor der finalen Freigabe. Der ORSA-Bericht liefert wichtige Informationen über die erwartete und mögliche Entwicklung der ALV und ADKG sowie den sich daraus ergebenden Kapitalbedarf.

In der ORSA-Leitlinie sind Prozesse, Verantwortlichkeiten und allgemeine Regelungen festgelegt. Vorstand und ZRM obliegen u.a. folgende Verantwortlichkeiten im Rahmen des ORSA-Prozesses:

- Koordination, Durchführung und Steuerung des jährlichen und ad hoc ORSA-Prozesses
- Festlegung der unternehmenseigenen Szenarien und Stresstests
- Überprüfung der Annahmen der Standardformel sowie Ermittlung und Bewertung der Abweichungen des Risikoprofils von diesen Annahmen
Aggregation der Risiken zum GSB
- Erstellung des ORSA-Berichts als Ergebnis des ORSA Prozesses
- Weiterentwicklung von ORSA-Prozess und Methodik auf Basis der Analyse vorangegangener ORSA-Prozesse
- Kommunikation der ORSA Ergebnisse gegenüber der Aufsicht

Auf Grundlage der aus den Stress- und Szenarioanalysen sowie den Ergebnissen des ORSA gewonnenen Erkenntnisse überprüft der Vorstand und die Geschäftsführer die Geschäfts-, Kapitalanlage- und die Risikostrategie

in Bezug auf ihre Angemessenheit und Konsistenz. Die Überprüfung wird genutzt, neue strategische Chancen und Risiken zu identifizieren und die Compliance mit dem Risikoappetit und den Limiten nachzuweisen. Hierbei greift der Vorstand und die Geschäftsführung auf die Erkenntnisse des Risikomanagements und der versicherungsmathematischen Funktion zurück.

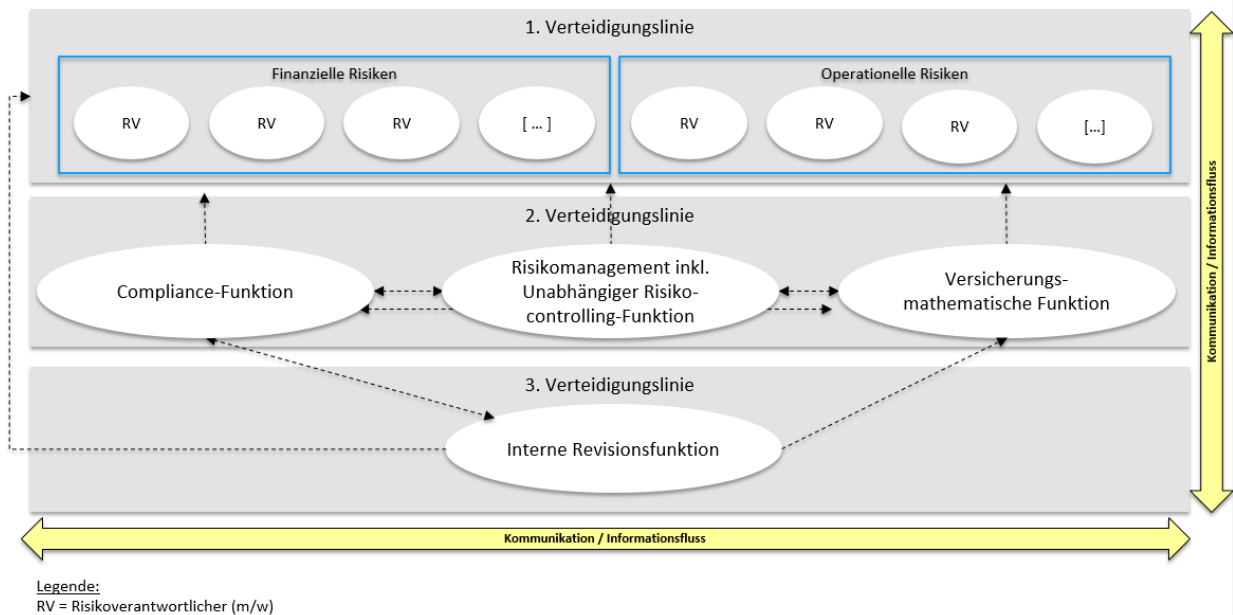
Auf Basis der Berechnung des ORSA und des darin enthaltenen Abgleichs der Risikoexponierung mit den vorhandenen Eigenmitteln werden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Diese Maßnahmen werden im ORSA-Bericht dokumentiert. Nachfolgend sind auszugsweise wesentliche definierte Trigger für das Auslösen eines ad hoc ORSA aufgeführt:

- Signifikante Unternehmenskäufe, -zusammenschlüsse, -verkäufe und Liquidationen.
- Materielle Änderungen der Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios unter Einhaltung des Prudent Person Principles.
- Materielle negative Veränderungen der Eigenmittel und des SCR. Als materiell werden Veränderungen angesehen, wenn die Bedeckungsquote unter 120 % fallen könnte. Dieses ist verknüpft mit dem Prozess drohende Unterdeckung entsprechend den BaFin Anforderungen.

23. Beschreibung des internen Kontrollsystems

Neben dem VMAO sind die Governance-Funktionen innerhalb der ADKG im Modell der drei Verteidigungslinien integriert („Three lines of defence“).

Three lines of defence



In der ersten Verteidigungslinie ist das Interne Kontrollsystem (IKS) der ADKG als integraler Bestandteil des Governancesystems dezentral organisiert. Es obliegt der Leitung des jeweiligen Fachbereichs, in ihrem Verantwortungsbereich strukturierte Prozessabläufe inklusive geeigneter Kontrollen zur adäquaten Risikominderung zu schaffen und an geänderte Abläufe und Rahmenbedingungen zeitnah anzupassen. Die Dokumentation ist für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar und für alle relevanten Mitarbeiter verfügbar. Die Verantwortung des Kontroll-Designs sowie die operative Durchführung der Kontrollen liegen auf Fachbereichsebene. Ergänzend wird auf implementierte indirekte, nicht finanzielle Kontrollen, welche auf Fachabteilungs-Ebene definiert sind, verwiesen. Ein unabhängiges IKS Projektteam bearbeitet und betreut in einem jährlichen Aktualisierungsprozess die Anpassung an die gegebenen regulatorischen Vorgaben sowie die Aktualität der Kontroll-, Risiko- und Prozessdokumentationen der jeweiligen Fachbereiche. Das Audit und Risk Committee der ALV überwacht die Wirksamkeit des IKS, wie es § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG fordert. Der Umfang und die Ausgestaltung des IKS liegen im Ermessen und in der Verantwortung des Vorstands sowie der Geschäftsführung.

In der zweiten Verteidigungslinie stehen die Compliance Funktion, die Risikomanagement Funktion sowie die versicherungsmathematische Funktion.

Die Compliance Funktion stellt sicher, dass alle gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen, regulatorischen sowie unternehmensinterne Anforderungen eingehalten werden sowie Prozesse und Kontrollen eingerichtet sind. Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und beurteilt das Rückversicherungsprogramm. Die Aufgaben der VMF sind u.a. die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden, Basismodelle und Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der

versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden und der Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten. Das ZRM übernimmt die Gesamtkoordination sämtlicher Aktivitäten zum Risikomanagement, die Zusammenführung aller finanziellen und operationellen Risiken zu einem Risikoprofil sowie die interne Berichterstattung sowie Unterstützung der externen Berichterstattung.

Für jede Schlüsselfunktion ist eine Leitlinie implementiert. Die Leitlinie beschreibt neben weiteren Aspekten zur Wahrnehmung und Umsetzung der im Verantwortungsbereich der Funktion liegenden Aufgaben mindestens die Aufbau- und Ablauforganisation des entsprechenden Tätigkeitsfeldes.

Die Gesellschaft hat angemessene Vorkehrungen getroffen und Notfallpläne entwickelt, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, welche regelmäßigen Tests unterzogen werden. Die Regelungen sind im „Zentralen Handbuch Notfallvorsorge (Business Continuity Management Plan, BCM)“ institutionalisiert. Das Handbuch wird regelmäßig überprüft.

Die dritte Verteidigungslinie prüft die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Geschäftsprozesse und des Governance Systems in einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Zusätzlich unterstützt die interne Revision wie die anderen Schlüsselfunktionen den Vorstand bei der Beurteilung des Governance Systems.

Für jeden IKS-Prozess ist ein Prozessverantwortlicher benannt, der für die Prozessdokumentation, die Identifizierung der Prozess-inhärenten Risiken sowie die Implementierung adäquater risikomindernder Kontrollen verantwortlich ist. Ebenso verantworten die Prozessverantwortlichen die regelmäßige und zeitgerechte Durchführung der Kontrollen sowie die Erstellung geeigneter Kontrolldokumentationen.

Die in den Prozessen identifizierten Risiken und die zur Risikominimierung implementierten Kontrollen sind sowohl in den einzelnen Prozessbeschreibungen als auch in der übergeordneten Risiko- und Kontrollmatrix enthalten. Die Risiko- und Kontrollmatrix enthält neben den als IKS-relevant eingestuften Kontrollen auch die für die Finanzberichterstattung relevanten Kontrollen, die als rein operative Kontrollen kategorisiert sind.

Für IT-Prozesse besteht darüber hinaus ein spezielles Rahmenwerk, das sich an den COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology), dem international anerkannten Framework zur IT-Governance, orientiert.

Die Gesellschaft hat Verfahren zum Umgang mit Individueller Datenverarbeitung (IDV) definiert. Die Vorgaben enthalten eine angemessene Definition, Abgrenzung und Kategorisierung von IDV, die Definition von Verantwortlichkeiten sowie geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen des IDW RS FAIT 1.

Ergänzend zu den oben dargestellten Kontrollmechanismen hat die ADKG ein Datenqualitätsreporting implementiert, das in den erweiterten Kreis des IKS eingestuft wird. Die ADKG stellt durch ihr Datenqualitätsreporting sicher, dass durch die eingeführten internen Prozesse und Verfahren die Angemessenheit, die Vollständigkeit und die Exaktheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten gewährleistet sind. Durch eine detaillierte Analyse relevanter (Sub-) Systeme sind unternehmensweit die für die Berechnung der Solvenzübersicht relevanten Systeme identifiziert und in den Scope für das regelmäßige Datenqualitätsreporting genommen. Es sind systemindividuelle Business Rules (Daten-Prüfparameter) definiert und durch die Fachabteilung regelmäßig über den gesamten Datenbestand des jeweiligen Systems geprüft und falls erforderlich Abweichungsanalysen erstellt. Im übergreifenden Reporting werden neben den entsprechenden konsolidierten und aggregierten Datenauswertungen ebenso Kennzahlen über die Datenqualität errechnet und berichtet.

24. Angaben und Umsetzung der Compliance-Funktion

Das nachfolgende Kapitel beschreibt die Umsetzung der Compliance Funktion durch die Erläuterung der Anforderungen, der Organisation sowie der Schnittstellen zu anderen Schlüsselfunktionen. Fachliche Anforderungen der Compliance-Aufgabe.

24.1. Fachliche Anforderungen der Compliance-Aufgabe

Der Compliance Officer der ADKG Gruppe sowie sein Stellvertreter sind Volljuristen und bereits viele Jahre im Finanzdienstleistungsbereich tätig. Die entsprechenden Unterlagen für den Compliance Officer wurden der BaFin vorgelegt und diese sieht die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen als erfüllt an.

Beide Personen besuchen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen.

Der Compliance Officer ist der verantwortliche Inhaber der Schlüsselfunktion und erfüllt spezielle Eignungsanforderungen. Die Person ist fachlich qualifiziert und zuverlässig. Kenntnisse und Erfahrungen fließen in die berufliche Qualifikation mit ein. Die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds setzt beispielsweise voraus, dass Kenntnisse über alle relevanten Rechtsgebiete vorhanden sind und dass die laufende Rechtsprechung kontinuierlich beobachtet und beurteilt wird. Des Weiteren ist Kommunikationsfähigkeit mit allen Unternehmensebenen (über Hierarchiegrenzen hinweg) notwendig.

24.2. Angaben zur Compliance-Aufgabe bei der ADKG Gruppe

Alle Compliance-Funktionen der ADKG sind einem Geschäftsführer unterstellt.

24.3. Organisatorische Anforderungen an die Compliance-Aufgabe

Die Compliance Verantwortung ist als zentrale Leitungsaufgabe (§ 76 AktG) dem Gesamtvorstand bzw. Geschäftsführung zugewiesen. Dieser trifft alle grundlegenden Entscheidungen über die Compliance Organisation selbst und überzeugt sich regelmäßig bzw. anlassbezogen von deren Wirksamkeit.

Die Geschäftsleitung legt die Compliance Ziele im Rahmen des Compliance Jahresplanes oder ggf. darüber hinaus fest. Diese werden auf Basis der allgemeinen Unternehmensziele entwickelt und anhand der Bedeutung für das Unternehmen gewichtet.

Die Compliance-Funktion berichtet sowohl regelmäßig in einem Jahresbericht als auch Anlass gegeben (z.B. bei erheblichen Mängeln der internen Kontrolle) an Geschäftsführer bzw. Vorstand. Eine ad hoc Meldung ist jederzeit möglich. In der ADKG Gruppe findet ein regelmäßiger Austausch mit den Geschäftsführern und Vorständen statt. Dies wird dadurch gewährleistet, dass der Compliance Officer Teilnehmer der Geschäftsführersitzungen und Aufsichtsratssitzungen sowie des Arbeitsausschusses und des Audit and Risk Committees des Aufsichtsrates ist bzw. die Protokolle erhält. In den Vorstands-, Aufsichtsratssitzungen und Audit- bzw. Risk-Committees berichtet der Compliance Officer regelmäßig über seine Tätigkeit. Dies dokumentiert sich in den entsprechenden Unterlagen und Sitzungsprotokollen.

Der Aufsichtsrat / Beirat überwacht, dass Vorstand / Geschäftsführung u.a. seine Compliance Aufgabe ordnungsgemäß wahrnimmt. Der Jahresbericht des Compliance Officers informiert über die bestehenden Compliance Risiken, die diese Risiken mindernde Maßnahmen und gibt der Geschäftsleitung einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen. Weiterhin umfasst der Bericht die von der Compliance Funktion durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, ggf. für das Unternehmen wichtige Vorfälle (Vorfälle, die das Unternehmen finanziell oder in der Reputation schädigen könnten) und die ergriffenen Gegenmaßnahmen sowie Rechtsänderungsrisiken und den Umgang damit.

Nach Solvency II werden u.a. vier Kernaufgaben an die Compliance Funktion gestellt, die aufsichtsrechtlich zu erfüllen sind:

- **Überwachungsfunktion** – Pflicht zur Überwachung der Einhaltung externer und interner Anforderungen (z.B. Aufsichtsrecht)
- **Beratungsfunktion** – Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem bezogen auf transformiertes europäisches Versicherungsaufsichtsrecht
- **Frühwarnfunktion** – Überwachung von Änderungen des Rechtsumfelds und Beurteilung von Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit
- **Risikokontrollfunktion** – Identifikation und Beurteilung des Compliance Risikos (Nichteinhaltung von rechtlichen Vorgaben)

Der Compliance Officer hat uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für die Ausführung der Tätigkeit notwendig sind (z.B. Protokolle der Vorstands-, Aufsichtsratsitzungen, Revisionsberichte). Daneben informieren Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Compliance Funktion aktiv über alle Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein könnten (bspw. Einhaltung von regulatorischen Reportingterminen etc.).

B.5 – Funktion der Internen Revision

25. Beschreibung der Internen Revision

Die Interne Revision („IR“) versteht sich als Dienstleister für Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Vorstand und als Partner der Fachbereiche der Gesellschaften. Das Ziel der IR ist es, die gesamte Geschäftsorganisation auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen und die Geschäftsleitung bei der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In ihrer Prüffunktion ist die Interne Revision objektiver, prozessunabhängiger Teil des internen Überwachungssystems, entsprechend dem Modell der „Drei Verteidigungslinien“ (siehe Abschnitt B.4) und ist eng in die IR-Prozesse der Muttergesellschaft eingebunden.

Die ALV hat ihre IR an die ADKG ausgelagert; die ADKG führt ihre IR selbständig durch. Das Outsourcing-Verhältnis ist in Abschnitt B.7 weiter beschrieben.

Die IR prüft risiko- und prozessorientiert sowie projektbegleitend. Vor dem Hintergrund stetig wachsender Anforderungen prüft die IR rollierend alle Bereiche der ADKG sowie ihrer ausgelagerten Tätigkeiten. Hierbei werden Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft sowie Zielabweichungen festgestellt. Auf Basis der Ursachen für die Abweichungen werden Maßnahmen mit den Fachbereichen abgestimmt.

26. Aufbauorganisation

Die IR ist dem Ausgliederungsbeauftragten für die Revision der ALV und dem zuständigen Geschäftsführer der ADKG unmittelbar berichtspflichtig. Die IR ist zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit organisatorisch selbständig und handelt in ihrer Rolle als Interne Revision der ADKG ausschließlich im Auftrag und Interesse dieser Gesellschaft. Unbeschadet des (eingeschränkten) Direktionsrechts der Geschäftsleitung nimmt die IR ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahr. Insbesondere ist gewährleistet, dass sie bei der Prüfungsplanung, Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen unzulässigen Beeinflussungen unterworfen ist. Der IR steht das Recht zu, ad hoc Prüfungen außerhalb der Prüfungsplanung und unabhängig von dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung durchzuführen.

Zur Sicherstellung der Funktionstrennung erfolgen die Prüfungshandlungen der IR durch Personen, die nicht in die betrieblichen Abläufe der zu prüfenden Gesellschaft eingebunden und nicht für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich sind. Aus diesem Grunde werden die in der IR beschäftigten Personen grundsätzlich nicht mit anderen Aufgaben betraut, die nicht im Rahmen der Revisionstätigkeit i.w.S. (d.h. Überwachungsaufgaben) liegen.

Die IR darf im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Geschäftsbereiche beratend tätig sein, wenn ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt und sie keine operativen Funktionen oder Tätigkeiten übernimmt. Zudem darf die eigentliche Prüfungstätigkeit davon nicht beeinträchtigt werden.

Die IR und die weiteren Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen in einem regelmäßigen Terminturnus aus.

27. Unabhängigkeit der Internen Revision

Die IR darf keinen Einflüssen unterliegen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben beeinträchtigen können. Die IR arbeitet insbesondere von der Geschäftsleitung als auch von dem Aufsichtsorgan unabhängig, jedoch auch von allen anderen Stellen in den Gesellschaften der ADKG Gruppe.

Der Unabhängigkeit kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie die hervorgehobene Stellung der Internen Revision als objektive Prüferin des gesamten Governance Systems absichert. Etwaige Missstände kann die Interne Revision nur aufdecken, weil sie frei handeln und werten kann und keine negativen Konsequenzen aufgrund ihrer Feststellungen befürchten muss, was bei der ADKG im Geschäftsjahr jederzeit erfüllt war.

28. Prüfungsplanung

Die IR hat einen Prüfungsplan zu erstellen, umzusetzen und aufrecht zu erhalten, in dem die durchzuführenden Revisionsarbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten und des gesamten Governance Systems der ADKG sowie unter Berücksichtigung der Outsourcing Verhältnisse festgelegt sind. Die IR koordiniert die Revisionsmaßnahmen innerhalb der ADKG Gruppe in enger Abstimmung mit der IR der Muttergesellschaft.

Die möglichen Prüfungsfelder ergeben sich aus einem risikobasierten Konzept und somit zunächst aus der Organisationsstruktur der Gesellschaft, den Vorschlägen der IR und der Wirtschaftsprüfer, aus Anfragen von Abteilungsleitern und der Geschäftsleitung, aus Anforderungen der Internen Revision der Muttergesellschaft, aus anstehenden Projekten sowie aus Ergebnissen des Risikomanagementprozesses der ADKG. Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und wird jährlich überprüft.

Der Prüfungsplan wird im „Audit and Risk Committee“ bekannt gegeben und wird darüber hinaus den Wirtschaftsprüfern und der Internen Revision der Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt.

Der Prüfungsplan wird laufend überprüft, um Anpassungen bzgl. vorhandener Risiken zu berücksichtigen. Unterjährige Veränderungen des Prüfungsplans sind – analog dem Vorgehen beim initialen Prüfungsplan – immer genehmigungspflichtig.

29. Umsetzung der VMF

Die VMF wird durch weitere Organisationseinheiten, im Wesentlichen Aktuariat, Rechnungswesen, Unternehmensplanung und Controlling, Kapitalanlagen und Risikomanagement unterstützt. Diese Einheiten unterstützen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Umsetzung bzw. Würdigung des Rückversicherungsprogramms.

Die VMF koordiniert und überprüft regelmäßig den Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Ziel ist es, eventuelle Mängel zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die VMF prüft die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle, der verwendeten Annahmen, der verwendeten Daten, führt Abgleiche von Schätz- und Erfahrungswerten durch, legt transparent ausgliederte Berechnungen offen und nimmt Stellung zu den Rückversicherungsvereinbarungen.

Die VMF überprüft regelmäßig, ob die Methoden, mit denen sie die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Rückversicherungsprogramms prüft, angemessen sind.

Die VMF ist laufend und insbesondere nach den Berechnungen in die nachfolgenden Teilprozesse eingebunden. Die Arbeiten und Dokumentationen der ersten und zweiten Verteidigungslinie bilden die Grundlage für die Einschätzungen der VMF. Die VMF plausibilisiert Vereinfachungen und trifft Einschätzungen zu deren Wesentlichkeit. Die VMF erstellte in 2018 einen Jahresbericht an den Vorstand der ALV, in dem die wesentlichen Tätigkeiten der VMF innerhalb des Geschäftsjahres zusammengefasst und ihre Erkenntnisse und Feststellungen beschrieben wurden. Dabei nahm die VMF insbesondere auch Stellung zu wesentlichen Änderungen, die innerhalb des Jahres bei den Annahmen oder Modellen vorgenommen wurden. Sie gab außerdem Einschätzungen zur Angemessenheit der aktuellen Prozesse sowie Empfehlungen zu Verbesserungen ab.

Die VMF stellt ihre Unabhängigkeit dadurch sicher, dass sie in keinem wesentlichen Maße aktiv in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden ist. Dessen ungeachtet darf die VMF im operativen Prozess beratend oder unterstützend tätig sein.

Die Verantwortung des verantwortlichen Aktuars gemäß § 141 VAG ist unabhängig von den Aufgaben und Pflichten der VMF. Eine Zusammenarbeit ist nicht ausgeschlossen.

Werden bestehende Arbeitsweisen geändert oder neue Prozesse eingeführt, ist die VMF frühzeitig in deren Konzeption eingebunden, sofern die Aufgabengebiete der VMF davon betroffen sind.

29.1. Risikomanagement

Die VMF trägt zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei. Die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen VMF und dem Risikomanagement sind in internen Leitlinien geregelt. Die wichtigsten fachlichen Elemente der Zusammenarbeit beziehen sich auf die folgenden Themengebiete:

- Grundlagen für die unternehmenseigene Beurteilung der Risiko- und Solvenzsituation, insbesondere Projektion der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Stresstests und Szenario Analysen
- Wirkung der Rückversicherung in Szenarien bzw. Stressen
- Auswahl relevanter Parameter und sonstiger (Modell-) Annahmen bei der Auswahl von Stressen und Szenarien

Risikomanagement und VMF stimmen sich regelmäßig über ihre Tätigkeiten ab.

30. Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Hierfür hat die ADKG Gruppe die Outsourcing-Leitlinie verfasst. Diese Leitlinie reiht sich in die Geschäfts- und Risikostrategie der Gruppe ein. Die Leitlinie gilt für das Outsourcing im Sinne von Solvency II von Prozessen und Tätigkeiten an externe und gruppeninterne Dienstleister. Sie ergänzt damit die in der Gruppe und den Gruppenunternehmen bereits gültigen und angewandten Vorschriften zum Outsourcing (innerbetriebliche Richtlinien, Vorstandsbekanntmachungen, Arbeitsanweisungen etc.).

Die Outsourcing-Leitlinie regelt insbesondere eine detaillierte Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten, die wesentlichen Komponenten des Outsourcing-Prozesses im Sinne von Solvency II sowie Informationen zu Berichterstattung, Dokumentation und Meldepflichten als auch die Eingliederung des Outsourcing-Prozesses in die allgemeine Governance.

Durch eine Ausgliederung im Sinne von Solvency II werden die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt. Die ALV und die ADKG haben mit den Outsourcing-Gebern alle nötigen Rechte vereinbart, dies zu gewährleisten (entsprechend § 32 Abs. 2 VAG).

Der im Unternehmen für die ausgliedernde Funktion bzw. den ausgliedernden Prozess Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen des Governance Systems sind Ausgliederungsbeauftragte eingesetzt. Die Absicht zur Bestellung des jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten wird der BaFin angezeigt („Absichtsanzeige“). Die Aufgabe der Ausgliederungsbeauftragten ist es, die Ausgliederung zu überwachen.

31. Im Berichtszeitraum ausgelagerte Funktionen

Die Auslagerung der Internen Revision war in einem Ausgliederungsvertrag zwischen der ALV und der ADKG am 28. September 2016 beschlossen worden. Die Überwachung der Auslagerung erfolgte anhand des internen Prüfungskalenders. Mit dem Wechsel von Frau Ina Kirchhof aus dem Vorstand der ALV in den Aufsichtsrat der ALV übernahm Herr Dr. Claudius Vievers, Vorstandsmitglied der ALV, die Aufgaben des Ausgliederungsbeauftragten. Um den Anforderungen der neuen Athora Gruppe gerecht zu werden, erfolgt ein zusätzlicher Austausch zwischen der Konzernrevision und Group Internal Audit in Irland.

Die ALV, als primärer Risikoträger der ADKG Gruppe, hat durch die Betriebsübergänge im Jahr 2017 auf die ADSC und die ADKG sämtliche Schlüsselfunktionen sowie die Funktion der Anlageverwaltung (Asset-Management und Kapitalanlagensteuerung) ausschließlich an konzerninterne Dienstleister ausgelagert. Bei den Auslagerungen ist der in Deutschland ansässige Service Provider die ADKG bzw. die ADSC. Durch die Ausgestaltung der Outsourcingverträge finden sämtliche regulatorische Anforderungen Berücksichtigung. Die Verträge enthalten ausreichende Weisungs- und Kontrollrechte. Die zuständige Aufsichtsbehörde wurde fristgerecht und umfänglich informiert.

Mit Vertrag vom 22. August 2017, neugefasst am 11. Dezember 2018, wurde im Rahmen der funktionellen Umgliederung der Versicherungsbestandsverwaltung von der ALV auf die ADSC Maßnahmen zur Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation der Gesellschaften vorgenommen. Die ADSC nimmt seit dem 1. September 2017 alle Funktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung von Versicherungsbeständen wahr. Im Zuge dessen wurden die Funktionen Kundendienst, Informationstechnologie, Planung und Controlling

Rechnungswesen, Risikomanagement, Aktuariat sowie zum Teil das Vorstandssekretariat auf die ADSC übertragen. Hiermit sind auch die beiden Schlüsselfunktionen URCF sowie VMF beinhaltet.

Ebenfalls mit Vertrag vom 22. August 2017, neugefasst am 11. Dezember 2018, wurden weiterhin im Rahmen der funktionellen Umgliederung die Funktionen Recht / Steuern, Personal & Kommunikation, Teile des Vorstandssekretariats sowie Compliance-, Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten zum 1. September 2017 auf die ADKG im Wege eines Betriebsübergangs i.S.d. § 613a BGB übertragen. Hiermit sind die beiden Schlüsselfunktionen Interne Revision sowie Compliance an die ADKG ausgelagert.

Mit Vertrag vom 22. August 2017, neugefasst am 11. Dezember 2018, wurden zudem im Rahmen der funktionellen Umgliederung Aufgaben der IT auf die ADSC ausgelagert. Diese hat wiederum mit Vertrag vom 13. Dezember 2018, nach vorheriger Zustimmung der ALV, bestimmte Dienste an die gruppeninterne Athora Ireland Services Limited („AIS“) in Dublin, Irland sub-outgesourced.

Die Auslagerung der Kapitalanlage wurde in einem Ausgliederungsvertrag zwischen der ALV und der ADKG am 29. Juni 2015 beschlossen. Gegenstand der Ausgliederung sind Front-, Middle- und Backoffice Tätigkeiten im Kapitalanlagebereich inklusive Immobilien und Hypotheken für die ALV. Mit Blick auf die Umsetzung der Geschäftsstrategie wurde seitens ADKG das Portfolio Management für einen Teil des verwalteten Vermögens im Direktanlagebestand im Geschäftsjahr auf AMI sub-delegiert. Daneben wird der Manager unter Berücksichtigung der SAA im Direktbestand oder in unseren Spezialfonds investieren. Im Zuge dieser Sub-Delegation profitiert die ALV von der Expertise eines internationalen Asset-Managers, wodurch sich der Zugang zu Asset-Klassen und Strategien erschließt, zu denen die ADKG Gruppe ansonsten keinen Zugang hätte.

Die Zielsetzungen für die Auslagerung dieser Funktionen sind zum einen Synergien / Bündelung von Expertenwissen innerhalb der Gruppe für alle Einzelunternehmen und zum anderen eine Umstellung der Kostenstruktur der ALV.

Die Besetzung der Ausgliederungsbeauftragten für die Schlüsselfunktionen auf ALV-, AD- und ADV-Ebene waren zum Stand der Berichtserstellung:

Funktion	Verantwortlich	Funktion	Verantwortlich
Compliance	Dr. Claudius Viewers (CRO)	VMF	Intern verantwortlich: Dr. Claudius Viewers (CRO)
Interne Revision	Dr. Claudius Viewers (CRO)	URCF	Heinz-Jürgen Roppertz (CFO)

Zum 31.12.2018 beschäftigte die ADKG Gruppe 202 Mitarbeiter (Vorjahr: 206).

B.8 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

C – Risikoprofil

C.1 – Versicherungstechnisches Risiko

32. Risikoexposition

Das versicherungstechnische Risiko der ADKG Gruppe wird von dem Risikoträger ALV maßgeblich bestimmt. Der wesentliche Unterschied bei der Berechnung ergibt sich aus der veränderten Kostenbasis. Der Beitrag der APK als OFS ist über den Mindestgarantiefonds abgebildet. Im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos sind Sterblichkeits-, Langlebigkeits-, Invaliditäts-, Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zu bewerten. Bei der ADKG Gruppe erfolgt die Bewertung der Einzelrisiken gemäß Solvency II Standardformel: Es wird berechnet, um wieviel sich der Marktwert der versicherungstechnischen Rückstellungen durch den jeweils vorgegebenen Stress auf die zugrundeliegenden Cashflows erhöht. Die konkrete Berechnung wird mit Hilfe des GDV-Branchensimulationsmodells (BSM) durchgeführt. Die Einschätzung der Wesentlichkeit eines Risikos erfolgt anhand des Verhältnisses zu den Own Funds.

32.1. Sterblichkeit

Das Sterblichkeitsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts von Versicherungsverbindlichkeiten, wenn ein Anstieg der Sterblichkeitsrate einen Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten zur Folge hat. Hiervon sind bei der ADKG Gruppe im Prinzip alle Kapital-, Risiko- und Fondsgebundenen Produkte betroffen.

Das Sterblichkeitsrisiko ist allerdings von geringer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag, auf den im Abschnitt über Risikominderung näher eingegangen wird. Dies ist abgestimmt auf das Ziel in der Athora Gruppe zur Vermeidung von Sterblichkeitsrisiken im Eigenbehalt.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es beim Sterblichkeitsrisiko keine wesentliche Änderung.

32.2. Langlebigkeit

Das Langlebigkeitsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten resultieren, wenn ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Ein geringer Teil des Langlebigkeitsrisikos ist rückversichert. Das Langlebigkeitsrisiko ist von mittlerer Bedeutung und baut sich bestandsgetrieben ab. Langlebigkeitsrisiken sind in dem mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag nicht abgedeckt.

Im Geschäftsjahr 2018 ist das Langlebigkeitsrisiko (brutto) im Wesentlichen aufgrund des Bestandsabbaus deutlich gesunken.

32.3. Storno

Das Stornorisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Verbindlichkeiten, die aus Veränderungen in den erwarteten Ausübungsquoten der Versicherungsnehmeroptionen resultieren. Die relevanten Optionen sind alle gesetzlichen oder vertraglichen Rechte der Versicherungsnehmer auf vollständige

oder teilweise Kündigung, Rückkauf, Herabsetzung, Einschränkung oder Ruhenlassen von Versicherungsleistungen oder Stornierung des Versicherungsvertrags.

Die ADKG Gruppe hat seit 2010 kein Neugeschäft mehr und demzufolge einen großen Anteil an Kapital- und Rentenversicherungen mit hohen Garantiezinsen im Bestand. Das relevante Stornorisiko bei der ADKG Gruppe ist das Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten. Das Stornorisiko ist zudem stark zinssensitiv: Es ist umso größer, je niedriger die Zinsen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Bestandsgetrieben und auch aufgrund höherer Zinsen für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist das Stornorisiko im Geschäftsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken.

Das Stornorisiko ist insgesamt ein immanentes Risiko von hoher Bedeutung und wird dementsprechend mit Eigenmitteln unterlegt. Eine aktive Steuerung ist hierbei nur begrenzt möglich, es erfolgt jedoch ein enges Monitoring, um frühzeitig über neue Entwicklungen informiert zu sein und ggf. reagieren zu können.

Für den GSB im ORSA-Bericht wurde das Stornorisiko mit einem unternehmensindividuellen Stressfaktor von 14% (statt 50% gemäß Standardformel) gerechnet.

Szenario	Veränderung SCR	Veränderung S II Quote
Stornorückgang 14 % auf alle Lebens-Produkte	-78.293 T€	+25 %

In dem beschriebenen Szenario erkennt man, dass die Einschätzung des Stornorisikos als hohes Risiko mit entsprechender Volatilität unterlegt ist. Bei dem simulierten Rückgang der Stornoquote würde das Stornorisiko SCR deutlich sinken (78.293 T€) und damit die Solvency II Bedeckungsquote deutlich steigen (+25%).

32.4. Invalidität/Morbidität

Das Invaliditäts- / Morbiditätsrisiko beschreibt das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Invaliditäts- und Morbiditätsraten resultieren.

Das Morbiditätsrisiko ist von mittlerer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Dies ist abgestimmt auf das Ziel in der Athora Gruppe zur Vermeidung von Morbiditätsrisiken.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es beim Invaliditäts- und Morbiditätsrisiko keine wesentliche Änderung.

32.5. Kosten

Das Kostenrisiko resultiert aus Veränderungen der angefallenen Kosten bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen. Für die ALV ist die Kostenentwicklung ein wesentlicher Risikofaktor, da sich der Versicherungsbestand durch die Schließung des Neugeschäfts in der Zukunft reduziert und dadurch Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die AD als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der ALV und der APK als Garantiebegünstigten eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung 213 für einen der Teilbestände hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Im Geschäftsjahr 2018 wies die ADKG Gruppe ein ausgewogenes Verhältnis von Prämien und Verwaltungskosten auf. Die ADKG Gruppe bereitet sich darauf vor, aus Zukäufen signifikante Synergien zu generieren und insofern die

Stückkosten bei der Verwaltung der Bestände zu reduzieren. Daneben werden eventuelle Kostenverluste auf Ebene der Risikoträger der Gruppe durch die AD ausgeglichen werden.

Das Kostenrisiko ist für die ADKG Gruppe ein immanent aus dem Geschäftsmodell entstehendes Risiko von hoher Bedeutung. Ziel ist es, dieses möglichst zu vermeiden. Dem Kostenrisiko wurde durch eine in 2018 gestartete Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation begegnet, aus welcher signifikante Einsparungen resultieren werden. Zudem soll es durch Zukäufe von Lebensversicherungsbeständen und die daraus möglichen Synergien reduziert werden.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden beim Kostenrisiko erstmalig die Kapitalanlagekosten einbezogen, weshalb sich das Kostenrisiko im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht hat.

32.6. Katastrophe

Das Katastrophenrisiko ist auf Versicherungsverpflichtungen beschränkt, die von der Sterblichkeit und der Invalidität abhängen, d.h. bei denen ein Anstieg der Sterblichkeit einen Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Folge hat.

Das Katastrophenrisiko ist von niedriger Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität vermieden, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Dies ist abgestimmt auf das Ziel der Athora Gruppe zur Vermeidung von Katastrophenrisiken.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es beim Katastrophenrisiko keine wesentliche Änderung.

33. Risikokonzentrationen

Das Konzentrationsrisiko entsteht dadurch, dass das Unternehmen einzelne Risiken oder stark korrelierte Risiken eingeht, die ein bedeutendes Schaden- oder Ausfallpotenzial haben. Sie können sowohl durch stark korrelierte Geschäftsfeldaktivitäten als auch durch das Eingehen von hohen Einzelrisiken entstehen.

Die auf dem Geschäftsgebiet bestehende geografische Konzentration der versicherten Risiken wird als unbedenklich erachtet – insbesondere vor dem Hintergrund des Diversifikationsgrades und der unterschiedlichen Leistungsmerkmale der angebotenen Produkte.

34. Risikominderung

Wesentliches Werkzeug zur Risikominderung für das Sterblichkeits-, Invalidität / Morbiditäts- und Katastrophenrisiko ist entsprechender Rückversicherungsschutz, wobei hohe Einzelrisiken dabei mitversichert sind. Der Risikoträger ALV betreibt passive Rückversicherung zur Reduktion der biometrischen Risiken auf ihrem Versicherungsbestand. Hierzu existieren verschiedene Rückversicherungsverträge auf Risikobasis zur Reduktion der Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiken. Seit 1. Januar 2016 besteht ein Rückversicherungsvertrag mit der SwissRe, durch den das bestehende Sterblichkeits-, Invalidität / Morbiditäts- und Katastrophenrisiko nahezu auf Null reduziert wurde. Die Rückversicherungsverträge sind so gestaltet, dass der Rückversicherungsschutz über die gesamte Dauer der Bestandsabwicklung gilt. Darüber hinaus wird zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit des Rückversicherungsschutzes die Bonität der Rückversicherungspartner regelmäßig gemonitort.

35. Sensitivitätsanalysen

Zur Analyse der versicherungstechnischen Risiken wurden mögliche Veränderungen von BSM-Managementparametern durch die mögliche zukünftige strategische Ausrichtung der Athora Gruppe untersucht. Ausgehend von den BSM-Einstellungen der offiziellen Solvency II Stichtagsberechnungen wurden einzelne Input-Parameter variiert. Nachfolgend aufgeführt sind die Sensitivitäten mit dem größten Einfluss auf die Bedeckungsquote.

Als erste hypothetische Änderung wurden die Auswirkungen einer Veränderung der Kapitalanlagekosten um 30bp untersucht.

Als zweite hypothetische Änderung wurde der Einfluss von Entnahmen aus der RfB gemäß § 56b VAG im Rahmen der BSM-Berechnung untersucht.

Szenario	Veränderung SCR	Veränderung S II Quote
Kapitalanlagekosten +30bp	32.855 T€	- 12 %
Keine § 56b VAG Entnahmen	1.360 T€	- 3 %

Bei der Interpretation der Ergebnisse erkennt man die Volatilität und Wichtigkeit der Kapitalanlagenkosten, welche bei dem simulierten Anstieg von 30bp eine deutliche Erhöhung des SCR (32.855 T€) und damit eine Verringerung der Solvency II Bedeckungsquote von 12 % zur Folge hätte. Die Kapitalanlagekosten sind damit ein wesentlicher Treiber und werden entsprechend dieser Priorität seitens der ALV bzw. der ADKG ständig kontrolliert.

Das Abschalten der § 56b VAG Entnahmen führt zu einer leichten Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die überwiegend auf eine höhere zukünftige Überschussbeteiligung zurückzuführen ist. Auf die versicherungstechnischen Risiken wirkt sich das insgesamt leicht erhöhend aus. Zusammen mit leicht gesunkenen Eigenmitteln führt das zu einer leichten Verschlechterung der Solvency II Quote.

36. Risikoexposition

Die Kapitalanlagen der ADKG Gruppe werden nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. Im Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktrisiken, die insbesondere aus der Anlagetätigkeit resultieren, quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Dabei stellt die ADKG insbesondere die dauerhafte Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen sowie eine Mindestverzinsung entsprechend der Garantieverprechen sicher.

Die ALV, als wesentlicher Risikoträger der ADKG Gruppe, hat im Jahre 2018 den bereits in den Vorjahren gestarteten Prozess zum Umbau der Kapitalanlagen in Richtung Zielallokation fortgesetzt. Hierzu wurden neben dem in 2017 gegründeten Compartment der Athora Lux Fonds weitere Compartments gegründet, in die entsprechend investiert wurde. Zudem wurde im 2. Halbjahr 2018 ein Projekt aufgesetzt, mit dem die bisher in einem FCP gehaltenen Immobilien in eine neue Zielstruktur überführt wurden. Der Immobilienanteil an den Gesamtinvestitionen hat sich insgesamt leicht erhöht.

In Zusammenhang mit der Ausrichtung der Kapitalanlagen auf die Zielstruktur wurde im Wesentlichen der Umfang der Investments in klassische Unternehmensanleihen reduziert. Gleichzeitig wurde der Anteil an Investitionen in „Private Debt“ im Rahmen des Ausbaus der Multi-Credit Investitionen erhöht. Daneben wurden Investitionen in alternative Investments in geringem Umfang getätigt.

Im Rahmen der Umsetzung der Rückversicherung für den Teilbestand der ehemaligen HLV wurden zum Ende des Jahres 2018 Investments in Höhe von ca. 300 Mio. € der ALV veräußert und bis zur Zahlung der Rückversicherungsprämie im Januar 2019 in Geldmarktfonds angelegt.

Insgesamt hat die ADKG Gruppe auch im Jahr 2018 die Strategie verfolgt, die Durationslücke zwischen Aktiv- und Passivseite zu schließen.

Im Rahmen des Marktrisikos werden im Wesentlichen nachstehende Risiken bewertet.

36.1. Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko entsteht, wenn sich die Marktwertveränderung zinssensitiver Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht gegenläufig ausgleichen. In der Lebensversicherung besteht das Risiko, dass die Kapitalerträge nicht für die Finanzierung der Zinszusagen ausreichen. Da das Lebensversicherungsgeschäft typischerweise sehr lange Vertragslaufzeiten aufweist, existiert kein ausreichend liquider Kapitalmarkt, um diese Verpflichtungen vollständig fristenkongruent abzudecken. Das Zinsgarantierisiko besteht aus Neu- und Wiederanlagerisiko, das im Rahmen der kollektiven Kapitalanlage gesteuert wird.

Lebensversicherer sind in der Regel gegenüber dem Risiko eines weiteren Zinsrückgangs exponiert. Der Zinsrückgang führt aufgrund eines starken Anstiegs des Marktwertes der versicherungstechnischen Verpflichtungen auf der Passivseite, die nicht vollständig durch die aus der Zinssenkung gestiegenen Marktwerte auf der Aktivseite ausgeglichen werden, zu einem entsprechenden Risiko.

Die ADKG verfolgt die Strategie, die Durationslücke zu schließen, so dass das Zinsänderungsrisiko grundsätzlich sehr niedrig ist. Aufgrund der Veräußerung von Zinstiteln im Rahmen der Rückversicherungstransaktion ist das Zinsänderungsrisiko zum Jahresende 2018 von hoher Bedeutung, während es unterjährig aufgrund des Durationsmatching von untergeordneter Bedeutung war.

36.2. Spreadrisiko

Das Spreadrisiko resultiert aus der Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinvestitionen in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Credit-Spreads sowie in Bezug auf Ausfall. Die Veränderung der Spreads gegenüber dem risikolosen Zins und die resultierenden Veränderungen der Marktwerte der Kapitalanlagen stellen die Realisierung des Spreadrisikos dar. Das Spreadrisiko wird durch Festlegung von Ratingklassen (z.B. Mindestratings, SCR-Vorgaben) in den Leitlinien für das Direktgeschäft und für indirekte Kapitalanlagen in den bestehenden Investment-Guidelines der Fonds gesteuert. Sowohl bei direkten als auch bei indirekten Kapitalanlagen wird auf eine ausreichende Streuung bei den Emittenten geachtet und deren Bonität laufend überwacht. Insbesondere konzentriert sich die Neuanlagemöglichkeiten im Direktbestand auf den „Investment Grade“ Bereich. In den Portfolien der jeweiligen Spezialfonds im ALV Bestand sind zur Renditesteigerungen auch andere Investmentsgrades möglich.

Das Spreadrisiko ist für die ADKG Gruppe aufgrund der Ausrichtung auf die Zielallokation von großer Bedeutung, wird aktiv analysiert und gemanagt sowie mit ausreichenden Eigenmittel unterlegt.

Das Spreadrisiko ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. Dies liegt zum einen an einer Rückversicherungslösung für den Teilbestand der HLV. Hier wurde eine Prämie in Höhe von 294.100 T€ bezahlt, was das Volumen der Kapitalanlagen, die dem Spread Risiko unterliegen, verringert. Zum anderen ist eine Umschichtung der Kapitalanlagen von langlaufenden, und damit Spread-sensitiven, Corporate Bonds, zu langlaufenden Government Bonds (ohne Spreadrisiko) und kurzlaufenden Darlehen erfolgt. Letztere haben aufgrund der kurzen Laufzeit ein geringeres Spreadrisiko, trotz des schlechteren bzw. nicht vorhandenen Ratings.

36.3. Aktienrisiko

Das Aktienkursrisiko bezeichnet das Risiko aus der negativen Preis- bzw. Wertentwicklung von Aktien und sonstigen Eigenkapitalpositionen. Die ADKG hat keine Investments in gelistete Aktien, sondern investiert in Beteiligungen bzw. Private Equity.

Das Aktien Typ 2 Risiko ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen, was durch das erhöhte Exposure in dieser Assetklasse getrieben wird.

36.4. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko resultiert aus der Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinvestitionen bezüglich der Höhe oder Volatilität der Immobilienmarktpreise. Für die Bestimmung des Immobilienrisikos wird die Volatilität am Immobilienmarkt betrachtet und die Risikohöhe festgestellt. Daneben besteht das Risiko eines erhöhten Leerstands.

Der Fokus unserer Real Estate Investments liegt überwiegend auf deutschen gewerblichen Immobilien. Die Expertise für die Verwaltung dieser Immobilien wurde über Jahre innerhalb der ADKG Gruppe geschaffen. Als wesentliche Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind die Minimierung von Leerständen durch aktives Mieter-Management und die gezielten Investitionen in Bestandsimmobilien mit dem Ziel des Werterhalts bzw. der Wertsteigerung zu nennen.

Das Immobilienrisiko ist für die ADKG Gruppe von großer Bedeutung, wobei die Kapitalunterlegung der Standardformel für die gehaltenen Immobilien als sehr konservativ eingeschätzt wird.

36.5. Wechselkursrisiko

Fremdwährungs-Investitionen werden hauptsächlich in den Währungen USD und GBP getätigt. Diese finden derzeit ausschließlich in Spezialfonds statt, innerhalb derer die entsprechenden Risiken durch übliche

Währungsabsicherungsgeschäfte von Experten vollständig gehedged werden. Zudem wird ein laufendes Monitoring der Wirksamkeit der Absicherung vorgenommen. Insofern besteht derzeit für die ADKG aufgrund der Ausgestaltung kein Wechselkursrisiko.

37. Risikokonzentrationen

Die Kapitalanlage des Unternehmens muss gemäß interner Vorgaben und konsistent zum Prudent Person Principle ein Mindestmaß an Diversifikation aufweisen sowohl zwischen den Anlageklassen (Mischung) als auch innerhalb der Anlageklassen (Streuung über die Adressen), um eine übermäßige Anlagekonzentration und die damit einhergehende Kumulierung von Risiken in den Portfolios zu vermeiden. Die Mischung der Vermögensanlagen soll durch einen Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlagen die anlagetypischen Risiken begrenzen und die Sicherheit des gesamten Bestandes herstellen. Es gilt der Grundsatz, dass eine einzelne Anlageklasse oder ein einzelner Emittent nicht überwiegen darf.

Unter Streuung ist die zur Risikodiversifizierung gebotene Verteilung der Anlagen aller Arten auf verschiedene Schuldner bzw. bei Immobilien auf unterschiedliche Objekte zu verstehen. Die Quoten werden risikoorientiert aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet.

Eine besondere Konzentration von Risiken nach Wertpapier- bzw. Branchensegmenten besteht, wie bei deutschen Lebensversicherern üblich, bei deutschen Banken. Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos werden jene Emittenten besonders überwacht, die eine Konzentration von mindestens fünf Prozent oder ein Rating unterhalb Investment Grade aufweisen. Des Weiteren wird die Bonität aller Emittenten regelmäßig kontrolliert.

Neben der laufenden Überwachung durch die Fachbereiche finden bei der ADKG Gruppe regelmäßige Gremien-, Geschäftsführer- und Vorstandssitzungen zu Kapitalanlagen statt, in der die Strategische Asset-Allokation sowie über Investitionen mit besonderem Risiko-Charakter oder über Absicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

Risikokonzentrationen sind für die Gesellschaft nicht vorhanden.

38. Risikominderung

Die strategische Asset Allokation ist darauf ausgerichtet, nur solche Risiken einzugehen, die durch die Gesellschaft und die Assetmanager aktiv gesteuert werden können. Dazu werden entsprechende Absicherungsinstrumente in den Spezialfonds eingesetzt. Zudem wird die Durationslücke für die Gesellschaft grundsätzlich nahezu geschlossen. Lediglich zum Jahresende 2018 war aufgrund der Vorbereitung auf die Rückversicherungstransaktion ein Zinsänderungsrisiko vorhanden, wobei wir an dieser Stelle auf unsere vorherigen Ausführungen dazu verweisen.

39. Sensitivitätsanalysen

Die ADKG hat im Geschäftsjahr 2018 im Rahmen aufsichtsrechtlich geforderter Analysen sowie im Rahmen des ORSA Sensitivitäten ermittelt und gezeigt, dass Geschäftsstrategie und Risikostrategie eng aufeinander abgestimmt sind. Zudem wurden weitere Analysen zur Risikoexposition durch den Vorstand und die Geschäftsführer der Gesellschaften beauftragt und ausgewertet. Des Weiteren wurden im Rahmen des VMF Berichts die versicherungstechnischen Risiken validiert, indem Sensitivitäten bzgl. der Managementregeln untersucht wurden.

Im Rahmen von Neuen Produkt Prozessen (NPP) für Investments und Rückversicherungen werden diese im Vorfeld geprüft und unter Risikogesichtspunkten als tragbar erachtet.

Nachstehend sind die Ergebnisse der Sensitivitätsberechnungen und deren Auswirkung auf das SCR der Gesellschaft ausgewiesen.

Methodik:

Das Modell der ADKG basiert auf dem Modell der ALV, welche den Großteil (> 95 %) der versicherungstechnischen Verpflichtungen enthält. Für den Basisfall wurde das Modell um die Unternehmen der ADKG Gruppe erweitert (AD, APK, ADSC und AIM) und um zusätzliche Risiken (Kostenrisiko aufgrund eines Kostenübernahmevertrags zwischen der AD und der ALV/APK) erweitert. Zum Zweck der Sensitivitätsberechnung wurde vereinfachend angenommen, dass sich diese Effekte proportional auch im Falle einer Sensitivität auswirken.

Szenario	SCR Langlebigkeit in T€	SCR Kosten in T€	SCR Immobilien in T€	SCR Zins in T€	SCR Spread in T€	SCR Storno in T€	S II Quote in %
2018Q4 Base	44.480	58.105	89.359	2.763	123.225	95.457	234
Zinsen: 25bp tiefer	47.978	60.415	89.002	1.423	129.706	117.756	188
Zinsen: 25bp höher	40.937	56.984	90.628	4.176	118.705	75.785	218
Kredit Spread: 25bp höher*	50.952	63.923	108.480	3.971	137.665	102.043	171
Immobilien und Eigenkapitaltitel minus 10 %	50.752	63.992	103.552	2.832	146.409	104.108	169

**Hinweis für Credit Spread Berechnung: Instantane Spreadausweitung von 25bp über alle Assetklassen und Laufzeiten*

Die Berechnung der Sensitivitäten ist mit der Standardformel in der Implementierung des GDV Branchensimulationsmodells erfolgt. Die angegebenen Sensitivitäten sind konsistent zur Jahresend-Berechnung ermittelt worden.

Die ADKG ist bzgl. Marktwertschwankungen gut aufgestellt. Gemäß der Geschäfts- und Risikostrategie der ADKG werden im Bereich der Marktrisiken Spread-, Aktien- (im Rahmen von Alternatives) und Immobilienrisiken bewusst eingegangen, um eine signifikante Überrendite zu erzielen.

Im Gegenzug werden u.a. Zinsrisiken möglichst vollständig reduziert. Das Zinsrisiko wird durch ein striktes Asset Liability Matching reduziert. Das Immobilien-Risiko liegt in der hohen Immobilienquote begründet. Diese soll

nach SAA Vorgaben reduziert werden. Zudem wird aufgrund der hohen Qualität des Immobilienbestands von einer hohen Werthaltigkeit und Stabilität ausgegangen.

C.3 – Kreditrisiko

40. Risikoexposition

Die Bestimmung des Kreditausfallrisikos basiert auf dem erwarteten Verlust bei Ausfall einer Gegenpartei im Sinne von Solvency II. Dieser wird bei dem Typ 1-Risiko (u.a. Rückversicherungsverträge, Bankguthaben) im Wesentlichen durch das Rating der Gegenparteien und das Maß an Diversifikation, bei dem Typ 2-Risiko (u.a. Vermittlerforderungen, Forderungen an Versicherungsnehmer) durch die Fristigkeit und Höhe der offenen Forderungen getrieben. Bei der ALV stellen analog dem Vorjahr Typ 1-Ausfallrisiko die größte Risikoexposition innerhalb des Gegenparteiausfallrisikos dar, wobei der Anstieg in 2018 aufgrund des neuen Rückversicherungsvertrages begründet ist. Die Typ 2-Risiken spielen aufgrund ihrer geringfügigen Exposition im Vergleich analog dem Vorjahr eine untergeordnete Rolle.

Die größten direkten Risikoexpositionen in der ADKG Solvabilitätsübersicht stellt neben der Einlage bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, in Höhe von 66.269 T€ die Einlage bei der BNP Paribas S.C.A., Frankfurt am Main, in Höhe von 119.021 T€ dar und stellen in Summe damit über 99 % der Bankeinlagen. Diese umfassen laufende Bankguthaben sowie Kassenbestände. Die Einlagen der ADKG Gruppe bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, werden einerseits durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken in Höhe von 100 T€ und andererseits durch den Einlagensicherungsfond in Höhe von mindestens 1 Mio. € gesichert. Im Entschädigungsfall erhalten die Einleger innerhalb von sieben Werktagen ihre geschützte Einlage. Die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, weist eine Sicherungsgrenze in Höhe von 5,1 Mrd. € auf (Vorjahr: 5,1 Mrd. €). Dies entspricht 20 % des maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Bank. Die Sicherungsgrenze wird zum 1. Januar 2020 auf 15 % und zum 1. Januar 2025 auf 8,75 % des maßgeblichen Eigenkapitals reduziert. Sollte sich das maßgeblich haftende Eigenkapital der Bank reduzieren, ist dies für die Gesellschaft nicht von Bedeutung, da zu ihren Gunsten von dem Eigenkapital ausgegangen wird, das zum Zeitpunkt der Anlage gegeben war. Gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sind Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich auf den Namen lautende Sparbriefe jedes einzelnen Kunden bis zur jeweils geltenden Sicherungsgrenze voll geschützt. Ergänzend zu den Positionen der Solvabilitätsübersicht der ADKG kommen für die Berechnung des Kreditrisikos noch die Cash-Bestände in den jeweiligen Spezialfonds der ALV dazu.

41. Risikokonzentrationen

Wir weisen auf die Einlage des Barbestands bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, sowie der BNP Paribas S.C.A. Frankfurt am Main, hin, welche jedoch gemäß Standardformel kein Konzentrationsrisiko darstellt.

42. Risikominderung

Die größte direkte Risikoexposition in der Solvabilitätsübersicht der ADKG stellt die Einlage bei der BNP Paribas S.C.A., Frankfurt am Main, dar, da diese Einlage in Höhe von 119.021 T€ über 64,2 % der Bankeinlagen ausmachen. Dieses Vermögen ist hochliquide und kurzfristig verfügbar. Die BNP Paribas S.C.A., Frankfurt am Main, wurde durch die Ratingagentur Moody's „Aa3“ geratet. Die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, wurde durch die Ratingagentur Moody's „A2“ geratet und die ADKG hat ergänzende Kontrollprozesse eingerichtet.

Gegenüber Vermittlern besteht aufgrund der Bestandsabwicklung der ADKG Gruppe keine Risikoexposition. Zur Überwachung des Ausfallrisikos der fälligen Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern führt

die ADKG Gruppe regelmäßig interne Analysen durch, die auf historischen Zeitreihen der Ausfälle von Versicherungsnehmern und Vermittlern sowie der Entwicklung von Pauschal- und Einzelwertberichtigungen basieren.

43. Sensitivitätsanalysen

Forderungsausfälle gegenüber Rückversicherern sind aufgrund der bestehenden Erfahrungen bzw. aufgrund der Besicherung der Forderungen nicht zu erwarten. Die ADKG Gruppe arbeitet mit den weltgrößten und bonitätsstärksten Partnern in Bereich der biometrischen Rückversicherung zusammen. Die Forderungen gegen die Athene Life Re Ltd. sind durch Verpfändungen besichert. Sie verfügen über folgende Ratings von Standard & Poor's, welche regelmäßig beobachtet werden:

Gesellschaft	2018	2017
Munich Re / Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	AA-	AA-
Scor Vie (SA)	AA-	AA-
General Reinsurance AG	AA+	AA+
Swiss Reinsurance Co. Ltd.	AA-	AA-
Athene Life Re Ltd.	A	Erst 2018 für ADKG relevant

C.4 – Liquiditätsrisiko

44. Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr einer nicht termingerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Mögliche Liquidierungen von Kapitalanlagen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit können mit Verlusten verbunden sein. Im Rahmen einer entsprechenden kurzfristigen Liquiditätsplanung, d.h. der Gegenüberstellung der eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme mindestens auf Monatsbasis, wird dieses Risiko bei der ADKG überwacht.

Der Anlagegrundsatz der jederzeitigen Liquidität fordert, dass die Kapitalanlage eines Versicherungsunternehmens so strukturiert ist, dass das Versicherungsunternehmen jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Der Gesamtbestand der Vermögensanlagen ist so aufgebaut, dass ein betriebsnotwendiger Betrag in liquiden oder ohne Schwierigkeiten liquidierbaren Anlagen vorhanden ist.

Die ADKG verfügt über eine nach Monaten gegliederte jährliche Finanzplanungsrechnung. Darin sind alle zahlungswirksamen Vorgänge anhand bereits feststehender Daten und Hochrechnungen enthalten. Ziel ist die Sicherstellung der Bedeckung der Passivseite durch die Aktivseite der kommenden Jahre sowie die jederzeitige Verfügbarkeit von ausreichenden liquiden Mitteln im Untersuchungszeitraum.

Die Liquiditätsplanung der ADKG basiert auf nachfolgend aufgelisteten Planwerten:

Abteilung	Planzulieferung
Aktuariat (AK)	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsbeiträge • Versicherungsleistungen
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten • Käufe/Verkäufe
Hypotheken	<ul style="list-style-type: none"> • Hypothekendarlehen (Zahlungen) • Zinserträge
Kapitalanlagesteuerung (KA)	<ul style="list-style-type: none"> • Kuponzahlungen und Tilgungen
Unternehmensplanung und Controlling (UPC)	<ul style="list-style-type: none"> • Gehälter • Provisionen • Zentrale Rechnungen

Informationen zum Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns:

Der gemäß Artikel 295 DVO geforderte und in Artikel 260 Abs. 2 definierte Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten Gewinns (EPIFP) ist in der ADKG Gruppe für die ALV zum 31. Dezember 2018 1.266 T€ (Vorjahr restated: 2.354 T€).

Durch diese vorausschauende Liquiditätsplanung, das jederzeitige Vorhalten ausreichender Liquidität, die Investition in liquide Kapitalanlagen im Direktanlagebestand sowie eng abgestimmte Prozesse ist das Liquiditätsrisiko der Gesellschaft sehr niedrig. Zudem wird möglicher Cash Bedarf nach größeren versicherungstechnischen Schäden durch ein umfangreiches Rückversicherungsprogramm für biometrische Risiken reduziert.

Um der besonderen Struktur eines Bestandsversicherers gerecht zu werden, wird das Cash Flow-Matching weiter ausgebaut sowie weitere KPIs für die Liquiditätssteuerung entwickelt.

Insgesamt ist das Liquiditätsrisiko für die Gesellschaft aufgrund der getroffenen Maßnahmen von geringer Bedeutung.

45. Risikokonzentrationen

Das laufende Guthaben der ADKG Gruppe liegt im Wesentlichen bei der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, sowie der BNP Paribas S.C.A., Frankfurt am Main. Weitere liquide Mittel, die diesen Betrag überschreiten, werden derzeit u.a. in Geldmarktfonds angelegt. Hintergrund der Verteilung der liquiden Mittel ist zum einen, Strafzinsen, die für die Überschreitung eines Sockelbetrags fällig würden, zu vermeiden sowie die Gewährleistung einer Streuung des Liquiditätsrisikos. Außerdem wird dem Liquiditäts- und Konzentrationsrisiko durch ausreichende Fungibilität und Diversifikation der Anlagen Rechnung getragen - unter Berücksichtigung der Mischungs- und Streuungsverhältnisse sowie durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung. Ein Teil der Aktivseite ist bei der ADKG Gruppe in weniger fungiblere Kapitalanlagen, wie bspw. nicht notierte Namensschuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen, investiert und längerfristig gebunden. Es bestehen jedoch zum Geschäftsjahresende u.a. neben einem Geldmarktfonds (175.436 T€) und dem Cash-Bestand (185.440 T€) weiterhin jederzeit liquidierbare und fungiblere, notierte Kapitalanlagen, wie bspw. Inhaberschuldverschreibungen (893.666 T€). Ergänzend könnten aufgrund der hohen Liquidität in den Spezialfonds zeitnah Anteile zurückgegeben werden, um kurzfristig Liquidität zu generieren.

46. Risikominderung

Aufgrund der für einen langfristigen Planungszeitraum prognostizierten jährlichen Liquiditätsanfordernisse und der hohen Fungibilität der Wertpapierbestände ist gewährleistet, dass die Verbindlichkeiten gegenüber allen Versicherungsnehmern jederzeit erfüllt werden können. Die kurzfristige Liquiditätsplanung überwacht das Risiko durch die Gegenüberstellung der eingehenden und ausgehenden Zahlungsströme mindestens auf Monatsbasis. Die langfristige Planung stellt die Versicherungsleistungen und die Kapitalanlagen gegenüber. Darüber hinaus sorgt eine vorsichtige, konservative sowie taktische und strategische Asset Allocation für eine angemessene Berücksichtigung des Liquiditätsrisikos.

Das Liquiditätsrisiko ist bei einem Bestandsversicherer immanent. Daher wird im Rahmen des Asset-Liability-Managements bewusst auf die Liquidität der ADKG fokussiert und auf eine enge Abstimmung der zukünftigen Zahlungsströme geachtet. Das Kapitalanlageportfolio im Direktbestand besteht weitgehend aus leicht liquidierbaren Investments und fungiblen Wertpapieren. In Verbindung mit einem definierten Sockelbetrag an liquiden Mitteln, der nicht unterschritten werden darf, wird das verbleibende Risiko als gering eingeschätzt.

47. Risikoexposition

Das operationelle Risiko der ADKG Gruppe wird von dem Risikoträger ALV und der Akquisitionstätigkeit der ADKG maßgeblich bestimmt.

Unter operationellen Risiken versteht die ADKG die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Prozessen, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Ebenso wird unter die operationellen Risiken das Compliance Risiko subsumiert. Die Gesellschaft misst den operationellen Risiken mittlere Bedeutung bei und strebt die Risikominimierung über verschiedene Maßnahmen an. So werden die operativen Abläufe durch Kontrollen in den jeweiligen Abteilungen unterlegt (IKS). Zudem wird über verschiedene interne Gremien der Austausch zwischen den Fachabteilungen gestärkt, wodurch eine offene und transparente Unternehmenskultur gefördert wird, die dazu beiträgt, operationelle sowie Compliance Risiken frühzeitig zu erkennen und bei Eintreten solcher Risiken diese angemessen adressieren zu können.

Die ADKG Gruppe hat eine hohe Mitarbeiter-Bindung, wodurch Arbeitsabläufe routiniert und mit geringeren Fehlern behaftet sind. Als Mitglied im GDV profitiert die ALV an dem bereit gestellten Service zu Compliance Themen und dem allgemeinen Netzwerk des GDV. Die Gesellschaft wirkt Spitzen in der Belastung, die sich z.B. durch regulatorische Anforderungen oder gesetzliche Änderungen ergeben können, mit der Unterstützung externer Dienstleister entgegen, um unter anderem von deren Branchenexpertise zu profitieren und somit Risiken zu reduzieren.

Grundsätzlich werden die identifizierten operationellen Risiken der ADKG in Compliance Risiken, externe Risiken, Prozess- und Personalrisiken sowie Systeme / Technologie eingeteilt. Bei den externen Risiken stehen bei der ADKG insbesondere das Rechtsrisiko, die Abhängigkeit von Outsourcing Partnern und der mögliche Katastrophenfall im Fokus.

Die ADKG Gruppe misst insbesondere der IT-Sicherheit eine große Bedeutung bei. Die Anforderungen an den Datenschutz werden durch den Datenschutzbeauftragten sichergestellt.

Alle relevanten operationellen Risiken der Gesellschaften werden regelmäßig erfasst und von den Risikoverantwortlichen aktualisiert.

48. Risikokonzentrationen

Die beiden wesentlichen Risikokonzentrationen der ADKG Gruppe im Bereich der operationellen Risiken sind IT-Risiken sowie Personalrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftsentwicklung als Bestandsversicherer.

Ein bedeutendes operationelles Risiko stellt ein möglicher Ausfall von IT-Systemen dar. Das Unternehmen setzt sich regelmäßig in Szenario- und Expertenanalysen mit diesem Risiko auseinander. Zum Schutz gegen den Ausfall von Datenverarbeitungssystemen sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit hat die ADKG zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung getroffen. Dazu zählen ständige Sicherheits- und Qualitätsprüfungen durch interne und externe Spezialisten. Diese gewährleisten eine kontinuierliche Anpassung an die technische Weiterentwicklung und wirken somit risikominimierend auf potenzielle technische Bedrohungen. Angemessene und regelmäßig getestete Notfallkonzepte können im Bedarfsfall abgerufen werden und beschränken damit gezielt das Risiko aus möglichen DV-technischen Störungen oder Ausfällen. Die Funktionsfähigkeit der Verfahren wird im Rahmen eines Business Continuity Managementverfahrens regelmäßig getestet.

Das Business Continuity Management des Unternehmens gewährleistet, dass kritische Geschäftsprozesse und Funktionen auch bei schwerwiegenden Störungen oder Katastrophen ihre Kernaufgaben mit den erforderlichen Qualitäts- und Zeitvorgaben erfüllen können. Es bildet einen wichtigen Baustein der Risikokultur der ADKG Gruppe.

Weitere wesentliche Risiken sind die Personalrisiken. Darunter fällt u.a. das Ausfallrisiko bzw. der Verlust von Know How Trägern. Des Weiteren könnten Kapazitätsengpässe entstehen oder die Qualität der Arbeit sinken. Die ADKG geht davon aus, dass bei einer erfolgreichen Akquisition von Versicherungsbeständen das Austrittsrisiko deutlich geringer ist. Des Weiteren existiert das Risiko unzureichender Qualifikation von Mitarbeitern sowie unzureichenden Motivations- und Anreizsystemen. Dies kann zu vermehrten Beschwerden, zu mehr Bearbeitungsaufwand, geringerer Effektivität, Nichteinhaltung von Terminen, erhöhter Krankheitsquote und Fluktuation, Erhöhung der Kosten oder sogar zu Imageverlust führen. Die ADKG schätzt dieses Risiko aufgrund der eingeleiteten Maßnahmen als gering ein.

49. Risikominderung

Zur Strukturierung und zur aktiven Begleitung der operationellen Risiken ist das Risk Management Committee (RMC) zuständig. Zielsetzung und Verantwortung des RMC ist die Sicherstellung einer vollständigen Erfassung der operationellen Risiken, die Sicherstellung einer objektiven Beurteilung dieser Risiken, die Prüfung der Vollständigkeit der Risikoerfassung und ggf. Aufnahme aktueller operationeller Risiken sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Maßnahmen und ggf. Veranlassung weiterer Maßnahmen bei kritischen operationellen Risiken.

Zudem lässt die ADKG Gruppe bei jeder potentiellen Transaktion eine externe Due Diligence von erfahrenen und renommierten Beratern durchführen, die durch eine gezielte und tiefgehende Analyse der potentiellen Transaktion alle mit diesen verbundenen Risiken aufzeigen. Die gezielte Unterstützung durch transaktionserfahrene Berater sowohl im rechtlichen als auch im wirtschaftlichen Bereich ist ein wesentlicher Baustein zur Minimierung der mit Transaktionen verbundenen operationellen Risiken. Dabei versucht die ADKG Gruppe nach Möglichkeit gezielt mit bereits bewährten Beratungshäusern, die sowohl die ADKG Gruppe als auch die AHL Gruppe kennen, zusammenzuarbeiten.

Durch die laufende Überwachung der Einhaltung von Gesetzen sowie die Vorgabe von externen und internen Richtlinien werden die operationellen Risiken zusätzlich reduziert. Zudem sind alle Personen, die die ADKG Gruppe leiten oder andere Schlüsselfunktionen übernehmen, „fit & proper“. Diese Maßgaben sollen die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit mit einer grundlegenden Verantwortung in einem wirksamen Governance System der ADKG sicherstellen.

50. Risikoexposition**50.1. Strategisches Risiko**

Das strategische Risiko besteht für die ADKG Gruppe darin, dass strategische Geschäftsentscheidungen oder deren unzureichende Umsetzung negative Folgen für die Geschäftsentwicklung haben könnten. Die ADKG Gruppe strebt an, weitere Lebensversicherungsbestände zu erwerben und zu verwalten. Das Risiko der Verfehlung der Unternehmensstrategie besteht aus dem Akquise-Risiko, welches sich aus zwei Komponenten zusammensetzt. Einerseits, dass die ADKG keine Akquise oder nur geringes Akquise-Volumen realisiert, und andererseits, dass durch Fehler oder Vernachlässigungen im Due Diligence Prozess ein zu hoher Kaufpreis ermittelt wird. Ersteres sieht die Gesellschaft vor dem Hintergrund, dass neben die drei bisher etablierten Plattformen noch weitere nationale und internationale Interessenten wie Hedge-Fonds und Banken am Markt aktiv sind. Dies könnte in der Folge dazu führen, dass das am Markt verfügbare Volumen an entsprechenden Beständen sinkt. Diese Entwicklung verfolgen die Gesellschaft mit äußerster Wachsamkeit und hat daneben das Akquiseteam strategisch verstärkt. Ebenso zeichnen die Beobachtungen im Rahmen der laufenden Aktivitäten bezüglich Verhandlungen mit möglichen Verkäufern und weitere Sondierungen des Marktes ein Bild, was eine solide Grundlage zur erfolgreichen Umsetzung des Modells als Bestandsverwalter in den nächsten Jahren erwarten lässt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für geplante und bereits getätigte Investitionen der Athora Gruppe rund 2,2 Milliarden Euro zur Verfügung stehen. Dem Risiko eines unangemessenen Preises begegnet die Gesellschaft durch ein professionelles Due Dilligence und Pricing Team, welches jede mögliche Transaktion eingehend prüft und den Preis festlegt, den die Gesellschaft zu zahlen bereit ist.

Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Das strategische Risiko tritt in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken auf. Auch unter Berücksichtigung, dass die Athene Holding dieses Geschäftsmodell in den USA erfolgreich umsetzte, mit Apollo und Athene langfristige Großinvestoren die ADKG unterstützen und renommierte Berater den Due Diligence Prozess begleiten, wird das verbleibende Risiko als mittel angesehen. Die ADKG geht dieses Risiko jedoch bewusst ein.

Eine breite Palette von Maßnahmen, wie das Beteiligungsmanagement und Marktbeobachtungen, kommen in der ADKG zum Einsatz, um strategische Risiken zu identifizieren und konsequent zu managen. Im Zuge des Riskassessments analysiert und bewertet die ADKG umfassend die strategischen Risiken.

Das Wirtschaftsumfeld (Markt- und Kundentrends sowie gesetzliche Rahmenbedingungen) wird regelmäßig in Vorstands- und Geschäftsführersitzungen analysiert und bei lang- und mittelfristigen Geschäftsentscheidungen berücksichtigt.

Die Analysen des strategischen Risikos haben für die ADKG Gruppe keine Hinweise auf wesentliche Risikokonzentrationen ergeben.

50.2. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Unternehmens, einen Imageschaden bei Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären sowie Aufsichtsbehörden zu erleiden. Die ADKG Gruppe versteht unter Reputationsrisiko insbesondere auch die Gefahr, die Schädigung des Images in der Presse und bei Ombudsmännern sowie einen Anstieg der Beschwerdestatistiken zu erleiden. Im Hinblick auf unser Geschäftsmodell besteht das Risiko eines möglichen Imageschadens auch gegenüber adressierten Geschäftspartnern und kann sich in der Nicht-Genehmigung von Übernahmen materialisieren.

Reputationsrisiken treten im Zusammenhang mit anderen Risikoarten auf. Jede Aktivität des Unternehmens kann zu einem Reputationsverlust führen. Die ADKG hat ein Governance-System inklusive Policies, Guidelines und Dokumenten eingerichtet, das u.a. zur Vermeidung / Minimierung von Reputationssschäden beiträgt. Darüber hinaus ist das Management der Gruppe bzgl. möglicher Reputationsrisiken besonders sensibilisiert und prüft daher Prozesse und Kommunikation bzgl. möglicher Reputationsrisiken.

Das Reputationsrisiko umfasst auch das Risiko eines unerwarteten Verlustes aufgrund von Reaktionen von Stakeholdern durch veränderte Wahrnehmung des Unternehmens. Zu den Stakeholdern zählen unter anderem Versicherungsnehmer, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Aktionäre oder auch Aufsichtsbehörden. Die Fremdwahrnehmung durch diese wird von der ADKG in Dialogen „überwacht“, und durch interne Governance und externe Kommunikation wird die Reputation der ADKG gesichert. Bei der Umsetzung des Bestandsverwaltungs-Geschäftsmodells arbeitet die Gesellschaft in der jeweiligen Due Diligence eng mit renommierten Beratungsgesellschaften zusammen.

Zusammenfassend wird das Reputationsrisiko als gering bewertet, da sich die ADKG Gruppe bereits seit Jahren in der Bestandsverwaltung befindet und in diesem Zeitraum eine konstant niedrige Beschwerdequote zu verzeichnen ist und in keinem Fall der Ombudsmann eingeschaltet werden musste.

Sowohl für das Strategische Risiko, das Reputationsrisiko als auch für die weiteren Risiken werden im Zeitraum der Geschäftsplanung keine Veränderungen erwartet, die sich wesentlich auf die Risikoexponierung dieser Risiken auswirken.

C.7 – Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

D – Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 – Vermögenswerte

Die im Folgenden beschriebenen Ansatz- und Bewertungsgrundlagen bzw. Schätzungen werden über den gesamten Berichtszeitraum einheitlich angewendet und während des Berichtszeitraums nicht verändert. Es kann in den nachfolgenden Darstellungen zu Rundungsdifferenzen kommen. In dem gesamten Kapitel D wurde als korrespondierender HGB Wert und Vergleichsgröße zu den wesentlichen Unterschieden zwischen Solvency II und HGB jeweils die entsprechende Position aus der ALV Bilanz genommen, da diese einen höheren Transparenzwert als der vorhandene HGB Konzernwert der ADKG Gruppe hat und die ALV als wesentlicher Risikoträger der ADKG Gruppe die Gruppensolvanzübersicht mit über 98 % abbildet. Die HGB Konzernbilanz der ADKG wurde aufgrund des Umstandes, dass die Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 301 Abs. 2 Satz 1 HGB) zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Tochterunternehmen zum 1. Oktober 2015 bzw. 16. Oktober 2017 erfolgte, nicht als Vergleichsgröße verwendet. Hierbei wurden die Anschaffungskosten der Anteile an den einbezogenen Tochterunternehmen mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögenswerte und Schulden dieser Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs verrechnet. Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag wurde als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ausgewiesen. Der negative Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung i.S.d. § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB in Höhe von insgesamt 121.631 T€ (Vorjahr 139.650 T€) resultiert aus der zum 1. Oktober 2015 erfolgten Neubewertung des Eigenkapitals im Rahmen der Kapitalkonsolidierung (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB) sowie aus den höheren Eigenkapitalposten der jeweiligen Tochtergesellschaften im Vergleich zum bilanzierten Beteiligungsbuchwert der Muttergesellschaft. Der auf das Geschäftsjahr 2018 entfallende Auflösungsbetrag betrug 18.019 T€ (Vorjahr 18.019 T€).

51. Latente Steueransprüche (R0040)

Solvency II: Die latenten Steueransprüche und -schulden werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO (EU) 2015/35 anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf der Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,23 %) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 DE erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 DVO (EU) 2015/35 in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Aufrechnungslage im Sinne von § 226 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 387 BGB erst zukünftig nach Erklärung der Aufrechnung gemäß § 388 BGB eintritt und sie somit zum Stichtag formal kein einklagbares Recht zur Aufrechnung von latenten Steueransprüchen und -schulden hat (formale Betrachtungsweise). Der Unterschied zu Solvency II ergibt sich demnach aus dem Ansatz der werthaltigen latenten Steueransprüche unter Solvency II gegenüber dem Ansatz von 0 Mio. € gemäß Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 HGB.

HGB: Aufgrund des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 HGB wird auf den Ansatz aktiver latenter Steuern im ADKG Abschluss verzichtet.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 29.090 T€ (Vorjahr: 22.425 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 29.090 T€. In der Handelsbilanz werden weder aktive noch passive latente Steuern angesetzt. Die aktiven latenten Steuern nach Solvency II basieren im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden für die Investmentfonds (15.067 T€) sowie den Pensionsrückstellungen (7.488 T€).

Werthaltigkeit der latenten Steuern

Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern ergibt sich zum 31. Dezember 2018 aus der Mehrjahres-Planungsrechnung. Laut dieser Planungsrechnung werden in der Zukunft ausreichend positive Ergebnisse erzielt, so dass sämtliche aktiven latenten Steueransprüche genutzt werden können.

52. Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf (R0060)

Solvency II:

Immobilien, Sachanlagen sowie Vorräte für den Eigenbedarf werden analog zum Neubewertungsmodell nach IAS 16 bewertet. Im Vorjahr wurden leicht abweichende Laufzeiten zugrunde gelegt, da für andere Zwecke (Konzern-Berichterstattung) eine Bewertung nach US GAAP vorgenommen wurde, die abgesehen von den Vorgaben zu Laufzeiten den Anforderungen nach IFRS entspricht. Die ADKG Gruppe hält keine Immobilien für den Eigenbedarf, sodass unter diesem Posten nur Sachanlagen und Vorräte ausgewiesen werden. Im Rahmen der Betriebsübergänge wurden Teilbestände der Positionen innerhalb der Einzelgesellschaften der ADKG Gruppe im Vorjahr transferiert.

HGB:

Die Sachanlagen und Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Vorsteuer mehr als 150 € und bis zu 1.000 € betragen, wird analog zu § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Dieser wird über fünf Jahre linear gewinnmindernd aufgelöst.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 479 T€ (Vorjahr: 788 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 469 T€ und besteht primär darin, dass auf ALV Ebene keine entsprechende Position vorhanden ist, da die entsprechenden Sachanlagen ausschließlich auf ADSC- (466 T€) und ADKG-Ebene (13 T€) bilanziert werden.

53. Anlagen (außer Vermögenswerten für Index- und fondsgebundene Verträge) (R0070)

Wert in der ADKG Gruppen- Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 4.363.056 T€ (Vorjahr: 4.607.739 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 4.156.672 T€ (Vorjahr: 4.253.260 T€)

53.1. Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen (R0090)

Solvency II:

Die Kerngruppe weist die Beteiligung an der APK (sonstiger Finanzdienstleister, reguliert nach Solvency I) in Höhe der Eigenmittel nach Solvency I der APK von 4.342 T€ (Vorjahr: 4.296 T€) aus.

- Eliminierung der Beteiligung an der AD bei der ADKG in Höhe von 64.875 T€.
- Eliminierung der Beteiligung an der ALV, ADSC und AIM bei der AD in Höhe von 117.145 T€.

HGB:

Die APK wird nach HGB bei der AD mit einem Beteiligungsbuchwert von Null € angesetzt (voll abgeschrieben). Bei der Konsolidierung nach HGB wird die APK analog mit ihren HGB-Werten voll konsolidiert. Der Ansatz der Beteiligung an Protektor erfolgen zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. zu Marktwerten.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017: 4.296 T€ (Vorjahr: 84.229 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

53.2. Aktien (R0100)

53.2.1. Aktien – börsengehandelt (R0110)

Solvency II:

Unter der Rubrik „Aktien – börsengehandelt“ werden klassifiziert: börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die ADKG Gruppe weniger als 20 % der Anteile hält. Für börsengehandelte Aktien werden veröffentlichte Börsenkurse zum Bewertungsstichtag herangezogen (Übermittlung von Dienstleister). Dies entspricht der Stufe 1 der Bewertungshierarchie.

HGB:

Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ADKG Gruppe hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom Versicherungsfachausschuss des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 106 T€ (Vorjahr: 106 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 106 T€ und besteht ausschließlich darin, dass auf ALV Ebene keine entsprechende Position vorhanden ist.

53.2.2. Aktien – nicht börsengehandelt (R0120)

Solvency II: Als Aktien (nicht börsengehandelt) werden nicht börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die ADKG weniger als 20 % der Anteile hält, klassifiziert. Für hier ausgewiesene Beteiligungen erfolgt die Zeitwertermittlung durch externe Kursinformationen bzw. durch NAV Mitteilungen (die dann u.a. auf Ertragswertverfahren bzw. DCF Verfahren basieren und von Gutachtern und / oder WP-Gesellschaften in Geschäftsberichten testiert sind). Dies entspricht der Stufe 3 der Bewertungshierarchie gemäß Ausführungen unter Artikel 10 Satz 3 ff. und im Wesentlichen nach 7b) DVO (EU) 2015/35. Die Gesellschaft bewertet die jeweilige nicht börsengehandelte Aktie (Protector, Beteiligung, etc.) jeweils anhand des letzten übermittelten Wertes der entsprechenden Anteilsscheine (Protector Wertgutachten, Geschäftsbericht der Beteiligungen / Wertgutachten, etc.).

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ADKG hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 19.213 T€ (Vorjahr: 38.811 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 16.974 T€ (Vorjahr: 37.595 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 2.239 T€ und resultiert aus den derzeit höher liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

53.3. Anleihen (R0130)

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 1.758.109 T€ (Vorjahr: 2.576.403 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 1.523.503 T€ (Vorjahr: 2.252.212 T€)

53.3.1. Staatsanleihen (R0140)

Solvency II: Der Ansatz von notierten Staatsanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem der ADKG geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich

der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, des Landes / Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ADKG hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 1.360.184 T€ (Vorjahr: 1.753.271 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 1.178.522 T€ (Vorjahr: 1.528.262 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 181.662 T€. Durch die Niedrigzinsphase liegen die Marktwerte über den fortgeführten Anschaffungskosten und da nach Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

53.3.2. Unternehmensanleihen (R0150)

Solvency II: Der Ansatz von notierten Unternehmensanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem der ADKG geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Anleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes / Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ADKG hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 397.924 T€ (Vorjahr: 823.132 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 344.981 T€ (Vorjahr: 723.950 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 52.943 T€. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase liegen die Marktwerte über den fortgeführten Anschaffungskosten und da nach Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung. Ergänzend der Hinweis das auf AD-Ebene Unternehmensanleihen mit einem Zeitwert in Höhe von 30.418 T€ im Bestand sind und ebenso einen wesentlichen Grund für die Bewertungsunterschiede gegenüber der ALV-Vergleichsposition darstellen.

53.4. Organismen für gemeinsame Anlagen (R0180)

Solvency II: In der Position Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt derzeit der Ansatz von verschiedenen Investmentfonds (bspw. AGER, Amundi, accession, iShares, ACE und Athora Lux). Der Marktwert von fünf Fonds (RAIF, AGER, ACE, Athora Lux und Amundi) wird ermittelt als Anteil am Net Asset Value des Fonds, der sich wiederum aus den Marktwerten der Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds ergibt. Die Informationen werden vom Fondsverwalter übermittelt. Weiterhin erfolgt der Ansatz von Anteilen an zwei börsengehandelten Fonds zum Börsenkurs (accession und iShares) gemäß der Stufe 1 der Bewertungshierarchie. Für die Fonds RAIF, ACE, Athora und AGER hält die Athora jeweils über 20 % weist jedoch aufgrund der Definition von OGAW deren Zuordnungscharakter auf.

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die ADKG hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 2.495.947 T€ (Vorjahr: 1.988.229 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 2.525.787 T€ (Vorjahr: 1.963.453 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 29.840 T€ und resultiert aus den zinsinduzierten niedriger liegenden Marktwerten der Spezialfonds in Höhe von 18.797 T€ und des RAIF Immobilienfonds in Höhe von 11.043 T€ im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

54. Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (R0220)

Solvency II: Die Vermögenswerte, die für index- und fondsgebundene Verträge gehalten werden, werden zu Marktwerten bilanziert.

HGB: Die Kapitalanlagen des Anlagestocks der FLV sind mit den Zeitwerten (Rücknahmepreise der Investmentanteile am Bewertungsstichtag) bewertet.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 367.073 T€ (Vorjahr: 406.351 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 367.073 T€ (Vorjahr: 406.351 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

55. Darlehen und Hypotheken (R0230)

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 95.104 T€ (Vorjahr: 101.617 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 94.196 T€ (Vorjahr: 91.712 T€)

55.1. Policendarlehen (R0240)

Solvency II: Da für Policendarlehen naturgemäß kein Markt besteht, an dem Preise beobachtbar wären, wurde der Marktwert modellhaft gerechnet (Level 3 Fair Value Hierarchie). Dazu wurde der Gesamtbestand der Policendarlehen im Portfolio anhand der mittleren Restlaufzeit linear ausgerollt. Für die Verzinsung wurde die aktuelle Durchschnittsverzinsung des Gesamtbestandes der Policendarlehen unterstellt. Die sich so ergebenden Cash-Flows wurden mit der EIOPA Kurve für den risikolosen Zins diskontiert. Eine Diskontierung hat grundsätzlich mit einer risiko- und laufzeitadäquaten Zinsstrukturkurve zu erfolgen, die sich aus einer risikolosen Zinsstrukturkurve und einem instrumentenspezifischen Spreadaufschlag zusammensetzt. Da die Ableitung der verwendeten „risikolosen Zinsstrukturkurve von EIOPA ohne VA“ genauso erfolgt, wie jede andere risikolose Zinskurve abgeleitet würde, ist die Verwendung der genannten EIOPA Kurve als angemessen bewertet. Da die jeweiligen Policendarlehen mit der Deckungsrückstellung bei der ALV besichert sind, wird die bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit als Risikokomponente als nicht existent angesehen. Das Tool zur Berechnung des Marktwertes der Policendarlehen hat die optionale Funktionalität der Berücksichtigung eines Spreadaufschlags, dieser wird jedoch aufgrund des Hintergrunds der Natur der Policendarlehen mit dem Wert null angewandt. Die Wertermittlung erfolgt vor Steuern.

HGB: Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 5.423 T€ (Vorjahr: 6.529 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 3.789 T€ (Vorjahr: 4.568 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 1.635 T€ und resultiert aus den höheren Marktwerten der diskontierten Cashflows im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

55.2. Darlehen und Hypotheken für Privatkunden (R0250) und Sonstige Darlehen und Hypotheken (R0260)

Solvency II: Hypotheken werden unter Solvency II zum Marktwert ausgewiesen. Dieser Bewertungsansatz wird in einem externen Gutachten für IFRS Fair Value Absichten durchgeführt und dieser Wert wird nach Plausibilisierung durch die Fachabteilung übernommen. Hierbei wird das Portfolio anhand der DCF mit dem aktuell gültigen Zinssatz gemäß der Laufzeit sowie einem individuellen Spread für das Portfolio berechnet inkl. entsprechend gesonderter Sachverhalte für die individuelle Region des jeweiligen Immobilienmarktes.

HGB: Die Gesellschaft übt das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB aus und bewertet die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der linearen Methode. Die Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf das Kapital finden direkt Niederschlag im Hypothekenbestand und reduzieren diesen Posten. Eine Pauschalwertberichtigung auf Kapitalforderungen wird im Berichtsjahr nicht gebildet.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 89.681 T€ (Vorjahr: 95.088 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 90.407 T€ (Vorjahr: 87.144 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -726 T€ und resultiert aus den niedriger liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten.

56. Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von: (R0270)

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 294.114 T€ (Vorjahr: -21.270 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 285.625 T€ (Vorjahr: 9.763 T€)

56.1. Nicht-LV und nach Art der Nicht-LV betriebene KV; Nicht-LV außer KV; Nach Art der Nicht-LV betriebene KV (R0280; R0290; R0300)

Solvency II und HGB: Nicht relevant, da die ADKG Gruppe kein Geschäft der Nicht-LV, nach Art der Nicht-LV betriebenen KV, Nicht-LV außer KV oder nach Art der Nicht-LV betriebenen KV betreibt.

56.2. LV und nach Art der LV betriebene KV außer KV und Fonds- und indexgebundene Versicherungen; nach Art der LV betriebene KV; LV außer KV und fonds- und indexgebundenen Versicherungen (R0310; R0320; R0330)

Solvency II: Für die Zwecke von Solvency II wird eine Brutto-Bilanz aufgestellt, in der die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Brutto-Wert und der Anteil der Rückversicherer aktivisch ausgewiesen werden. Die Bewertung des Anteils der Rückversicherer folgt grundsätzlich der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtungen auf der Passivseite, wie in Kapitel D.2. beschrieben. Die im ITS Anhang 2 der BaFin Meldebögen aufgeführten Definitionen und Detailausführungen zu den einzelnen Bilanzpositionen zeigen diese Position als Residualgröße für die einzelnen Rückversicherungsanteile entsprechend der durchgeführten Szenarien und Berechnungen des Aktuariats.

HGB: Nach HGB führt eine Beteiligung der Rückversicherer an der Deckungsrückstellung zum Ausweis einer Depotverbindlichkeit, da das Sicherungsvermögen als praktische Konsequenz aus §§ 125 bis 127 VAG bei dem Lebensversicherer verbleiben muss. Die Beteiligung der Rückversicherer an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird als Anteil der Rückversicherer an den beiden Rückstellungen jeweils von dem Brutto-Wert abgezogen (Netto-Ansatz nach HGB). Die Bewertung folgt der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtung, wobei Einzelwertberichtigungen für Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer vorgenommen werden können. Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB bewertet und nicht diskontiert.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 294.114 T€ (Vorjahr: -21.270 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 285.625 T€ (Vorjahr: 9.763 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 8.489 T€. Dieser Unterschied resultiert im Wesentlichen aus der Bruttodarstellung nach Solvency II und der damit einhergehenden Erfassung der Anteile der Rückversicherer an der Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

57. Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern (R0360)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Forderungen gegenüber Vermittlern) wird unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit grundsätzlich der HGB-Wert übernommen. Nichtfällige Forderungen werden gemäß Artikel 17 ff. DVO (EU) 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 vollständig in die Berechnung der vt. Rückstellungen einbezogen und werden nicht als Vermögensgegenstand ausgewiesen. Wertberichtigungen nach HGB werden beibehalten, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die Forderungen an Versicherungsvermittler werden zum Nennwert angesetzt. Die Einzelwertberichtigungen sind individuell unter Berücksichtigung verwertbarer Sicherheiten bzw. der Deckung durch die Vertrauensschadenversicherung errechnet worden. Ergänzend werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 6.883 T€ (Vorjahr: 7.166 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 7.249 T€ (Vorjahr: 7.560 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -366 T€. In der Handelsbilanz werden unter der Position „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“ die nichtfälligen Ansprüche ausgewiesen. In der Solvabilitätsübersicht ist diese Position betragsmindernd im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und wird deshalb nicht separat ausgewiesen.

58. Forderungen gegenüber Rückversicherern (R0370)

Solvency II: Für die Forderungen gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden zum Nennwert angesetzt.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 487 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 487 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

59. Forderungen (Handel, nicht Versicherung) (R0380)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer wird analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit für die sonstigen Forderungen der HGB-Wert übernommen. Pauschale Wertberichtigungen nach HGB werden nicht eliminiert, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die sonstigen Forderungen werden zum Nennwert bilanziert. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung resultiert aus der Saldierungspflicht der Pensionsrückstellungen mit den dazugehörigen Vermögensgegenständen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 56.855 T€ (Vorjahr: 34.973 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 56.346 T€ (Vorjahr: 57.557 T€)

Die wertmäßige Differenz zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 509 T€ ergibt sich aus der unterschiedlichen bilanziellen Abbildung der Pensionsverpflichtungen, da die Saldierung nach BilMoG für die Alterszusage nach HGB in Solvency II nicht berücksichtigt wird. Im Geschäftsjahr 2018 werden auf ADKG-Ebene IC-Forderungen i.H.v. 54.890 T€ eliminiert.

60. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (R0410)

Solvency II: Diese Position beinhaltet Einlagen bei Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld sowie die Konten des täglichen Zahlungsverkehrs. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 185.440 T€ (Vorjahr: 45.998 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 164.597 T€ (Vorjahr: 18.958 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB, jedoch sind auf ADKG-Ebene noch weitere Cash-Konten der Einzelgesellschaften enthalten (20.843 T€).

61. Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte (R0420)

Solvency II: Diese Position beinhaltet auf ALV-Ebene vorausgezahlte Versicherungsleistungen sowie auf Ebene der anderen Gesellschaften Rechnungsabgrenzungsposten für vorausgezahlte Verwaltungskosten. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Diese Position beinhaltet ausschließlich Forderungen aus vorausbezahlten Versicherungsleistungen, die wirtschaftlich das Folgejahr betreffen. Diese Forderungen werden zum Nennwert bilanziert.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 22.800 T€ (Vorjahr: 21.230 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 22.283 T€ (Vorjahr: 20.634 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB, jedoch sind auf ADKG-Ebene noch weitere Rechnungsabgrenzungskonten der Einzelgesellschaften enthalten (517 T€).

D.2 – Versicherungstechnische Rückstellungen

62. Überblick

Entsprechend der Geschäftstätigkeit der ADKG Gruppe werden Rückstellungen für Leben- und KV-Geschäft gebildet.

Die ADKG Gruppe nutzt für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen die gesetzlichen Übergangsmaßnahmen gemäß § 352 VAG (Rückstellungstransitional). Die Gesellschaft setzt zum Stichtag die Beträge gemäß § 352 Abs. 2 Nr. 2 VAG an, welche sich aus dem handelsrechtlichen Abschluss des Geschäftsjahres 2015 ergeben. Dabei wird zum Bewertungsstichtag ein Prozentsatz in Höhe von 87,5 % berücksichtigt. Die Genehmigung der BaFin für die Verwendung der Übergangsmaßnahme erfolgte am 07. Dezember 2015. Die ALV wendet eine Volatilitätsanpassung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 82 VAG an. Der entsprechende Antrag vom 30. Juni 2015 wurde von der BaFin mit Schreiben vom 04. November 2015 genehmigt.

Die Rückstellung im Bereich Kranken wird für BU-Geschäft gebildet und als Summe vom besten Schätzwert und Risikomarge ermittelt. Weiterhin wird ein Teil des gesamten Rückstellungstransitionals auf das BU-Geschäft allokiert. Die Ermittlung der Rückstellung im Bereich Kranken ist in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben.

Im Bereich Leben werden Rückstellungen für traditionelles Geschäft (mit Garantien) sowie fonds- und indexgebundenes Geschäft gebildet. Die versicherungstechnische Rückstellung für das fondsgebundene Geschäft entspricht dem HGB Posten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungs Policen abzüglich einer Kosten- und Biometriemarge. Die Ermittlung der Rückstellung für fonds- und indexgebundenes Geschäft wird in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben. Die Rückstellung für das traditionelle Geschäft mit Garantien wird als Summe vom besten Schätzwert und Risikomarge ermittelt. Die Ermittlung der Rückstellung im Bereich des traditionellen Leben-Geschäfts wird in den folgenden Unterabschnitten weiter beschrieben.

Es wird kein Nicht-Leben Geschäft von der ADKG Gruppe betrieben und demnach keine Rückstellung nach Art der Nicht-Lebensversicherung gebildet.

63. Versicherungstechnische Rückstellungen hinsichtlich Nicht-LV; Nicht-LV außer KV, als Ganzes berechnet, Bester Schätzwert, Risikomarge; (R0510; R0520; R0530; R0540; R0550)

Solvency II und HGB: Die ADKG Gruppe betreibt kein Geschäft der Nicht-LV; Nicht-LV außer KV, sodass es weder unter Solvency II noch unter HGB zu einem Ansatz von vt. Rückstellungen kommt.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

64. Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) (R0600)

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 3.869.695 T€ (Vorjahr: 4.026.897 T€)

davon Best Estimate in der ADKG Solvabilitätsübersicht: 3.765.324 T€ (Vorjahr: 3.952.612 T€)

davon Risk Margin in der ADKG Solvabilitätsübersicht: 104.372 T€ (Vorjahr: 74.285 T€)

64.1. Versicherungstechnische Rückstellungen hinsichtlich KV nach Art der LV, als Ganzes berechnet, Schätzwert und Risikomarge; (R610; R0620; R0630 und R0640)

Solvency II: Die ADKG Gruppe weist unter Solvency II die Berufsunfähigkeitsversicherungen (sowohl Haupt- als auch Zusatzversicherungen) unter Kranken nach Art der Leben aus. Da diese versicherungstechnischen Rückstellungen im Branchensimulationsmodell BSM nicht getrennt vom Lebensversicherungsgeschäft berechnet werden können, werden die Rückstellungen zunächst gesamt berechnet und anschließend auf Kranken und Leben aufgeteilt. Für den Bereich BU ist ein identischer Prozess analog den Ausführungen für LV vorhanden.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 117.350 T€ (Vorjahr: 117.988 T€)

64.2. Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundener Versicherungen) - Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet, bester Schätzwert und Risikomarge (R0650, R0660, R0670, R0680)

Solvency II: Die versicherungstechnische Rückstellung wird gemäß 2009/138 Artikel 76 bis 85, gemäß DVO 2015/35 Artikel 17 bis 42 und unter Berücksichtigung der EIOPA Leitlinien BoS-14/166 errechnet. Die konkrete Umsetzung ist im Folgenden für den besten Schätzwert und für die Risikomarge beschrieben.

Die ADKG Gruppe berechnet die Solvency II Rückstellungen mit Hilfe des Branchensimulationsmodells in der aktuellsten Version. Da die ADKG Gruppe aufgrund der in 2015 durchgeführten Verschmelzung der Delta Lloyd Lebensversicherung AG und der Hamburger Lebensversicherung AG dahingehend getrennte Bestände für Kapitalanlagen führt und die Mindestzuführung für die entsprechenden Bestände jeweils einzeln bestimmt wird, werden die Berechnungen für beide Portfolios zunächst separat durchgeführt und hinterher zusammengeführt, um die Werte für die ADKG Gruppe insgesamt zu ermitteln.

Für diese Berechnungen wurden die von EIOPA veröffentlichte risikofreie Zinsstrukturkurve und das Volatility Adjustment zur Berechnung des Barwertes der zukünftigen versicherungstechnischen Zahlungsströme aus den versicherungsvertraglichen Verpflichtungen verwendet. Bei den Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde die Übergangsregelung nach Article 308d „Transitional measure on technical provisions“ angewandt.

Die Genehmigungen der BaFin zur Anwendung dieser Übergangsmaßnahme als auch der Berücksichtigung des Volatility Adjustments liegen vor. In diesen Berechnungen ist die verwendete Zinskurve maßgeblich.

Das Rückstellungstransitional ergibt sich als Differenz der Solvency II- und HGB-Rückstellungen grundsätzlich aus der Neuermittlung eines Marktwertes für die Solvency II-Rückstellung (bester Schätzwert plus Risikomarge) auf Basis von Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung - gegenüber der HGB-Deckungsrückstellung auf Basis von Rechnungsgrundlagen erster Ordnung. Im Rahmen der Übergangsmaßnahmen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen sinkt der abzugsfähige Anteil linear von 100 % ab dem 1. Januar 2016 jedes Jahr um jeweils 1/16tel auf 0 % zum 1. Januar 2032.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 3.752.345 T€ (Vorjahr: 3.908.909 T€)

Die ADKG Gruppe berechnet für das konventionelle Geschäft die versicherungstechnischen Rückstellungen mittels des besten Schätzwertes und der Risikomarge.

64.2.1. Der Beste Schätzwerte

Der konventionelle Bestand an Lebensversicherungen der ADKG Gruppe besteht im Wesentlichen aus Kapital-, Renten- und Risikoversicherungen.

Solvency II: Bei der Berechnung des besten Schätzwertes für Solvency II Zwecke werden allgemein anerkannte aktuarielle Methoden der Diskontierung von zukünftig erwarteten Zahlungsströmen von Beiträgen und Leistungen angewendet. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt im Wesentlichen in zwei Schritten. Zunächst werden in einem aktuariellen Projektionssystem (Prophet) die versicherungstechnischen Cash-Flows auf deterministischer Basis ermittelt. Diese passivseitigen Cash-Flows bilden zusammen mit den relevanten Informationen der Aktivseite zum Bewertungsstichtag den Input für das BSM. Anschließend wird unter Einbeziehung von zukünftig erwarteten Managementregeln und der erwarteten Versicherungsnehmergewinnbeteiligung der Erwartungswert der versicherungstechnischen Rückstellungen über ein marktkonsistentes Set an ökonomischen Szenarien gebildet. Hierbei wird insbesondere der Zeitwert der gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Garantien und Optionen berücksichtigt.

HGB: Die Bruttobeitragsüberträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden gemäß § 24 RechVersV für jeden am 31. Dezember 2018 im Bestand geführten Versicherungsvertrag einzeln und unter Berücksichtigung des genauen Beginnmonats aus den im Geschäftsjahr vereinnahmten Beiträgen bzw. Beitragsraten berechnet. Als übertragsfähige Teile werden diejenigen Anteile fällig gewordener Beiträge bzw. Beitragsraten (einschließlich Zusatzversicherungen und Risikozuschlägen) ermittelt, die pro rata temporis auf das dem Bilanzstichtag folgende Geschäftsjahr fallen. Die auf das Folgejahr entfallenden Beitragsteile werden um die Ratenzuschläge sowie die übertragsfähigen rechnungsmäßigen Inkasso- und Stückkostenzuschläge gekürzt.

Die Deckungsrückstellung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft wird einschließlich der Verwaltungskostenrückstellung für die beitragsfreien Versicherungsjahre nach einem prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet (§ 341f Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Der jeweilige Bilanzwert wird durch lineare Interpolation aus der Deckungsrückstellung zum Hauptfälligkeitstermin des Geschäfts- sowie des Folgejahres ermittelt. Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Deckungsrückstellung wird der implizite Ansatz gewählt, d.h. die Verwaltungskosten für die beitragspflichtige Zeit werden in gleicher Höhe sowohl dem Barwert der Verpflichtung als auch dem Barwert der künftigen Prämie entnommen. Außerdem bilanziert die ADKG Gruppe eine Zinszusatzreserve sowie eine Rentennachreservierung.

Die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfassten Beträge werden grundsätzlich durch Einzelberechnung ermittelt. Die Teilrückstellung für bekannte Spätschäden enthält die geschätzten Risikosummen für alle noch nicht abgewickelten Spätschäden. Es werden die Unterschiedsbeträge zwischen den fällig gewordenen Leistungssummen und den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zurückgestellt. Darüber hinaus wird für Versicherungsfälle, die nach dem für die Spätschadenrückstellung festgelegten Stichtag gemeldet werden bzw. noch unbekannt sind (unbekannte Spätschäden), gemäß § 341g Abs. 2 HGB eine pauschale Spätschadenrückstellung gebildet.

Leben-Wert in der ADKG Solvabilitätsübersicht: 3.651.139 T€ (LV) (Vorjahr: 3.836.801 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 4.106.708 T€ (Vorjahr: 4.169.928 T€)

Kranken-Wert in der ADKG Solvabilitätsübersicht: 114.185 T€ (KV) (Vorjahr: 115.811 T€)

FLV-Wert in der ADKG Solvabilitätsübersicht: 364.411 T€ (FLV) (Vorjahr: 403.684 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 367.073 T€ (Vorjahr: 406.351 T€)

Die Differenzen gegenüber dem Vorjahr zu den einzelnen dargestellten Positionen basieren im Wesentlichen auf dem Rückgang des Bestandes insgesamt sowie der unterschiedlichen Berechnungssystematik analog den oben dargestellten Grundlagen.

64.2.2. Die Risikomarge

Solvency II: Gemäß Artikel 37 DVO ist die Risikomarge definiert als der Barwert der zukünftigen Kosten der Bereitstellung von Kapital, welches für alle nicht hedgebaren Risiken über die gesamte Dauer der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen benötigt wird. Die nicht hedgebaren Risiken umfassen die versicherungstechnischen Risiken, das Ausfallrisiko und das operationelle Risiko.

Alle Komponenten der Risikomarge werden unter Zugrundelegung der risikofreien Zinskurve ohne Volatilitätsanpassung berechnet. Zuerst werden die Einzel-Kapitalanforderungen mit geeignet ausgewählten risiko-individuellen Treibern fortgeschrieben und anschließend gemäß Solvency II Standardformel aggregiert. Einen Spezialfall stellt hierbei das Stornorisiko dar, welches nicht nur mit dem Bestandsabbau, sondern auch zinsabhängig fortgeschrieben wird. Um die Abhängigkeit des Stornorisikos vom Zins innerhalb der Risikomarge abzubilden, wird ein exponentieller Zusammenhang angenommen, wobei die zugehörigen Parameter mittels exponentieller Regression bestimmt werden. Abschließend wird der Barwert der Folge der Solvenzkapitalanforderungen mit dem Kapitalkostensatz gemäß Artikel 39 DVO in Höhe von 6 % multipliziert.

Leben-Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht: 101.206 T€ (LV) (Vorjahr: 72.108 T€)

Kranken-Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht: 3.165 T€ (KV) (Vorjahr: 2.177 T€)

FLV-Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht: 1.304 T€ (FLV) (Vorjahr: 0 T€)

Der vergleichbare HGB Wert für alle drei Positionen (LV, KV, FLV) zum 31.12.2018 wäre jeweils 0 T€ (Vorjahr: 0 T€), da HGB diese Position nicht vorsieht und entsprechend nicht bilanziell abbildet.

Die Differenzen von Solvency II gegenüber HGB in den einzelnen dargestellten Positionen basieren ausschließlich auf der unterschiedlichen Berechnungssystematik nach Solvency II analog der oben dargestellten Grundlage.

65. Versicherungstechnische Rückstellungen – (fonds- und indexgebundene Versicherungen) (R0690;)

65.1. Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherung – als Ganzes gerechnet, bester Schätzwert und Risikomarge (R0700, R0710, R0720)

Solvency II: Die versicherungstechnische Rückstellung für das fondsgebundene Geschäft entspricht dem HGB-Posten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice abzüglich einer Kosten- und Biometriemarge.

HGB: Die Berechnung der Deckungsrückstellung erfolgt nach einer retrospektiven Methode, indem die eingegangenen Beiträge zugeschrieben und die Risiko- und Kostenanteile abgesetzt werden. Sie wird in Anteileneinheiten geführt und zum Zeitwert passiviert. Der Deckungsrückstellung der FLV und den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen stehen in gleicher Höhe Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice gegenüber.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 365.715 T€ (Vorjahr: 403.684 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 367.073 T€ (Vorjahr: 406.351 T€)

Die Differenz besteht im Wesentlichen darin, dass gemäß der oben dargestellten Berechnungssystematik nach Solvency II gegenüber HGB eine Kosten- und Biometriemarge berücksichtigt wird.

66. Weitere Informationen

Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum hat es nicht gegeben, wobei lediglich eine Aktualisierung der Annahmen auf die aktuelle Situation (bspw. Stornoquoten etc.) bei der ADKG Gruppe vorgenommen wurde. Die ADKG Gruppe verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

66.1. Grad der Unsicherheit

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II hängt von vielen Einflussgrößen ab. Selbstverständlich ist die Bestandsgröße maßgeblich, so dass bei der ADKG Gruppe – einem Bestand ohne aktives Neugeschäft – von einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen auszugehen ist.

Allerdings sind die nach Solvency II zu berechnenden versicherungstechnischen Rückstellungen von den für die einzelnen Berechnungsschritte anzusetzenden Annahmen abhängig. Diese Annahmen sind „beste Schätzung“ und sind insofern nicht identisch mit den in der HGB-Rechnungslegung verwendeten, eher statischen Annahmen. Die Annahmen, die die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beeinflussen, können wie folgt gruppiert werden:

- Annahmen bzgl. des Bestands, wie z.B. Annahmen zu Sterblichkeit oder zur Ausübung von Optionen der Versicherungsnehmer wie z.B. Kündigung des Vertrags. Diese Annahmen werden laufend anhand aktueller Auswertungen kontrolliert, so dass entsprechend valide Annahmen zum Ansatz kommen. Nichtsdestotrotz können sich Änderungen ergeben, zum Beispiel unerwartete Änderungen in der Lebenserwartung oder im Verhalten der Versicherungsnehmer in Bezug auf Vertragskündigungen.
- Annahmen in Bezug auf die Ausübung von Steuerungsmöglichkeiten durch das Management der ADKG Gruppe haben zwar keine Auswirkungen auf die Rückstellungen nach HGB, jedoch über Bewertungsmodelle auf die Solvency II Rückstellungen. Diese Annahmen sind bei der ADKG sorgsam überdacht und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Steuerung mit primärem Fokus auf die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer gewählt worden. Nichtsdestotrotz ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – wie in den letzten Jahren vorgekommen – diese Steuerungsansätze überdacht und ggf. geändert werden müssen.
- In die Berechnung der Rückstellung fließt über die sogenannte Diskontierung die Entwicklung von Swap-Zinssätzen des Kapitalmarkts ein. Änderungen diesbezüglich sind kapitalmarktbedingt, ohne dass die ADKG Gruppe eine Einflussmöglichkeit darauf hätte. Aufgrund der Langfristigkeit der ausgesprochenen Garantiezusagen an Versicherungskunden haben Änderungen bzgl. der Kapitalmarktzinsen eine große Auswirkung auf die Höhe unserer versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II.
- Die versicherungstechnischen Rückstellungen können durch fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Durch die ADKG Leitlinie „Datenqualität“ sowie der regelmäßigen operativen Durchführung des Datenqualitätsreportings soll die Korrektheit, Angemessenheit und Vollständigkeit der verwendeten Daten sichergestellt werden.

Grundsätzlich besteht das Risiko, das die zukünftige Entwicklung von den Annahmen abweicht sowie die Datenbasis für die Berechnung nicht zuverlässig ist. Durch den bei ADKG Gruppe etablierten Erstellungsprozess für die Korrektheit der versicherungstechnischen Rückstellungen werden sowohl die verwendeten Annahmen als auch

die Datengrundlage durch entsprechende Kontrollen und Prozesse sichergestellt, so dass nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematische Verzerrung auftritt.

Der Grad der Unsicherheit für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II für die ADKG Gruppe ist unter Einschränkung der oben dargelegten Annahmen insgesamt als moderat einzustufen.

66.2. Quantitative Wirkung der Volatilitätsanpassung

Die ADKG Gruppe wendet eine sogenannte Volatilitätsanpassung (im Folgenden „VA“) an. Die Anwendung des VA reduziert die versicherungstechnischen Rückstellungen um 67.591 T€, die Solvenzkapitalanforderung reduziert sich um 28.009 T€, die Mindestkapitalanforderung reduziert sich um 12.604 T€, die Basiseigenmittel erhöhen sich um 60.339 T€, die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 60.339 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 56.137 T€.

66.3. Quantitative Wirkung des Rückstellungstritionalals

Die ADKG Gruppe nutzt als zulässige Übergangsmaßnahme das Rückstellungs-Transitional (im Folgenden kurz „RT“).

Das RT bewirkt eine Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 546.514 T€, die Solvenzkapitalanforderung reduziert sich um 1.675 T€, die Mindestkapitalanforderung reduziert sich um 774 T€, die Basiseigenmittel erhöhen sich um 417.660 T€. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 471.600 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 434.308 T€. Durch entsprechende Berechnungen hat die ADKG Gruppe nachgewiesen, dass schon vor dem Ende des Übergangszeitraums eine ausreichende Bedeckung ohne Ansatz des RT erreicht wird. Für die Steuerung der Gesellschaft wird neben der Quote unter Verwendung des RT insbesondere die Quote ohne Ansatz des RT genutzt. Die Quote ohne Ansatz des RT hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert.

66.4. Einforderbare Rückversicherungs-Beiträge

Die ADKG Gruppe hat sämtliche Rückversicherungsvereinbarungen in ihren aktuariellen Modellen nach den oben beschriebenen Grundsätzen abgebildet und insofern ist die Bewertung dieser Position konsistent zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Es gibt keine vertraglichen Verflechtungen mit Zweckgesellschaften.

D.3 – Sonstige Verbindlichkeiten

67. Eventualverbindlichkeiten (R0740)

Solvency II:

Nach Maßgabe des Artikels 75 der RL 2009/138/EC, den Konkretisierungen in Artikel 11 des DVO 2015/35, sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 4. Dezember 2015 kann für Eventualverbindlichkeiten nicht der HGB-Wert übernommen werden. Die Eventualverbindlichkeit der ADKG Gruppe ergeben sich aus:

- Nachschussverpflichtungen gegenüber Protektor: Die Eintrittswahrscheinlichkeit hierfür wird aus der Erfahrung der Historie und entsprechenden Erwartungen für die Zukunft bei ca. 0 % gesehen, sodass es unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten zu einem Ansatz von 0 T€ kommt.
- Im Vorjahr wurde der Sachverhalt „Fixkosten-Abbau bei Ausbleiben von M&A Transaktionen“ als Eventualverbindlichkeit analysiert und entsprechend bewertet. In der ADKG Gruppe wurden Kapazitäten aufgebaut, um das Geschäftsmodell in den nächsten Jahren zu realisieren. Gemäß der Geschäftsplanung belaufen sich diese Kosten auf ca. 6.000 T€ p.a. Es wurde davon ausgegangen, dass diese Fixkosten mit 3 Jahren Verzögerung abgebaut werden können, falls erforderlich. Damit ergeben sich potentielle ungedeckte Kosten von ca. 18.000 T€. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Ereignisses wurde mit 25 % geschätzt, womit sich eine gerundete Eventualverbindlichkeit von 5.000 T€ ergab. Aufgrund der strategischen Ausrichtung der ADKG Gruppe als kosteneffizienter Bestandsverwalter von Lebensversicherungsportfolien wurde zwischen der Geschäftsführung der ADKG und ADSC sowie dem Gesamtbetriebsrat ein Sozialplan mit Wirkung zum 1. Januar 2018 verhandelt. Dieser sieht den schrittweisen Abbau von Mitarbeiterkapazitäten bis zum 31. Dezember 2020 vor. Durch diesen Sachverhalt ist die Grundlage für die beschriebene Eventualverbindlichkeit aus dem Vorjahr weggefallen, sodass diese Teil-Eventualrückstellung nicht mehr in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht berücksichtigt wird.

HGB:

- Eventualverbindlichkeiten werden nach § 251 HGB nur unter der Bilanz bzw. nach § 51 Abs. 3 RechVersV im Anhang ausgewiesen, sodass es in der Bilanz zu keinem Ansatz kommt.

Ansatz und Bewertung: Gemäß Artikel 11 Absatz 1 ist eine Eventualverbindlichkeit nur anzusetzen, wenn diese wesentlich ist, daher wird jährlich gemäß aktuellem Wesentlichkeitsprinzip überprüft, ob ein Ansatz durchgeführt wird. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 erfolgte jedoch im Vorjahr aufgrund der Art des Risikos bzw. der Art der Verbindlichkeit, im Speziellen wegen der Geschäftsstrategie der Athene Gruppe, eine Einstufung als wesentliche Eventualverbindlichkeit.

Wert in der ADKG Gruppe Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 5.000 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Im Geschäftsjahr gibt es keine Differenzen zwischen dem Solvency II und HGB Wert, da beide mit 0 T€ in den entsprechenden Abschlüssen reflektiert sind.

68. Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen (R0750)

Solvency II: Da die sonstigen Rückstellungen (inkl. Steuerrückstellungen) hauptsächlich kurzfristige Rückstellungen mit Laufzeit von unter einem Jahr sind, wird nach Maßgabe des Artikels 75 der RL 2009/138/EC und den Konkretisierungen in Kapitel 2 und 3 des DVO 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 der HGB-Wert übernommen. Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen werden analog dem IFRS Abschluss, basierend auf den extern erstellten Gutachten gemäß IAS 19, bewertet – aufgrund des Fast Close wird hierbei mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips der ADKG Gruppe ist. Für andere langlaufende Rückstellungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit die HGB-Werte übernommen.

HGB: Die Bemessung der sonstigen Rückstellungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. Bei den Personalaufwand-bezogenen Rückstellungen werden die Auflösungen von Rückstellungen mit ggf. erforderlichen Zuführungen saldiert und der Saldo ergebniswirksam in den entsprechenden Aufwandsposten der GuV erfasst. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Die Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB grundsätzlich abgezinst.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 40.242 T€ (Vorjahr: 26.575 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 12.014 T€ (Vorjahr: 13.549 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB wobei die wesentliche Veränderung gegenüber der Vergleichsgröße der ALV primär auf den ergänzenden Einzelrückstellungen der AD (12.845 T€), ADSC (8.073 T€) sowie der ADKG (7.301 T€) beruht. Aufgrund der strategischen Ausrichtung der ADKG Gruppe als kosteneffizienter Bestandsverwalter von Lebensversicherungsportfolien wurde zwischen der Geschäftsführung der ADKG und ADSC sowie dem Gesamtbetriebsrat ein Sozialplan mit Wirkung zum 1. Januar 2018 verhandelt. Dieser sieht den schrittweisen Abbau von Mitarbeiterkapazitäten bis zum 31. Dezember 2020 vor. Die Reduktion ergibt sich insbesondere aus strategischen Projekten auf Gruppenebene sowie einem Kostenprojekt, bei denen übergreifende Funktionen im gesamten Athora Konzern zusammengefasst werden. Im Geschäftsjahr hat die ADKG auf Gruppenebene aus diesem Grund insgesamt Erhöhungen der Verpflichtungen aus dem Sozialplan in Höhe von 4.080 T€ vorgenommen.

69. Rentenzahlungsverpflichtungen (R0760)

Solvency II: Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach IAS 19 auf Basis eines externen Gutachtens vom 18. Dezember 2018. Der Bewertung liegt die „Projected-Unit-Credit-Methode“ zugrunde. Die Rentenzahlungsverpflichtungen betreffen Verpflichtungen aus einzelvertraglichen Versorgungszusagen unterschiedlicher Ausgestaltung. Der Zinssatz zur Diskontierung wird aus den Zinssätzen von Unternehmensanleihen, die von den Ratingagenturen Moody's oder Standard & Poor's ein AA-Rating erhalten haben, abgeleitet. Für lange Laufzeiten erfolgt eine Ergänzung um Zinssätze von Unternehmensanleihen mit einem A-Rating, deren Rendite um die Differenz zwischen Unternehmensanleihen mit einem AA-Rating und A-Rating angepasst wurde. Aus den Datenpunkten wird durch Polynomregression eine Kurve bestimmt, wobei Datenpunkte aus den Randbereichen nicht berücksichtigt werden. Die Kurve wird für Laufzeiten, in denen nicht mehr ausreichend Datenpunkte zur Verfügung stehen, anhand der Zinsstrukturkurve für europäische Staatsanleihen extrapoliert. Die so ermittelte Zinsstrukturkurve wird mittels Bootstrapping in eine Null-Kupon-Kurve umgewandelt. Als Rententrend wurde in Abhängigkeit der vertraglichen Ausgestaltung der Versorgungszusage ein Wert von 1 % oder 1,8 % zugrunde gelegt. Dies erachten wir jeweils als sachgerecht. Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen dienen die Richttafeln 2018 G von

Prof. Dr. Klaus Heubeck. Sofern dies entsprechend der Ausgestaltung der Versorgungszusage von Relevanz ist, wurde ein Gehaltstrend von 2 % berücksichtigt.

HGB: Die Pensionsrückstellungen wurden mit einem prognostizierten durchschnittlichen Marktzins (10-Jahres Durchschnitt) in Höhe von 3,21 % abgezinst, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Jahresendzins entspricht dem zum 31. Dezember 2018 von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G (Vorjahr: Richttafeln 2005 G) von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Es wurden ein Rententrend von 1 % und 1,8 % und ein Einkommenstrend von 0 % der Berechnung zu Grunde gelegt. Die Bewertung der Verpflichtung wurde nach dem „Projected Unit Credit“ Verfahren durchgeführt. Bewertet werden die zukünftigen abgezinsten Leistungen soweit sie zum Bewertungsstichtag verdient sind.

Wert in der ADKG Gruppen-Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 48.444 T€ (Vorjahr: 52.908 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 30.072 T€ (Vorjahr: 30.768 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 18.372 T€. Diese resultiert aus dem Zeitwertansatz in der Solvenzbilanz nach den IFRS Gutachten gemäß IAS 19 für Pensionen gegenüber der oben dargestellten HGB Berechnungssystematik der ALV Vergleichgröße.

70. Latente Steuerschulden (R0780)

Solvency II: Latente Steuerverbindlichkeiten werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,23 %) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 DVO in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Aufrechnungslage im Sinne von § 226 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 387 BGB erst zukünftig nach Erklärung der Aufrechnung gemäß § 388 BGB eintritt und sie somit zum Stichtag formal kein einklagbares Recht zur Aufrechnung von latenten Steueransprüchen und -schulden hat (formale Betrachtungsweise).

HGB: Die Gesellschaft berechnet die latenten Steuern unter Anwendung der Vorschriften des § 274 HGB. Bei der Ermittlung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,23 %) zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergibt sich historisch ein aktiver Überhang an latenten Steuern. Die ALV hat in Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine aktiven latenten Steuern in ihrer Bilanz ausgewiesen.

Wert in der ADKG Gruppen- Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 105.372 T€ (Vorjahr: 122.831 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 0 T€ (Vorjahr: 0 T€)

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 105.372 T€. In der Handelsbilanz werden weder aktive noch passive latente Steuern angesetzt. Die passiven latenten Steuern nach Solvency II basieren im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden für die Staatsanleihen (57.623 T€) sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen (35.801 T€).

71. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern (R0820)

Solvency II: Die Gesamtposition besteht aus den Unterpositionen Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern. Für Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 angewendet und der HGB-Betrag übernommen. Die Verbindlichkeit für verzinslich angesammelte Gewinnanteile wird gemäß der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 in die vt. Rückstellungen einbezogen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Wert in der ADKG Gruppen- Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 9.735 T€ (Vorjahr: 9.374 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 9.735 T€ (Vorjahr: 9.374 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

72. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (R0830)

Solvency II: Für die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten / -Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Wert in der ADKG Gruppen- Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 305.489 T€ (Vorjahr: 9.520 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 305.489 T€ (Vorjahr: 9.520 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

73. Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) (R0840)

Solvency II und HGB: Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten wird in Analogie zur Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 ermittelt, und es wird der HGB-Betrag übernommen.

Wert in der ADKG Gruppen- Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2018: 13.350 T€ (Vorjahr: 5.869 T€)

Korrespondierender HGB Wert in der ALV zum 31.12.2018: 30.290 T€ (Vorjahr: 23.567 T€)

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB. Auf ADKG-Gruppenebene werden IC-Forderungen i.H.v. insgesamt 54.890 T€ eliminiert.

D.4 – Alternative Bewertungsmethoden

74. Übersicht der alternativ bewerteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Im Sinne von Art. 263 Art. DVO (EU) 2015/35 sind keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der ADKG Gruppe zum 31. Dezember 2018 nach alternativen Methoden bewertet.

D.5 – Sonstige Angaben

Die ADKG Gruppe verwendet bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht die gleiche Basis, Methoden und wesentliche Annahmen wie auf Solo-Ebene der ALV.

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

E - Kapitalmanagement

E.1 – Eigenmittel

75. Kapitalmanagement der ADKG Gruppe

75.1. Zweck und Ziele

Ziel des Kapitalmanagements ist die Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittel -Ausstattung zur dauerhaften Erfüllung der Kapitalanforderungen gemäß Solvency II. Neben der Höhe der Eigenmittel ist insbesondere deren Qualität zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen bzw. der Mindestkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befasst sich die mittelfristige Kapitalmanagementplanung mit der Projektion der Eigenmittel sowie einer Gegenüberstellung mit dem Risikokapitalbedarf gemäß Solvency II. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Unterdeckung bereits frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Dazu erfolgt im Rahmen des ORSA Prozesses auf Grundlage der Mehrjahresplanung die Projektion des Risikokapitalbedarfs, der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die nächsten fünf Jahre.

Im Rahmen des Kapitalmanagements werden auch für adverse und extreme (Ausnahme-)Situationen geeignete Maßnahmen zur Aufbringung qualitativ angemessener Eigenmittel sowie weiterer Steuerungsmaßnahmen analysiert. Der ADKG Gruppe stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur kurzfristigen oder auch dauerhaften Unterstützung zur Verfügung, sollten die Maßnahmen der einzelnen Risikoträger selbst nicht ausreichend sein. Beispielfhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, sei hier auf die Möglichkeit der Ausreichung eines Nachrangdarlehens oder die Erhöhung der Kapitalrücklage hingewiesen. Diese potentiellen Maßnahmen im Rahmen des Kapitalmanagements können ergänzend und erweiternd zu risikoreduzierenden Maßnahmen in der ADKG Gruppe eingesetzt werden.

75.2. Kapitalmanagement- Prozess

Der Kapitalmanagement Prozess und die mittelfristige Kapitalmanagementplanung sind eng mit dem ORSA Prozess sowie dem Asset-Liability-Management verknüpft. Im Rahmen des regulären ORSA Prozesses werden mindestens jährlich Qualität und Quantität der Eigenmittel der ADKG Gruppe zum Stichtag und für die Planungsperiode bestimmt und untersucht. Die Ergebnisse werden für die Gruppe und die Einzelgesellschaften im ORSA Bericht niedergelegt.

Über diese Untersuchung hinaus prüft die Geschäftsleitung bei allen strategischen Entscheidungen, ob ein wesentlicher Einfluss auf die Eigenmittel der Gruppe bzw. der Einzelunternehmen zu erwarten ist. Bei einer erwarteten wesentlichen Auswirkung wird geprüft, ob ein ad hoc ORSA Prozess angestoßen wird, um die Auswirkungen auf SCR und GSB detailliert zu überprüfen.

76. Konsolidierungsmethode für die Eigenmittel der ADKG Gruppe

Die ADKG Gruppe wendet zur Ermittlung der Gruppen-Eigenmittel die Methode 1 („Konsolidierung“) entsprechend Art. 35 ff. DVO 2015/35 an. Ausgangspunkt hierfür ist die konsolidierte Bilanz der ADKG Gruppe (i.W. Eliminierung von Intra-Gruppen-Posten und Vermeidung von Doppelzählung), wobei die APK als OFS nicht vollkonsolidiert wird, sondern mit den sektoralen Eigenmitteln (hier Solvency I) als Beteiligung zum Ansatz kommt. Die gesamten

Eigenmittel der ADKG Gruppe gemäß Gruppen-Solvabilitätsübersicht belaufen sich auf 578.001 T€ (Vorjahr: 564.345 T€). Den Eigenmitteln der ADKG und AD stehen kaum Solvenzkapitalanforderungen gegenüber (vgl. Abschnitt E.2) und sind gedacht als Puffer für die Gesellschaften der ADKG Gruppe, insbesondere der ALV (vgl. auch die fungible Qualität der Vermögensgegenstände dieser Gesellschaften).

Im Weiteren werden die Eigenmittel je Gesellschaft entsprechend Verfügbarkeit und Transferierbarkeit anhand des jeweiligen diversifizierten Solo-SCR (vgl. Abschnitt E.2) gekappt. Der Effekt aus dieser Kappung beläuft sich auf insgesamt 0 T€ (Vorjahr: 0 T€).

Schließlich werden die gekappten Eigenmittel nach Qualität (Tier 1 bis 3) dem Anrechenbarkeitstest anhand des Gruppen-SCR und Gruppen-MCR (vgl. Abschnitt E.2) unterzogen. Der Effekt aus der Anrechenbarkeit beläuft sich auf insgesamt 0 T€ (Vorjahr: 12 T€). Damit lässt sich festhalten, dass es keine signifikanten Beschränkungen der Fungibilität und Übertragbarkeit anrechnungsfähiger Eigenmittel zur Deckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe gibt.

Die transferierbaren, verfügbaren und anrechenbaren Eigenmittel belaufen sich zum Stichtag auf 578.001 T€ (Vorjahr: 564.345 T€):

Einheit	Konsolidierte Eigenmittel in T€	Gekappt wegen mangelnder Transferierbarkeit in T€	Gekappt wegen mangelnder Verfügbarkeit in T€	Nicht anrechenbar in T€	Transferierbare, verfügbare und anrechenbare Eigenmittel in T€
ADKG	376	0	0	0	376
AD	33.226	0	0	0	33.226
ALV	538.679	0	0	0	538.679
APK	4.342	0	0	0	4.342
ADSC	1.360	0	0	0	1.360
AIM	18	0	0	0	18
Summe	578.001	0	0	0	578.001

Die ADKG Gruppe umfasst keine SPVs oder (Anteile an) Drittland-Unternehmen. Außerdem hält kein Unternehmen der ADKG Gruppe ringfenced funds, sodass sich aus diesen Punkten keine Besonderheiten ergeben.

77. Kapitalmanagement der ADKG Gruppe

Athora Holding Ltd. (AHL) hat im Rahmen einer Privatplatzierung verbindliche Kapitalzusagen in Höhe von ca. 2,2 Mrd EUR erhalten, um damit weitere Zukäufe in Europa finanzieren und mittel- bis langfristig der führende Anbieter im europäischen Markt für Bestandsversicherungen werden. Die erste Kapitalerhöhung auf Ebene der AHL wurde mit Wirkung zum 1 Januar 2018 durchgeführt. Weiteres Kapital hat AHL im Zusammenhang mit dem Vollzug des Erwerbs der Aegon Irland plc sowie der Generali Belgium SA abgerufen.

78. Eigenmittel

Der aus der Solvabilitätsübersicht abgeleitete Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Solvency-II-Bilanzüberschuss) dient als Basis zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gesellschaft. Diese fungieren als Risikopuffer zur Kompensation möglicher Verluste.

Der Überschuss der Vermögensgegenstände über die Verbindlichkeiten der ADKG und die Eigenmittel betragen zum Berichtsstichtag 578.001 T€ (Vorjahr: 564.345 T€). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Aktiva um 109.026 T€ gestiegen sind, sich die Passiva im gleichen Zeitraum lediglich um 95.382 T€ erhöhten. Alle Eigenmittel der ADKG sind Basiseigenmittel. Die Eigenmittel der ADKG sind ausschließlich Tier 1. Im Einzelnen setzen sich die Eigenmittel zum 31. Dezember 2018 zusammen aus:

- 66.476 T€ (Vorjahr: 66.476 T€) **HGB Grundkapital und angefallene Agiobeträge** (voll Verlust tragend, bedingt Entnahme fähig)
- 386.021 T€ (Vorjahr: 431.185 T€) **Ausgleichsrücklage** (voll Verlust tragend, bedingt Entnahme fähig)
- 125.505 T€ (Vorjahr: 66.684 T€) **Überschussfonds** (voll Verlust tragend, nicht Entnahme fähig)

Entnahmefähige Eigenmittel sind voll transferierbar in der Gruppenbetrachtung. Auf Einzelpositionsebene der entsprechenden Eigenmittelbestandteile sind im Vergleichszeitraum keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Das Grundkapital der ADKG betreffen gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages die Kommanditeinlage des Kommanditisten (Kapitalkonto I) sowie den entsprechenden Anteil am Rücklagenkonto (Kapitalkonto II). Das Kapitalkonto I beträgt 1.026 T€ (Vorjahr: 1.026 T€) und entspricht der satzungsmäßigen Pflichteinlage des Kommanditisten. Auf dem Kapitalkonto II wird der Anteil des Kommanditisten an nicht entnahmefähige Teile des Gewinns gutgeschrieben. Die Rücklagen betragen 65.450 T€ (Vorjahr: 65.450 T€). Die entsprechenden Unterpositionen im Eigenkapital der Gesellschaft sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum Stichtag 386.021 T€. Dieser Betrag setzt sich aus dem Rückstellungstransitional (545.351 T€) und Steuern (16.664 T€) abzüglich von zukünftigen Aktionärgewinnen inkl. Risikomarge und latenten Steuern (- 175.995 T€) zusammen.

Die Ausgleichsrücklage insgesamt ist für die ADKG tendenziell als wenig volatil anzusehen, da die wesentlichen Schlüsselemente als potentiell unverändert anzusehen sind und insbesondere das Asset-Liability-Management der Gesellschaft stabilisierend wirkt.

Der Überschussfonds und die Ausgleichsrücklage sind entsprechend der Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) als Tier 1 anzusehen. Das eingezahlte gezeichnete Kapital der ADKG ist Tier 1. Gemäß § 57 Abs. 1 S.1 AktG unterliegt das gezeichnete Kapital dem besonderen Grundsatz der Kapitalerhaltung und darf nur unter strengen Voraussetzungen unter Wahrung des Gläubigerschutzes reduziert werden. Dieser Bestandteil ist nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderung beträgt bei der ADKG 234 % zum 31. Dezember 2018 (Vorjahr: 227 %).

Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln ohne die Verwendung des Rückstellungstransitionals und der korrespondierenden Solvenzkapitalanforderung würde sich bei der ADKG auf 57 % zum 31. Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahr mit 53 % verbessern. Dabei zeigt insbesondere der deutliche Anstieg der anrechenbaren Eigenmittel von 133.920 T€ im Vorjahr auf 140.719 T€ zum 31. Dezember 2018 die positive Entwicklung der ADKG Gruppe. Das entsprechende SCR konnte von 250.503 T€ im Vorjahr auf 248.615 T€ zum 31. Dezember 2018 reduziert werden.

79. SCR

Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen verwendet die ADKG die Standardformel mit Hilfe des BSM. Entsprechend der Standardformel ergibt sich das SCR aus den Basissolvvenzkapitalanforderungen (bestehend aus Risikomodulen zu Markt, Kranken, Ausfall und Leben), den Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko sowie den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeiten zukünftiger Überschussbeteiligungen und latenter Steuern.

Der SCR der ADKG zum 31. Dezember 2018 beträgt 246.940 T€ (Vorjahr: 248.695 T€ / Reporting erste Berichtsperiode: 297.545 T€). Das SCR hat sich gegenüber der ersten Berichtsperiode um etwa 17,0 % reduziert und basiert im Wesentlichen aufgrund des Rückgangs des Gesamtbestandes mit dem Sinken der jeweils korrespondierenden versicherungstechnischen Risiken sowie Marktrisiken bei geringeren Kapitalanlagenvolumen.

Übersicht der einzelnen Netto-SCR der entsprechenden Risikomodule in T€:

SCR Risikomodule	SCR zum 31.12.2018	SCR zum 31.12.2017
Marktrisiko	207.721	258.205
Vt. Lebensversicherung	153.065	153.535
Vt. Krankenversicherung	14.627	9.653
Ausfall	19.309	10.904

Für die ADKG Gruppe wurde ein SCR für operationelles Risiko in Höhe von 17.728 T€ (Vorjahr: 18.802 T€) berechnet.

Die ADKG Gruppe verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

Aufgrund der Fristenregelung zur Einreichung des SFCR unterliegt der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung der ADKG zum 31. Dezember 2018 noch der aufsichtlichen Prüfung.

80. MCR
80.1. MCR Basisinformation

Die Mindestkapitalanforderungen (MCR) der ADKG belaufen sich zum Berichtsstichtag auf 111.123 T€ (Vorjahr: 111.913 T€ / Reporting erste Berichtsperiode: 133.895 T€). Das MCR nach der linearen Methode wäre höher, jedoch greift die Obergrenze bei 45 % des SCR (246.940 T€). Dabei wurde die Standardformel verwendet. Die MCR-Veränderung liegt mit etwa 17,0 % gegenüber dem ersten Tag des Berichtszeitraumes nur geringfügig über der Berichtsaufgriffgrenze von 15 %. Der Grund für diese Veränderung ist die lineare Abhängigkeit vom SCR sowie den oben aufgeführten Erläuterungen hierzu.

Nachfolgend sind die jeweiligen fiktiven bzw. sektoralen Einzel-MCR der entsprechenden Einzelgesellschaften der ADKG Gruppe aufgeführt:

Einheit	MCR / äquivalent 2018 in T€	MCR / äquivalent 2017 in T€
ADKG	3.700	3.700
AD	3.700	6.997
ALV	102.780	104.091
APK	3.000	3.000
ADSC	3.700	3.700
AIM	3.700	3.700
ADKG Gruppe	111.123	111.913

Für den Risikoträger ALV ist das MCR wie an dieser Stelle im Solo-Bericht beschrieben. Für die APK wurde das MCR-Äquivalent nach Solvency I, der Mindestgarantiefonds, herangezogen. Für die Holding- und Servicegesellschaften wurde das MCR jeweils in Abhängigkeit von einem fiktiven SCR nach der Standardformel bzw. durch fixe Mindestvorgaben berechnet.

80.2. Verwendete Inputs

Bei der Berechnung des Gruppen-MCR wurden die gleichen Daten verwendet wie bei der Berechnung des Gruppen-SCR.

E.3 – Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Da die ADKG das durationsbasierte Aktienrisiko nicht für die Berechnung des SCR verwendet und Deutschland keinen Gebrauch von der Option gemacht hat, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, ist dieses nicht einschlägig.

E.4 – Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Da die ADKG das SCR und MCR nach der Standardformel berechnet, sind keine Unterschiede einschlägig.

E.5 – Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Während des gesamten Berichtszeitraums waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt.

E.6 – Sonstige Angaben

Die ADKG Gruppe wendet wie in vorherigen Kapiteln ausführlich dargelegt verschiedene Übergangsmaßnahmen an, ohne welche Sie teilweise unterdeckt gewesen wäre. Die Bedeckungsquote ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen entwickelt sich kontinuierlich positiv. Während des gesamten Berichtszeitraums waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt, da die Übergangsmaßnahmen entsprechend regulatorisch erlaubte Eigenmittel darstellen.

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine weiteren Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die ergänzend zu berichten wären.

QRT S.02.01. Balance sheet (annual group)

Scenario: 2018 Solvency Group
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.02.01

		Solvency II value	Statutory accounts value
		C0010	C0020
Assets			
Goodwill	R0010		
Deferred acquisition costs	R0020		
Intangible assets	R0030		0,00
Deferred tax assets	R0040	29.089.655,40	0,00
Pension benefit surplus	R0050		
Property, plant & equipment held for own use	R0060	478.620,13	0,00
Investments (other than assets held for index-linked and unit-linked contracts)	R0070	4.277.716.372,46	4.041.793.426,92
Property (other than for own use)	R0080		
Holdings in related undertakings, including participations	R0090	4.341.569,43	80.133.756,89
Equities	R0100	19.318.586,19	
Equities - listed	R0110	105.840,00	0,00
Equities - unlisted	R0120	19.212.746,19	0,00
no split between listed and unlisted (Statutory column)			
Bonds	R0130	1.758.108.744,56	802.168.045,86
Government Bonds	R0140	1.360.184.252,87	717.597.358,19
Corporate Bonds	R0150	397.924.491,69	84.570.687,67
Structured notes	R0160		
Collateralised securities	R0170		
no split between bonds (Statutory column)			
Collective Investments Undertakings	R0180	2.495.947.472,28	2.525.158.754,46
Derivatives	R0190		
Deposits other than cash equivalents	R0200		
Other investments	R0210		634.332.869,71
Assets held for index-linked and unit-linked contracts	R0220	367.073.096,12	367.073.096,12
Loans and mortgages	R0230	95.104.354,57	94.195.726,69
Loans on policies	R0240	5.423.116,55	3.788.649,22
Loans and mortgages to individuals	R0250		
Other loans and mortgages	R0260	89.681.238,02	90.407.077,47
no split between loans & mortgages (Statutory column)			
Reinsurance recoverables from:	R0270	294.113.790,69	285.625.069,08
Non-life and health similar to non-life	R0280		
Non-life excluding health	R0290		
Health similar to non-life	R0300		
no split between non-life excluding health and health similar to non-life (Statutory column)			
Life and health similar to life, excluding health and index-linked and unit-linked	R0310	294.113.790,69	285.625.069,08
Health similar to life	R0320		
Life excluding health and index-linked and unit-linked	R0330	294.113.790,69	285.625.069,08
no split between life excluding health and index-linked and unit-linked and health similar to life (Statutory column)			
Life index-linked and unit-linked	R0340		
Deposits to cedants	R0350		
Insurance and intermediaries receivables	R0360	6.883.353,31	7.249.146,12
Reinsurance receivables	R0370	487.080,52	487.080,52
Receivables (trade, not insurance)	R0380	56.955.304,94	56.385.521,44
Own shares (held directly)	R0390		
Amounts due in respect of own fund items or initial fund called up but not yet paid in	R0400		
Cash and cash equivalents	R0410	185.439.904,05	164.596.546,15
Any other assets, not elsewhere shown	R0420	22.800.472,51	46.754.602,90
Total assets	R0500	5.336.042.004,70	5.064.120.215,94

Liabilities

Technical provisions - non-life	R0510		4.060.753.702,63
Technical provisions - non-life - no split between non - life (excluding health) and health (similar to non - life) (Statutory column)	R0520		4.060.753.702,63
TP calculated as a whole	R0530		
Best estimate	R0540		
Risk margin	R0550		
Technical provisions - health (similar to non-life)	R0560		
TP calculated as a whole	R0570		
Best estimate	R0580		
Risk margin	R0590		
TP - life (excluding index-linked and unit-linked)	R0600	3.869.695.344,60	
Technical provisions - life - no split between health (similar to life) and life (excluding health, index-linked and unit-linked) (Statutory column)	R0610		117.350.087,25
Technical provisions - health (similar to life)	R0620		
TP calculated as a whole	R0630		114.184.977,15
Best estimate	R0640		3.165.110,10
Risk margin	R0650		3.752.345.257,35
TP - life (excluding health and index-linked and unit-linked)	R0660		
TP calculated as a whole	R0670	3.651.138.806,05	
Best estimate	R0680	101.206.451,30	
Risk margin	R0690	365.715.084,60	367.073.096,12
TP - index-linked and unit-linked	R0700		
TP calculated as a whole	R0710	364.411.416,52	
Best estimate	R0720	1.303.668,08	
Risk margin	R0730		
Other technical provisions	R0740		
Contingent liabilities	R0750	40.241.613,12	12.013.594,80
Provisions other than technical provisions	R0760	48.443.988,00	30.072.366,00
Pension benefit obligations	R0770		
Deposits from reinsurers	R0780	105.371.525,56	
Deferred tax liabilities	R0790		
Derivatives	R0800		
Debts owed to credit institutions	R0810		
Manual Entry for R0800			
Financial liabilities other than debts owed to credit institutions	R0820	9.734.779,08	55.688.597,41
Insurance & intermediaries payables	R0830	305.488.789,06	305.488.789,06
Reinsurance payables	R0840	13.349.980,00	30.290.076,48
Payables (trade, not insurance)	R0850		
Subordinated liabilities	R0860		
Subordinated liabilities not in BOF	R0870		
Subordinated liabilities in BOF			
Subordinated liabilities - no split between not in BOF and in BOF (Statutory column)			
Any other liabilities, not elsewhere shown	R0880	0,00	
Total liabilities	R0900	4.758.041.104,02	4.861.380.222,50
Excess of assets over liabilities	R1000	578.000.900,68	202.739.993,44
Excess of assets over liabilities minus Subordinated Liabilities in BOF		578.000.900,68	

QRT S.05.01. Premiums, claims and expenses by line of business

Scenario: 2018 Solvency Group
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.05.01

	Line of business for: non-life insurance and reinsurance obligations (direct business and accepted proportional reinsurance)											Line of business for: accepted non-proportional reinsurance				Total	
	Medical expense insurance	Income protection insurance	Workers' compensation insurance	Motor vehicle liability insurance	Other motor insurance	Marine, aviation and transport insurance	Fire and other damage to property insurance	General liability insurance	Credit and suretyship insurance	Legal expenses insurance	Assistance	Miscellaneous financial	Health	Casualty	Marine, aviation and transport		Property
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0200
Investments written	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Reinsurance share	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

	Life of Business for: life insurance obligations						Life reinsurance obligations		Total
	Health insurance	Insurance with profit participation	Index linked and unit-linked insurance	Other life insurance	Annuities stemming from non-life insurance contracts and relating to health insurance obligations	Annuities stemming from non-life insurance contracts and relating to insurance obligations other than health insurance obligations	Health reinsurance	Life reinsurance	
	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Investments written	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Reinsurance share	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

S.05.02. Premiums, claims and expenses by country

Scenario: 2018 Solvency Group
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.05.02

Non-life obligations

		Total Top 5 and home country	Home Country
		C0070	C0010
			Germany (DE)
R0010		C0140	C0080
Premium written			
Gross - Direct Business	R0110	0,00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0120	0,00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0130	0,00	
Reinsurers' share	R0140	0,00	
Net	R0200	0,00	
Premium earned			
Gross - Direct Business	R0210	0,00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0220	0,00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0230	0,00	
Reinsurers' share	R0240	0,00	
Net	R0300	0,00	
Claims incurred			
Gross - Direct Business	R0310	0,00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0320	0,00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0330	0,00	
Reinsurers' share	R0340	0,00	
Net	R0400	0,00	
Changes in other technical provisions			
Gross - Direct Business	R0410	0,00	
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0420	0,00	
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0430	0,00	
Reinsurers' share	R0440	0,00	
Net	R0500	0,00	
Expenses incurred	R0550	0,00	
Other expenses	R1200		
Total expenses	R1300	0,00	

Life obligations

		Total Top 5 and home country	Home Country
		C0210	C0150
			Germany (DE)
R1400		C0280	C0220
Premium written			
Gross	R1410	175.541.217,03	175.541.217,03
Reinsurers' share	R1420	310.543.973,70	310.543.973,70
Net	R1500	-135.002.756,67	-135.002.756,67
Premium earned			
Gross	R1510	177.307.050,03	177.307.050,03
Reinsurers' share	R1520	308.020.358,12	308.020.358,12
Net	R1600	-130.713.308,09	-130.713.308,09
Claims incurred			
Gross	R1610	364.191.181,82	364.191.181,82
Reinsurers' share	R1620	12.777.327,35	12.777.327,35
Net	R1700	351.413.854,47	351.413.854,47
Changes in other technical provisions			
Gross	R1710	0,00	0,00
Reinsurers' share	R1720	0,00	0,00
Net	R1800	0,00	0,00
Expenses incurred	R1900	25.934.152,90	25.934.152,90
Other expenses	R2500	36.412.624,65	
Total expenses	R2600	62.376.777,54	

Percentage of the total gross written premiums		
Life	100,00%	
Country split is 90% of total gross written premiums or 5 Countries have been entered		
Life	YES	
Non-life	YES	

QRT S.05.02. Premiums, claims and expenses by country

Scenario: 2018 Solvency Group
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.05.02

		Non-life	Home Country - non-
		Total Countries	life obligations
			Total LoB
Premium written			
Gross - Direct Business	R0110	0,00	0,00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0120	0,00	0,00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0130	0,00	0,00
Reinsurers' share	R0140	0,00	0,00
Net		0,00	0,00
Premium earned			
Gross - Direct Business	R0210	0,00	0,00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0220	0,00	0,00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0230	0,00	0,00
Reinsurers' share	R0240	0,00	0,00
Net		0,00	0,00
Claims incurred			
Gross - Direct Business	R0310	0,00	0,00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0320	0,00	0,00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0330	0,00	0,00
Reinsurers' share	R0340	0,00	0,00
Net		0,00	0,00
Changes in other technical provisions			
Gross - Direct Business	R0410	0,00	0,00
Gross - Proportional reinsurance accepted	R0420	0,00	0,00
Gross - Non-proportional reinsurance accepted	R0430	0,00	0,00
Reinsurers' share	R0440	0,00	0,00
Net		0,00	0,00

QRT S.22.01. Impact of long term guarantees measures and transitionals

Scenario: 2018 Solvency Group
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.22.01

		Amount with Long Term Guarantee measures and transitionals	Without transitional on technical provisions	Impact of transitional on technical provisions	Without transitional on interest rate	Impact of transitional on interest rate	Without volatility adjustment and without other transitional measures	Impact of volatility adjustment set to zero	Without matching adjustment and without all the others	Impact of matching adjustment set to zero	Impact of all LTG measures and transitionals
		CO010	CO020	CO030	CO040	CO050	CO060	CO070	CO080	CO090	CO100
Technical provisions	R0010	4,235,410,429.26	4,781,925,077.65	-546,514,648.48	4,781,925,077.65		4,849,515,703.47	-67,590,626.02	4,849,515,703.47		-614,105,274.47
Basic own funds	R0020	573,659,331.28	157,366,535.06	-416,292,796.19	157,366,535.06		97,027,377.86	-60,339,157.26	97,027,377.86		-476,631,953.39
Excess of assets over liabilities	R0030	578,000,900.68	161,708,104.49	-416,292,796.19	161,708,104.49		101,368,947.29	-60,339,157.26	101,368,947.29		-476,631,953.39
Restricted own funds due to ring-fencing and matching portfolio	R0040		0.00		0.00		0.00		0.00		
Eligible own funds to meet Solvency Capital Requirement	R0050	578,000,900.68	140,718,869.77	-437,282,030.91	140,718,869.77		84,581,090.26	-56,137,779.51	84,581,090.26		-493,419,810.42
Tier I	R0060	578,000,900.68	103,426,552.96	-474,574,347.72	103,426,552.96		43,087,395.75	-60,339,157.21	43,087,395.75		-534,913,504.93
Tier II	R0070		0.00		0.00		0.00		0.00		
Tier III	R0080		37,292,316.81	37,292,316.81	37,292,316.81		41,493,694.50	4,201,377.76	41,493,694.50		41,493,694.50
Solvency Capital Requirement	R0090	246,939,797.96	248,615,445.38	1,675,647.42	248,615,445.38		276,624,630.02	28,009,184.64	276,624,630.02		29,684,832.01

QRT S.23.01 Own funds (group)

Scenario: 2018 Solvency Group
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPA QRT: S.23.01

		Total C0010	Tier 1 - unrestricted C0020	Tier 1 - restricted C0030	Tier 2 C0040	Tier 3 C0050
Basic own funds before deduction for participations in other financial sector						
Ordinary share capital (gross of own shares)	R010	1 025 500,00	1 025 500,00			
Non-available called but not paid ordinary share capital at group level	R020					
Share premium account related to ordinary share capital	R050	65 450 000,00	65 450 000,00			
Initial funds, members' contributions or the equivalent basic own-fund item for mutual and multi-type undertakings	R060					
Subordinated mutual member accounts	R065					
Non-available subordinated mutual member accounts at group level	R066					
Surplus funds	R070	125 504 705,33	125 504 705,33			
Non-available surplus funds at group level	R080					
Preference shares	R090					
Non-available preference shares at group level	R100					
Share premium account related to preference shares	R110					
Non-available share premium account related to preference shares at group level	R120					
Reconciliation reserve	R130	386 020 695,35	386 020 695,35			
Subordinated liabilities	R140					
Non-available subordinated liabilities at group level	R150					
An amount equal to the value of net deferred tax assets	R160					
An amount equal to the value of net deferred tax assets	R170					
The amount equal to the value of net deferred tax assets not available at the group level	R180					
Other items approved by supervisory authority as basic own funds not specified above	R190					
Non-available own funds related to other own funds items approved by supervisory authority	R200					
Minority interests (if not reported as part of a specific own fund item)	R210					
Non-available minority interests at group level	R220					
Own funds from the financial statements that should not be represented by the reconciliation reserve and do not meet the criteria to be classified as Solvency II own funds	R230					
Deductions						
Deductions for participations in other financial undertakings, including non-regulated undertakings carrying out financial activities	R240	4 341 569,43	4 341 569,43			
Whenever deducted accounts for the scope of the Directive 2009/138/EC	R250					
Deductions for participations where there is non-availability of information (Article 229)	R260					
Deduction for participations included by using D&A when a combination of methods is used	R270					
Total of non-available own fund items	R280	4 341 569,43	4 341 569,43			
Total basic own funds after deductions	R290	573 659 331,25	573 659 331,25			
Ancillary own funds						
Unpaid and uncalled ordinary share capital callable on demand	R300					
Unpaid and uncalled ordinary share capital callable on demand of the equivalent basic own fund item for mutual and multi-type undertakings, callable on demand	R310					
Unpaid and uncalled preference shares callable on demand	R320					
A legally binding commitment to subscribe and pay for subordinated liabilities on demand	R330					
Letters of credit and guarantees under Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R340					
Letters of credit and guarantees other than under Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R350					
Supplementary member's calls - other than under first subparagraph of Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R360					
Supplementary member's calls - other than under first subparagraph of Article 96(2) of the Directive 2009/138/EC	R370					
Non-available ancillary own funds at group level	R380					
Other ancillary own funds	R390					
Total ancillary own funds	R400					
Own funds of other financial sectors						
Credit institutions, investment firms, financial institutions, alternative investment fund managers, UCITS management companies - Total	R410	4 341 569,43	4 341 569,43			
Institutions for occupational retirement provision	R420					
Non-regulated entities carrying out financial activities	R430					
Total own funds of other financial sectors	R440	4 341 569,43	4 341 569,43			
Own funds when using the D&A, exclusively or in combination of method 1						
Own funds aggregated when using the D&A and combination of method	R450					
Own funds aggregated when using the D&A and a combination of method net of ICF	R460					
Total available own funds to meet the consolidated group SCR (excluding own funds from other financial sector and from the undertakings included via D&A)	R0520	573 659 331,25	573 659 331,25			
Total available own funds to meet the minimum consolidated group SCR	R0530	573 659 331,25	573 659 331,25			
Total eligible own funds to meet the consolidated group SCR (excluding own funds from other financial sector and from the undertakings included via D&A)	R0560	573 659 331,25	573 659 331,25			
Total eligible own funds to meet the minimum consolidated group SCR	R0570	573 659 331,25	573 659 331,25			
Consolidated Group SCR	R0590	246 939 797,95				
Minimum consolidated Group SCR	R0610	111 122 809,23				
Ratio of Eligible own funds to the consolidated Group SCR (excluding other financial sectors and the undertakings included via D&A)	R0630	235,16%				
Ratio of Eligible own funds to Minimum Consolidated Group SCR	R0650	516,24%				
Total eligible own funds to meet the group SCR (including own funds from other financial sector and from the undertakings included via D&A)	R0660	578 000 900,68	578 000 900,68			0,00
SCR for entities included with D&A method	R0670					
Group SCR	R0680	246 939 797,95				
Ratio of Eligible own funds to group SCR including other financial sectors and the undertakings included via D&A	R0690	234,07%				
Reconciliation reserve						
Value of own funds liabilities	R0700	578 000 900,68				
Own shares (held directly and indirectly)	R0710					
Forecastable dividends, distributions and charges	R0720					
Other basic own fund items	R0730	191 980 205,33				
Adjustment for restricted own fund items in respect of matching adjustment portfolios and ring-fenced funds	R0740					
Other non-available own funds	R0750					
Reconciliation reserve	R0760	386 020 695,35				
Expected profits						
Expected profits included in future premiums (EPIFP) - Life business	R0770	0,00				
Expected profits included in future premiums (EPIFP) - Non-life business	R0780					
Total Expected profits included in future premiums (EPIFP)	R0790					

QRT S.25.01 Solvency Capital Requirement - for groups on Standard Formula

Scenario: 2018 Solvency Group
 Period: Annual
 Currency: EUR - Euro
 EIOPAQRT: S.25.01

Loss absorbing capacity of deferred taxes calculation (Standard Formulas module)

Corporate Income Tax rate (CIT)	31.72%				
Deferred taxes Liabilities (S02.01 (R0780-C0010)) minus Deferred taxes Asset (S02.01 (R0040-C0010))	0.00				
(BSCR + LAC of TP + OpRisk) x (CIT rate)					
Expected Future Profit / loss in the next 5 years					
CIT					
Weight post stress taxable income tax					
Rifa x CIT					
Adjustment for deferred taxes					
LAC of deferred taxes - impairment adjustment	0.00				
Group adjustment for deferred Taxes	0.00				

Deferred taxes from group calculation	
Group adjustment for deferred Taxes	0.00

Loss-absorbing capacity of deferred taxes	-113.324.112,48
---	-----------------

Article 112	Z0010	2 - Regular reporting
-------------	-------	-----------------------

		Net solvency capital requirement		Gross solvency capital requirement	Allocation from adjustments due to RFF and Matching adjustments portfolios	USP	Simplifications
		C0030	C0040	C0040	C0050	C0080	C0090
Market risk	R0010	207.720.550,44		331.849.453,03			
Counterparty default risk	R0020	19.308.568,76		25.742.270,87			
Life underwriting risk	R0030	153.064.705,00		182.594.817,00			
Health underwriting risk	R0040	14.626.580,40		26.968.213,56			
Non-life underwriting risk	R0050						
Diversification	R0060	-95.849.878,78		-132.360.119,51			
Intangible asset risk	R0070						
Basic Solvency Capital Requirement	R0100	298.870.525,82		434.814.634,95			

Calculation of Solvency Capital Requirement

		C0100
Adjustment due to RFF/MAP nSCR aggregation	R0120	0.00
Total capital requirement for operational risk	R0130	17.728.359,00
Loss-absorbing capacity of technical provisions	R0140	-95.279.083,52
Loss-absorbing capacity of deferred taxes	R0150	-113.324.112,48
Capital requirement for business operated in accordance with Art. 4 of Directive 2003/41/EC	R0160	0.00
Solvency capital requirement excluding capital add-on	R0200	243.939.797,95
Capital add-on already set	R0210	0.00
Solvency capital requirement	R0220	246.939.797,95
Solvency capital requirement		243.939.797,95
Other information on SCR		
Capital requirement for duration-based equity risk sub-module	R0400	0.00
Total amount of Notional Solvency Capital Requirements for remaining part	R0410	0.00
Total amount of Notional Solvency Capital Requirements for ring-fenced funds	R0420	0.00
Total amount of Notional Solvency Capital Requirements for matching adjustment portfolios	R0430	0.00
Diversification effects due to RFF nSCR aggregation for article 304	R0440	0.00
Method used to calculate the adjustment due to RFF/MAP nSCR aggregation	R0450	4 - No adjustment
Net future discretionary benefits	R0460	95.279.083,52
Minimum consolidated group solvency capital requirement	R0470	111.122.909,21
Information on other entities		
Capital requirement for other financial sectors (Non-insurance capital requirements)	R0500	3.000.000,00
Capital requirement for other financial sectors (Non-insurance capital requirements) - Investment firms and financial institutions, alternative investment funds managers, UCITS management companies	R0510	0.00
Capital requirement for other financial sectors (Non-insurance capital requirements) - Investment firms and financial institutions, alternative investment funds managers, UCITS management companies - occupational retirement provisions	R0520	3.000.000,00
Capital requirement for other financial sectors (Non-insurance capital requirements) - Capital requirement for non-controlled participation requirements	R0530	0.00
Capital requirement for non-controlled participation requirements	R0540	0.00
Capital requirement for residual undertakings	R0550	0.00
Overall SCR		
SCR for undertakings included via D and A	R0560	0.00
Solvency capital requirement	R0570	246.939.797,95

